



**Totalrevision des Kantonalen
Gesetzes über die Jagd und den Schutz
wildlebender Säugetiere und Vögel**

Entwurf

Zusammenfassung

Trotz Bevölkerungswachstum und stark intensiver Umweltnutzung sind die letzten Jahrzehnte geprägt von einer eigentlichen Rückeroberung der Schweiz durch grosse Wildtierarten. Als Zeugnis eines noch funktionierenden Naturhaushalts ist diese Wiederbesiedlung eine positive Entwicklung. Verschiedene dieser Wildarten stellen aber auch neue Herausforderungen dar. Um diese Herausforderungen kostengünstig und wirkungsvoll zu meistern, müssen sich alle Anspruchsgruppen im Rahmen einer zeitgemässen Jagdgesetzgebung konstruktiv und eigenverantwortlich daran beteiligen.

Was beim Erlass der Luzerner Jagdgesetzgebung Ende der 1980er-Jahre noch undenkbar war, ist heute Realität: Biber besiedeln Gewässer im Mittelland, Hirsche wandern vom Voralpenraum Richtung Jura, und Grossraubtiere sind zum einflussreichen Regulierungsfaktor geworden. Dieser Entwicklung trägt die geltende kantonale Jagdgesetzgebung nicht mehr Rechnung. Die neuen, aber vor allem die zu erwartenden Herausforderungen der kommenden 20 Jahre können nur gemeistert werden, wenn geeignete «Spielregeln» bestehen, welche allerdings den durch die Bundesgesetzgebung vorgegebenen Rahmen respektieren müssen.

Mit dem vorliegenden Entwurf einer Revision des Kantonalen Jagdgesetzes will der Regierungsrat die Luzerner Tradition einer freiheitlichen und wirkungsvollen Jagdgesetzgebung bewahren. Die Jägerinnen und Jäger sollen auf ihrem Territorium weiterhin verantwortlich und autonom bleiben, müssen sich aber – für das Management jener Arten, die dies erfordern – von der Bestandserhebung bis zur Abschusserfüllung am koordinierten Vorgehen beteiligen. Wenn das Wildtiermanagement wirksam gestaltet werden soll, müssen Lösungen vor Ort gesucht und gefunden werden. Ist die Mitverantwortung einer Interessengruppe ungenügend ausgestaltet, insbesondere in der Wildschadenverhütung und -vergütung, wächst das Risiko, dass Probleme verwaltet statt gelöst werden. Dies muss im Sinne der wirkungsorientierten, schlanken Steuerung der Staatsaufgaben verhindert werden. Darum führt der vorliegende Gesetzesentwurf die seit Jahrzehnten bewährte Mitverantwortung auch der Gemeinden bei der Wildschadenverhütung und -vergütung weiter. Die Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinden kennen die lokalen Akteure und sollen als Mittler dezentrale und effiziente Lösungen ermöglichen.

In der Vernehmlassung wurde der Gesetzesentwurf insgesamt positiv gewürdigt. In keiner der über 150 Stellungnahmen wurde die Gesamtkonzeption grundsätzlich abgelehnt. Beantragt wurden zahlreiche Anpassungen zu einzelnen Sachfragen, nicht selten waren die Forderungen zur gleichen Thematik aber diametral entgegengesetzt. Die klarste Ablehnung erfuhr der vorgeschlagene Wechsel bei der Verteilung der Jagdpachtzinserträge zwischen Kanton und Gemeinden. Die Gemeinden, einzelne Parteien und zahlreiche Jagdgesellschaften lehnten einen solchen Wechsel ab. Der Regierungsrat hält zugunsten der politischen Diskussion aber am vorgeschlagenen Wechsel fest, weil sich die Aufgaben und die Koordinationsleistungen des Kantons im Zusammenhang mit unseren Wildtieren kantonal und interkantonal vervielfachen werden. Es wird dabei viel mehr um den Umgang mit geschützten Arten (z. B. Luchs, Wolf, Biber) und Neozoen (z. B. Waschbär, Nutria, Rostgans) gehen als um den Koordinationsaufwand bei jagdbaren Arten. Der Kanton steht hier allein in der Verantwortung, und die Bevölkerung erwartet professionelle, tierschutzgerechte, der Situation angepasste und ausgewogene Lösungen. Ein in fehlenden Ressourcen begründeter unprofessioneller Umgang mit geschützten wie auch jagdbaren Arten könnte der Jagd insgesamt schaden und letztlich das kantonale Jagdregal als Recht zur nachhaltigen Wildtiernutzung in Frage stellen.

Inhaltsverzeichnis

1 Ausgangslage	5
2 Parlamentarische Vorstösse	6
3 Ziele der Revision	7
4 Totalrevision	7
5 Vorgehen	7
6 Vernehmlassung	8
6.1 Vernehmlassungsverfahren.....	8
6.2 Vernehmlassungsergebnis.....	8
6.3 Wichtige Unterschiede Vernehmlassungsentwurf – definitive Botschaft.....	9
7 Grundprinzipien des Gesetzesentwurfs	9
8 Die wichtigsten Änderungen	10
8.1 Verpachtung der Jagdreviere.....	10
8.2 Berechtigung zur Jagdausübung.....	11
8.3 Jagdplanung und Jagdbetrieb.....	11
8.4 Arten- und Lebensraumschutz.....	11
8.5 Wildschadenverhütung und Wildschadenvergütung.....	12
8.6 Jagdaufsicht.....	12
8.7 Kantonale Jagdkasse.....	13
9 Die Gesetzesbestimmungen im Einzelnen	13
10 Änderung des Justizgesetzes	43
11 Kosten	43
12 Auswirkungen auf die Gemeinden	43
13 Antrag	44
Entwurf	45
Beilage	58

Der Regierungsrat des Kantons Luzern an den Kantonsrat

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Botschaft den Entwurf einer Totalrevision des Kantonalen Gesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel.

1 Ausgangslage

Auf den Gebieten der Jagd und der Fischerei beschränkt sich die Rechtsetzungszuständigkeit des Bundes nach Artikel 79 der Schweizerischen Bundesverfassung (BV; SR 101) auf den Erlass von Grundsätzen. Diese Bestimmung unterstellt, dass die Jagd und die Fischerei weiterhin bestehen bleiben und von der Regalhoheit der Kantone erfasst werden sollen, zu gewissen Teilen aber durch das Bundesrecht geregelt werden müssen. Dies ermöglicht die notwendige gesamtschweizerische Vereinheitlichung und gibt den Kantonen dennoch Raum für eine eigene, auf ihre speziellen Verhältnisse zugeschnittene gesetzgeberische Gestaltung.

Das Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 20. Juni 1986 (JSG; SR 922.0) und die (Bundes-)Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 29. Februar 1988 (JSV; SR 922.01) sind in diesem Sinne Rahmenerlasse. Sie räumen den Kantonen auf dem Gebiet der Jagd weitgehende Kompetenzen ein. Die Rahmengesetzgebung regelt die gesamtschweizerisch geltenden Aspekte des Arten-, Tier- und Umweltschutzes bei der Jagd. Die Festlegung des Jagdsystems und des Jagdgebietes sowie die Regelung des Jagdbetriebs überlassen die Bundeserlasse den Kantonen. Damit trägt das Bundesrecht der föderalistischen Struktur des Landes Rechnung. Insbesondere angesichts der Ausbreitung von Tieren geschützter Arten beschränkt der Bund mit seiner Verordnung und den vom Bundesamt für Umwelt gestützt darauf erlassenen Konzepten, Vollzugshilfen und Massnahmenplänen aber mehr und mehr die Handlungsfreiheit der Kantone. Mit der Bezeichnung geschützter Arten nimmt er immer mehr auch Einfluss auf Art und Umfang der jagdlichen Nutzung als Kernkompetenz des Jagdregals der Kantone.

Im Kanton Luzern werden die Belange der Jagd im Kantonalen Gesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Kantonales Jagdgesetz) vom 5. Dezember 1989 (KJSG; SRL Nr. 725) und mit der Kantonalen Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Kantonale Jagdverordnung) vom 8. Juni 1990 (KJSV; SRL Nr. 725a) geregelt. Seit dem Inkrafttreten dieser Erlasse am 1. April 1990 wurde das Bundesrecht mehrmals revidiert. So hat der Bundesrat zuletzt die Bundesverordnung einer umfassenden, am 15. Juli 2012 in Kraft getretenen Revision unterzogen, welche in den Bereichen Jagdausübung, Waffenrecht und Tierschutz viele Änderungen brachte. Die Änderungen des Bundesrechts haben bereits mehrfach zu Anpassungen des kantonalen Jagdrechts geführt. Derzeit arbeitet der Bund an einer weiteren Teilrevision des Bundesgesetzes und der Vollzugsverordnung.

Neben den bundesrechtlichen Rahmenbedingungen haben sich die Artenvorkommen und die Wildbestände auch im Kanton Luzern merklich verändert. Mit der zunehmenden Verbreitung von Rot- und Schwarzwild beispielsweise, aber auch mit dem vermehrten Vorkommen von geschützten Arten (Grossraubtiere, Biber), verändern sich die Aufgaben der kantonalen Jagdverwaltung und der Jagdgesellschaften. Verschiedene Bestimmungen des über 25 Jahre alten Gesetzes sind nicht mehr geeignet, die Bewältigung der heutigen Anforderungen an die Jagd und den Schutz der Wildtiere und ihrer Lebensräume zu gewährleisten. Während der Fokus des aktuellen Jagdgesetzes auf dem Rehwild als Hauptwildart liegt und dieses damit das jagdliche Management und die Verantwortlichkeit weitestgehend auf Stufe Revier an die Jägerinnen und Jäger delegiert, ist dies heute und künftig nicht mehr ausreichend. Wenngleich die Bewirtschaftung und Hege kleinräumig aktiver Arten wie etwa Reh, Fuchs und Dachs weiterhin der Eigenverantwortung der Jagdreviere überlassen werden können, sollen sie bezüglich der Arten mit grossen Aktionsradien besser koordiniert werden können. Raumgreifende, über die Kantongrenzen hinausreichende Wildpopulationen von Rot- oder Schwarzwild können nur revierübergreifend – teilweise sogar nur kantonsübergreifend – erfolgreich bewirtschaftet werden. Eine Anpassung des Kantonalen Jagdgesetzes an die heutigen Gegebenheiten ist daher unumgänglich.

Die grösste Herausforderung der Gesetzesrevision besteht darin, die bisher vollkommene Autonomie der Jägerinnen und Jäger auf ihrem Territorium für die raumgreifenden Wildarten neu zu regeln und die Rahmenbedingungen für eine revierübergreifende Bejagung zu gestalten. Für die grossräumig agierenden Arten wie Gams-, Rot- oder Schwarzwild sollen koordinierte Jagdplanungen erstellt und von den Beteiligten gemeinsam umgesetzt werden. Die Jägerinnen und Jäger bleiben weiterhin verantwortlich und autonom auf ihrem Territorium, müssen sich aber – für das Management jener Arten, die dies erfordern – von den Bestandenserhebungen bis zur Abschusserfüllung am koordinierten Vorgehen beteiligen. Ohne ein revierübergreifendes Management würden die bereits heute lokal sichtbaren Wald-Wild-Probleme und die Schäden im Landwirtschaftsgebiet in sehr kurzer Zeit ein Ausmass erreichen, das für die von Wildschäden Betroffenen, die Jägerschaft selbst und den Kanton untragbar wäre. Solange die jagdliche Nutzung als wirkungsvollstes Mittel der Schadenprävention erhalten und ermöglicht bleibt, die Grundbesitzerinnen und Grundbesitzer die ihnen zumutbaren Schutzvorkehrungen tätigen und der Nutzungsdruck auf die Wildlebensräume bewusst gelenkt wird, können die Wildschäden im gesetzlich geforderten tragbaren Rahmen und die dafür eingesetzten Mittel weiterhin gering gehalten werden.

Wenn das Wildtiermanagement wirksam gestaltet werden soll, müssen alle Interessengruppen an der Lösung beteiligt und die Lösungen vor Ort gesucht und gefunden werden. Sobald die Mitverantwortung einer Interessengruppe ungenügend ausgestaltet ist, wächst das Risiko, dass Probleme verwaltet statt Lösungen gesucht werden. Namentlich die Wildschadenverhütung wie auch die Wildschadenvergütung haben das Potenzial dazu. Dies muss im Sinne der wirkungsorientierten, schlanken Steuerung der Staatsaufgaben verhindert werden. Darum führt der vorliegende Gesetzesentwurf die seit Jahrzehnten bewährte Mitverantwortung auch der Gemeinden bei der Wildschadenverhütung und -vergütung weiter. Den Gemeinden wird als Mittlerinnen und Garantinnen für lokal getragene, niederschwellige und kostengünstige Lösungen eine zentrale Bedeutung beigemessen. Der vorliegende Gesetzesentwurf ist eine Absage an alle Bestrebungen und Anträge zur Professionalisierung, Regionalisierung oder gar Kantonalisierung der Wildschadenverhütungs- und -vergütungsprozesse. Die andernorts sinnvolle Professionalisierung und Zentralisierung von Leistungserbringungen soll im Wildschadenmanagement bewusst vermieden werden. Wild als herrenloses Gut kann – wie ein Naturereignis – vom Staat mit dem Instrument des verpachteten Jagdregals nur sehr bedingt kontrolliert werden. Als Teil des Naturhaushalts sind die Grenzen des mit legalen und legitimen Mitteln Gestaltbaren zu respektieren und gewisse Konsequenzen aus der Wildtierpräsenz zu akzeptieren.

2 Parlamentarische Vorstösse

Mit den folgenden Motionen und Postulaten, die von Ihrem Rat erheblich erklärt wurden, werden Änderungen von Bestimmungen des Kantonalen Jagdgesetzes oder der dazugehörigen Verordnung verlangt:

- *Motion M 345 von Otto Elmiger über die Änderung von §11 Absatz 2 des Jagdgesetzes. Eröffnet als Motion am 27. März 2001, erheblich erklärt als Postulat am 20. November 2001*

Mit dieser als Postulat erheblich erklärten Motion wird die Einführung einer Steigerungslimite verlangt, wenn sich im Rahmen der Neuverpachtung von Jagdrevieren Bewerbergruppen, die nicht nach § 11 Absatz 2 des Kantonalen Jagdgesetzes bevorzugt sind, um ein Jagdrevier bewerben. In unserer Stellungnahme stellen wir in Aussicht, die Problematik bei der nächsten Revision des Kantonalen Jagdgesetzes zu prüfen.

- *Postulat P 517 von Brigitt Aregger über die Aufhebung der Aufteilung der Jagdpachtzinsen unter den betroffenen Einwohnergemeinden. Eröffnet am 23. Oktober 2001, erheblich erklärt am 20. November 2001*

Mit diesem Postulat wurde unser Rat ersucht, den Reviergemeinden für die Aufteilung der Jagdpachtzinsen eine einfache Regelung vorzuschlagen, wenn an einem Jagdrevier mehr als eine Gemeinde beteiligt ist. Wir erklärten uns in unserer Stellungnahme bereit, eine solche Lösung im Rahmen der nächsten Revision des Kantonalen Jagdgesetzes zu prüfen.

- *Motion M 490 von Erwin Dahinden über eine Änderung der kantonalen Jagdverordnung. Eröffnet als Motion am 14. September 2009, teilweise erheblich erklärt als Postulat am 15. September 2009*

Mit dieser als Postulat teilweise erheblich erklärten Motion wurde unser Rat aufgefordert, das Bundesgesetz über den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel

in der kantonalen Verordnung dahingehend umzusetzen, dass Wölfe im Kanton Luzern abgeschossen werden können. In unserer Stellungnahme wiesen wir darauf hin, dass es sich beim Wolf um eine über das nationale Recht geschützte Tierart handle. Die Schweiz unterstütze die internationalen Schutzbemühungen seit der Ratifizierung des Übereinkommens über die Erhaltung der europäischen Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume (Berner Konvention; SR 0.455). Wir führten weiter aus, der Erlass von Bestimmungen zur Regulierung geschützter Arten falle in die Zuständigkeit des Bundes. Das geltende Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel lasse insbesondere den Abschuss schadenstiftender Wölfe unter bestimmten Voraussetzungen mit Zustimmung des Bundes zu. Weitergehende materielle Bestimmungen könne der Kanton nicht erlassen. Am 5. August 2009 habe die Dienststelle Landwirtschaft und Wald den Abschuss eines Wolfs, der im Gebiet Fürstein-Schwändeliflüh-Schimbrig Schafe gerissen habe, gestützt auf die bundesrechtlichen Bestimmungen bewilligt.

- *Postulat P 54 von Guido Roos über den Handlungsbedarf bei der aktuellen Jagdgesetzgebung. Eröffnet am 15. September 2015, erheblich erklärt am 14. März 2016* Mit diesem erheblich erklärten Postulat wurde unser Rat aufgefordert, im Hinblick auf die neue Jagdpachtperiode 2017–2025 den sich aus dem vermehrten Auftreten von Rotwild, Bibern, Schwarzwild und weiteren Tierarten ergebenden Handlungsbedarf bei der aktuellen Jagdgesetzgebung aufzuzeigen. In unserer Stellungnahme stellten wir in Aussicht, dass bis zur Neuverpachtung der Jagdreviere Ende Februar 2017 zumindest die Grundzüge der Gesetzesrevision bekannt sein werden.

3 Ziele der Revision

Das Ziel der Revision ist einerseits die Anpassung der kantonalen gesetzlichen Grundlagen an das geänderte Bundesrecht. Andererseits gilt es auch Lücken zu schliessen, die im Vollzug des geltenden Kantonalen Jagdgesetzes festgestellt wurden. Weiter sind für ein zeitgemässes, grossräumig koordiniertes und artgerechtes jagdliches Management von Gams-, Rot- und Schwarzwildpopulationen zweckmässige Rahmenbedingungen zu schaffen. Die Verfahren haben den Anforderungen an ein auf Vertrauen basierendes Revierpachtverhältnis zwischen Kanton, Gemeinden und Jagdgesellschaften zu entsprechen. Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Jagd sind zeitgemäss zu gestalten. Für die Regelung der Wildschadenverhütung und -vergütung sind die bewährten schlanken Strukturen und Modalitäten weiterzuführen.

4 Totalrevision

Die eingangs erwähnten Rahmenbedingungen und die Ziele der Revision bedingen eine Anpassung und Änderung der Mehrheit der bestehenden Paragraphen des geltenden Kantonalen Jagdgesetzes. Zudem soll das Gesetz unter Beibehaltung bewährter Bestimmungen eine andere formelle Gliederung erhalten. Die notwendigen Anpassungen und Änderungen sind daher aus redaktionellen und gesetzestechnischen Gründen im Rahmen einer Totalrevision vorzunehmen.

5 Vorgehen

Am 15. März 2016 setzte das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement ein Projektteam zur Erarbeitung einer Gesetzesvorlage und eines dazugehörigen Verordnungsentwurfs ein, welches sich aus Vertretern des Rechtsdienstes, der Abteilungen Landwirtschaft und Wald sowie Natur, Jagd und Fischerei der Dienststelle Landwirtschaft und Wald zusammensetzte. Da die Jagdgesetzgebung die Themenbereiche verschiedener Kreise mit teilweise entgegengesetzten Interessen tangiert, wurden die ersten Entwürfe unter der Leitung der Dienststelle Landwirtschaft und Wald einer Begleitgruppe zur weiteren Beratung unterbreitet. Im Einzelnen setzte sich die Begleitgruppe aus Vertretern folgender Verbände zusammen:

- JagdSchweiz,
- Revierjagd Luzern,
- Verband Luzerner Gemeinden,
- Verband Luzerner Waldeigentümer,
- Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverband,

- WWF Zentralschweiz,
- Pro Natura Luzern,
- MTB Freeride Connection Luzern.

Im Sommer 2016 traf sich die Begleitgruppe dreimal zur Beratung der Vorlagen, was zur Berücksichtigung verschiedener Anliegen und der Anpassung der vom Projektteam vorgelegten Entwürfe führte.

6 Vernehmlassung

6.1 Vernehmlassungsverfahren

Im November 2016 ermächtigte unser Rat das Bau-, Umwelt und Wirtschaftsdepartement (BUWD), den aus den Beratungen in der Begleitgruppe hervorgegangen Entwurf einer Totalrevision des Kantonalen Jagdgesetzes zusammen mit dem dazugehörigen Verordnungsentwurf in die Vernehmlassung zu geben. Das Vernehmlassungsverfahren dauerte bis Ende Februar 2017. Zur Vernehmlassung eingeladen waren alle im Kantonsrat vertretenen politischen Parteien, der Verband Luzerner Gemeinden (VLG), alle Einwohnergemeinden des Kantons Luzern, die Revierjagd Luzern (RJL), der WWF Luzern, die Pro Natura Luzern, die Schweizerische Vogelwarte, Birdlife Luzern, die Schweizerische Falkner-Vereinigung, der Kynologische Verein Luzern, die MTB Freeride Connection Luzern, die Luzerner Sektion des Schweizerischen Alpenclubs, der Zentralschweizer OL-Verband, der Tierschutzverein Kanton Luzern, der Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverband (LBV), der Verband Luzerner Waldeigentümer (Waldluzern), das Bundesamt für Umwelt (Bafu), das Kantonsgericht Luzern sowie alle Departemente der kantonalen Verwaltung und die Dienststellen des Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartementes. Den Vernehmlassungsadressaten wurde Gelegenheit gegeben, sich auch zum gleichzeitig vorgelegten Entwurf einer Totalrevision der Kantonalen Verordnung über die Jagd und den Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel zu äussern. Es gingen insgesamt 155 Vernehmlassungsantworten ein. Aus der Jägerschaft beteiligten sich neben der Revierjagd Luzern zusätzlich etliche Jagdgesellschaften und neben dem Verband Luzerner Gemeinden eine grosse Anzahl Gemeinden am Vernehmlassungsverfahren.

6.2 Vernehmlassungsergebnis

Der Gesetzesentwurf wurde insgesamt gut aufgenommen und positiv gewürdigt. Allerdings haben sich verschiedene Interessengruppen mit Anregungen und Ergänzungsvorschlägen für die Stärkung ihrer Positionen und für ihre Eigeninteressen eingesetzt. In keiner der über 150 Stellungnahmen wurde jedoch eine ablehnende Position gegenüber der Gesamtkonzeption eingenommen. Beantragt wurden zahlreiche Anpassungen in einzelnen Punkten, nicht selten gingen die verschiedenen Forderungen zur gleichen Thematik diametral auseinander. Die klarste Ablehnung erfuhr der vorgeschlagene Wechsel bei der Verteilung der Jagdpachtzinsenerträge zwischen Kanton und Gemeinden. Die Gemeinden, einzelne Parteien und zahlreiche Jagdgesellschaften lehnten einen solchen Wechsel ab. Unser Rat hält aber zugunsten der politischen Diskussion am vorgeschlagenen Wechsel fest, weil sich die Aufgaben und die Koordinationsleistungen des Kantons im Zusammenhang mit den Wildtieren kantonal und interkantonal vervielfachen werden. Es wird dabei viel mehr um den Umgang mit geschützten Arten (z. B. Luchs, Wolf, Biber) und sogenannten Neozoen (z. B. Waschbär, Nutria, Rostgans) gehen als um den Koordinationsaufwand bei jagdbaren Arten. Der Kanton steht hier allein in der Verantwortung, und die Bevölkerung erwartet professionelle, tierschutzgerechte, der Situation angepasste ausgewogene Lösungen. Ein in fehlenden Ressourcen begründeter unprofessioneller Umgang mit geschützten wie auch jagdbaren Arten könnte der Jagd insgesamt schaden und letztlich das kantonale Jagdregal als Recht zur nachhaltigen Wildtiernutzung in Frage stellen.

Den Einwänden gegen die Gesetzesbestimmungen haben wir – soweit mit den Zielsetzungen der Gesetzesrevision und dem übergeordneten Bundesrecht vereinbar – im vorliegenden Gesetzesentwurf weitgehend Rechnung getragen. Die gegenüber der Vernehmlassungsvorlage geänderten oder ergänzten Bestimmungen sind aus der Tabelle im folgenden Kapitel ersichtlich.

6.3 Wichtige Unterschiede Vernehmlassungsentwurf – definitive Botschaft

Abgesehen von Ergänzungen und redaktionellen Bereinigungen unterscheidet sich unser Gesetzesentwurf inhaltlich in folgenden Punkten vom Vernehmlassungsentwurf:

geänderte Vorschrift	Thema und Begründung
§ 4 Abs. 2	Einbezug der Jagdgesellschaften bei der Festlegung der Jagdreviergrenzen.
§ 8 Abs. 6	Bei Bedarf kann auch die Mindestpächterzahl neu angesetzt werden.
§ 20 Abs. 2	Für die Bestandenserhebung und die Abschussplanung erlässt die zuständige Dienststelle Weisungen.
§ 27	Die Schussabgabe auf kranke oder verletzte Tiere ist der Einsatzleitzentrale der Luzerner Polizei nur an Sonntagen und an öffentlichen Ruhetagen sowie zur Nachtzeit zu melden.
§ 29	Die Gemeinden werden in den Auftrag zum Schutz der Wildtiere sowie in die Aufwertung und Vernetzung der Lebensräume mit einbezogen.
§ 34	Projekte und Massnahmen zugunsten bedrohter Tierarten werden vom Kanton im Rahmen der verfügbaren Mittel unterstützt.
§ 37 Abs. 3	Der Beitrag der Jagdgesellschaft in der Form von Arbeitsleistungen erfordert das Einverständnis der Grundbesitzerinnen und -besitzer.
Kapitel 4.2	Bezüglich der Entschädigung wird zwischen Schädigung und Wildschaden unterschieden.
§ 40 Abs. 2	Der Kanton übernimmt seinen Anteil an der Wildschadenentschädigung im Rahmen der verfügbaren Mittel.
§ 44 Abs. 1	Zu den Jagdaufsichtsorganen gehören die Jagdaufseherinnen und -aufseher sowie die Wildhüterinnen und -hüter.
§ 46 Abs. 1	Für alle polizeilichen Zwangsmassnahmen haben die Jagdaufseherinnen und -aufseher die Luzerner Polizei beizuziehen.
§ 47 Abs. 2	Widersetzt sich eine Person den polizeilichen Zwangsmassnahmen der Wildhüterinnen und -hüter, ziehen diese die Luzerner Polizei bei.
§ 48 Abs. 1	Neben den Jagdaufsichtsorganen können auch die Jagdpächterinnen und -pächter für Dienstleistungen zugunsten Dritter Gebühren verlangen.
§ 49 Abs. 1 und 2	Wertersatz soll nicht nur bei Wildunfällen, sondern für alle widerrechtlich erlegten oder getöteten Wildtiere verlangt werden können.
§ 52 Abs. 2	In die kantonale Jagdkasse fliessen ein Drittel der Jagdpasgebühren und der Zuschlag von 15 Prozent der Jagdpachtzinsen sowie die Nettoerträge aus der Verwertung von Wildtieren und Erträge aus Wertersatzforderungen.

7 Grundprinzipien des Gesetzesentwurfs

Die Architektur des vorliegenden Gesetzesentwurfs basiert auf sechs Grundprinzipien, die alle miteinander zusammenhängen und im Zusammenspiel ein nachhaltiges und für den Kanton tragbares Wildtiermanagement ermöglichen sollen. Die sechs Prinzipien sind:

- Der immanente Interessenkonflikt zwischen Schutz und Nutzung soll nicht verwaltet, sondern gestaltet werden. Das jagdliche Management (Bestandenserhebungen, Jagdplanungen, Statistik) ist robust und praxisorientiert und zielt darauf ab, das kantonale Jagdregal in Wert zu halten.
- Die bisher fast uneingeschränkte Autonomie der Reviere in Sachen Jagdplanung wird für Arten mit grossen Populationsräumen durch eine vom Kanton koordinierte und mit den Revieren vorgenommene Planung und Umsetzung in Wildräumen ergänzt. Der Kanton muss sich entsprechend mehr Kompetenzen zur Steuerung der Jagd ausbedingen.
- In Anerkennung, dass die Jagd einen gesamtgesellschaftlichen Nutzen stiftet, sollen die monetären Verpflichtungen der Jägerschaft bezüglich Schadenhaftung begrenzt und auf Arten beschränkt werden, deren Bestände durch die Jagd beeinflusst werden können.

- Der Kanton übernimmt freiwillig keine Schadenhaftung für vom Bund geschützte Wildarten, auf deren Populationsentwicklung und ihre Folgen er kaum oder keinen Einfluss nehmen kann. Aber er setzt sich dafür ein, dass der Bund sich angemessen an den Kostenfolgen aus dem Schutz von Wildarten beteiligt und die Handlungsspielräume der Kantone im Umgang mit Tieren geschützter Arten erweitert.
- Mit dem maximalen Fokus auf die Prävention (Wildschadenverhütung) soll die Wildschadenvergütung an Bedeutung verlieren. Die Prävention erfolgt ganz zentral durch den regulatorischen Effekt der Jagd; aber nicht nur: Auch die von Wildeinwirkung betroffenen Grundbesitzerinnen und -besitzer haben das Wild als Rahmenbedingung (herrenloses Gut) und Umwelteinfluss zu akzeptieren und ihren Beitrag zur Schadenvermeidung zu leisten.
- Schadenfragen sind in erster Linie durch die Direktbetroffenen zu verhandeln und zu regeln. Das Gesetz setzt auf die Lösung der Probleme durch die Partner vor Ort statt auf professionalisierte und überperfekionierte Strukturen. Erst wenn die Lösungsfindung vor Ort scheitert, sollen übergeordnete Organe beigezogen werden.

Die Wildbestände der grossen Säugerarten breiten sich aus und erobern sich Landes- teile zurück, in denen sie teilweise während vieler Jahrzehnte infolge Ausrottung ab- wesend waren. Ohne Berücksichtigung der umschriebenen und dem vorliegenden Gesetzesentwurf zugrunde gelegten Grundprinzipien droht das Wildmanagement eine teure und konfliktbeladene Aufgabe der öffentlichen Hand zu werden.

8 Die wichtigsten Änderungen

8.1 Verpachtung der Jagdreviere

Nach geltendem Recht werden die Jagdreviere durch öffentliche Versteigerung ver- pachtet, wenn sich mehr als eine Bewerbergruppe um ein Jagdrevier bewirbt. Aller- dings sind dieser Versteigerung Grenzen gesetzt, indem das Jagdrevier an die bishe- rigen Jagdpächterinnen und -pächter oder an in einer Reviergemeinde wohnhafte Interessenten zu vergeben ist, sobald der festgelegte Schätzungswert um mehr als 50 Prozent überboten wird. Nur wenn keine bevorzugten Bewerberinnen oder Bewer- ber vorhanden sind, ist die Jagdpacht zum Höchstangebot zu vergeben. Für die Ver- pachtung der Jagdreviere wird im Gesetzesentwurf eine neue Lösung vorgeschlagen (§8 Abs. 1–6), die es ermöglicht, die Jagdreviere in jedem Fall ohne Versteigerungs- verfahren zum Schätzungswert zu vergeben – was der Motion M 345 von Otto Elmi- ger über die Änderung von §11 Absatz 2 des Jagdgesetzes, welche die Einführung einer Steigerungslimite verlangt, Rechnung trägt. Zudem soll auf Antrag von an einem Jagdrevier beteiligten Gemeinden auf die Verpachtung von Jagdrevieren oder Revierteilen verzichtet werden können. In diesem Fall haben sich die Gemeinden aber an den dem Kanton daraus entstehenden Mehraufwendungen zu beteiligen (§8 Abs. 7).

Für die Jagdgesellschaften wird im Gesetzesentwurf obligatorisch die Rechtsform des Vereins vorgeschrieben (§7 Abs. 1). Für das Pachtverhältnis und Haftungsfragen ist eine einheitliche Rechtsform für den Zusammenschluss von Jagdpächterinnen und -pächtern zu einer Jagdgesellschaft für alle Beteiligten von Vorteil. Für die Anzahl der Mitglieder einer Jagdgesellschaft sind nach dem geltenden Recht eine Mindest- und eine Höchstzahl vorgeschrieben, die sich nach der Fläche eines Jagdreviers rich- tet. Neu soll für jedes Jagdrevier nur noch die Mindestzahl aufgrund der Revierfläche festgelegt werden (§7 Abs. 2). Mit dem Verzicht auf eine Maximalzahl wird den Jagd- gesellschaften mehr Handlungsfreiheit und Verantwortung zugestanden. Dadurch ist auch eine geeignete Reaktion der Jagdgesellschaft auf allfällig veränderte Herausfor- derungen (z. B. Schwarzwild) gewährleistet.

Wird die Veränderung der letzten 20 Jahre bei den Wildtiervorkommen in der Schweiz und im Kanton Luzern weitergeschrieben und auf die kommenden 20 Jahre projiziert, dann sind ein erhöhter Koordinationsaufwand und mehr Wildschadenpo- tenzial bei den raumgreifenden jagdbaren Arten sowie ein grosser Mehraufwand beim Management der geschützten Arten und der Neozoen absehbar. Die Gesell- schaft, die Natur- und die Tierschutzorganisationen forderten – unterstützt durch die einschlägige Rechtsprechung – einen wissenschaftlich fundierten, professionellen Umgang mit den Wildtieren der geschützten und der jagdbaren Arten. Bereits heute ist bei einem Eingriff in einen Biberdamm zur vorsorglichen Verhütung von Hoch- wassern ein minimal dreimonatiger Prozess mit zwei öffentlichen Auflageverfahren nötig. Gemäss Habitatsignungsanalyse sind im Kanton Luzern 100 bis 150 Biberre- viere zu erwarten; das ist das Zehnfache der aktuellen Situation.

Die interkantonale Verständigung und eine solide Koordination der revierübergreifenden Bejagung dienen der Zielerreichung und damit der Reputation der Jagd als wirksamstes Mittel der Bestandesregulierung. Auch diese Koordination muss vom Kanton geleistet werden, und er muss die Interessen der Bauern und der Waldbewirtschafter mit den Möglichkeiten und Grenzen der Jagd durch die Jagdgesellschaften abstimmen.

Auch wenn die Rolle und Wichtigkeit der Gemeinden im Gesamtgefüge der Luzerner Jagd in keiner Weise in Frage gestellt werden soll, gehen wir davon aus, dass die entsprechenden Mehraufwendungen in den nächsten Jahrzehnten beim Kanton anfallen werden. Deshalb erachten wir die Anpassung des Verteilschlüssels über die Jagdpachtzinserrträge als Gebot der Stunde. Während deren Auswirkungen für die einzelnen Gemeinden gering sind, sind sie für den Kanton markant.

8.2 Berechtigung zur Jagdausübung

Jägerinnen und Jäger haben nach geltendem Recht einen Jagdpass zu erwerben, der sie zur Ausübung der Jagd als Jagdpächter oder -pächterin, als Jagdaufseher oder -aufseherin oder als Jagdgast berechtigt. Insbesondere der Tagesjagdpass konnte bisher auch an Personen ohne Jagdfähigkeitsausweis abgegeben werden. Wie im Bundesgesetz (Art. 4 Abs. 3 JSG) vorgesehen, sollen künftig an Personen ohne Jagdfähigkeitsausweis höchstens drei Tagesjagdpässe pro Jagdjahr nur noch dann abgegeben werden können, wenn sich diese im jeweils laufenden Luzerner Jagdlehrgang auf die Jagdprüfung vorbereiten und bereits erfolgreich die Schiessprüfung im Rahmen des Lehrgangs bestanden haben (§ 17 Abs. 4).

Neben der bisher vorgeschriebenen Unfallversicherung der Jagdaufseherinnen und -aufseher sowie der Jagdgehilfinnen und -gehilfen sieht der Gesetzesentwurf neu vor, dass die Jagdgesellschaften zusätzlich eine Vereinshaftpflichtversicherung abzuschliessen haben, bevor in ihrem Jagdrevier die Jagd aufgenommen wird (§ 18 Abs. 1). Die neue Vereinshaftpflichtversicherung löst somit faktisch die uneingeschränkte Solidarhaftung der bisher als einfache Gesellschaften konstituierten Jagdgesellschaften ab.

8.3 Jagdplanung und Jagdbetrieb

Für die grossräumig agierenden Arten, wie Gams-, Rot- und Schwarzwild, sollen koordinierte Bewirtschaftungsplanungen erstellt und von den Beteiligten gemeinsam umgesetzt werden. Die Reviere bleiben auf ihrem Territorium verantwortlich und autonom, müssen sich aber – für das Management jener Arten, die dies erfordern – von den Bestandenserhebungen bis zur Abschusserfüllung engagiert am koordinierten Vorgehen beteiligen. Nach dem Gesetzesentwurf wird das Wildtiermanagement daher auf neue Grundlagen gestellt, die dem Kanton mehr Kompetenzen einräumen und die heute bereits gelebte Praxis der jährlichen Jagdbetriebsvorschriften gesetzlich abstützen. So soll die Dienststelle Landwirtschaft und Wald die Möglichkeit erhalten, insbesondere bezüglich der Wildtierarten mit grossem Aktionsradius jährliche Jagdbetriebsvorschriften hinsichtlich der Jagdplanung und Regulierung innerhalb der von unserem Rat festgelegten Rahmenjagdzeiten zu erlassen (§ 19 Abs. 3a).

Im geltenden Kantonalen Jagdgesetz ist hinsichtlich des Rechts auf Aneignung von Wildtieren nur von Fallwild die Rede. Der Gesetzesentwurf stellt klar, wer Anrecht auf erlegte, verendete oder verletzte Wildtiere hat beziehungsweise wer diese in Besitz nehmen und damit daran Eigentum erwerben darf (§ 21).

8.4 Arten- und Lebensraumschutz

Der Gesetzesentwurf enthält als neue Regelung eine Bewilligungspflicht für die Fütterung von Wildtieren (§ 32). Diese Bewilligungspflicht stellt kein Fütterungsverbot dar, sondern dient dazu, dass Fütterungen bewusst, gezielt und begründet erfolgen und keine unerwünschten Nebenwirkungen haben, wie etwa die Ausbreitung von Krankheiten an den Futterstellen. In den vergangenen Jahren wurde aus vielen Fällen ersichtlich, wie Fütterungen das Gegenteil des Beabsichtigten bewirkten oder negative Auswirkungen zeitigten. Das Auftauchen von Wölfen im und ums Siedlungsgebiet, viele Schältschäden an Waldbäumen oder die epidemieartige Ausbreitung von Krankheitskeimen innerhalb von Wildpopulationen gehen nachweislich auf Wildfütterungen zurück. Auch die Probleme mit Schwänen am Hallwilersee sind mit ein Effekt von untauglichen Winterfütterungen. Diese Bewilligungspflicht betrifft nicht das Füttern von Singvögeln am Futterbrett oder Futterhäuschen im Privathaushalt.

8.5 Wildschadenverhütung und Wildschadenvergütung

Bezüglich der Wildschadenverhütung und -vergütung hält der Gesetzesentwurf an den bisherigen Grundsätzen fest. Primär liegt es in der Eigenverantwortung der Grundbesitzerinnen und -besitzer, Präventionsmassnahmen gegen Wildschaden zu ergreifen (§36 Abs. 1). Mit dem Gesetzesentwurf wird vorgeschlagen, dass nicht mehr wie bisher für jedes Jagdrevier eine eigene Revierkommission zu bestellen ist, sondern dass Gemeinden für ihre Jagdreviere eine gemeinsame Revierkommission wählen können (§36 Abs. 4), welche die Grundbesitzerinnen und -besitzer berät und ihnen die zur Verhütung von Wildschaden erforderlichen zumutbaren Schutzvorkehrungen empfiehlt sowie die beitragsberechtigten Kosten dieser Vorkehrungen festlegt (§36 Abs. 2). An die Kosten der Schutzvorkehrungen, die von den Grundbesitzerinnen und -besitzern ausgeführt werden, sollen nach wie vor der Kanton, die Einwohnergemeinde und die Jagdgesellschaft Beiträge leisten, welche von unserem Rat in der Verordnung nach dem bisherigen, bewährten Verteilschlüssel festgelegt werden (§37 Abs. 4). Die im interkantonalen Vergleich tiefen Kosten für Wildschadenverhütungsmaßnahmen im Kanton Luzern dürfen als Erfolg eines gut ausgewogenen Kostenverteilschlüssels gewertet werden. Die Beibehaltung des Schlüssels wird als bestmöglicher Garant dafür erachtet, dass die Kosten auch bei steigenden Belastungen für alle Parteien tragbar bleiben. Die Beiträge des Kantons werden aus Mitteln der Jagdkasse bezahlt (§53). Neu werden im Verordnungsentwurf als beitragsberechtigt neben den Schutzvorkehrungen gegen Wildschaden an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen und Erwerbsobstkulturen auch Schutzvorkehrungen gegen Wildschaden an Nutztieren aufgeführt (§31 Abs. 3). Im geltenden Kantonalen Jagdgesetz fehlt eine Regelung über die Beteiligung an den Kosten für die Wildschadenverhütung der Grundbesitzerinnen und Grundbesitzer in Wildschutzgebieten und nicht verpachteten Jagdrevieren. In eidgenössischen und kantonalen Wildschutzgebieten soll sich nach den entsprechenden Ausführungsbestimmungen des Verordnungsentwurfs allein der Kanton und in nicht verpachteten Jagdrevieren der Kanton zusammen mit den Gemeinden an diesen Kosten beteiligen (§34 Abs. 2 Verordnungsentwurf).

Wildschaden soll wie bisher, je nachdem wo der Schaden entstanden ist und ob der Schaden von jagdbaren oder geschützten Tieren verursacht wurde, entweder durch die Jagdgesellschaft (in verpachteten Revieren) oder durch den Kanton (in nicht verpachteten Revieren oder Wildschutzgebieten) angemessen vergütet werden. Die Entschädigung durch die Jagdgesellschaft soll – unter Vorbehalt ihrer Pflichten – neu auf die Hälfte des halben Jagdpachtzinses begrenzt werden (§40 Abs. 2). Neu wird im Gesetzesentwurf vorgeschlagen, dass sich die betroffenen Gemeinden an der Wildschadenvergütung zu beteiligen haben, wenn ein Jagdrevier auf ihren Antrag hin nicht mehr verpachtet wurde (§41 Abs. 2).

8.6 Jagdaufsicht

In den verpachteten Jagdrevieren soll die Jagdaufsicht wie bisher von den Jagdaufseherinnen und -aufsehern, die nicht Mitglied der Jagdgesellschaft sein müssen und von der Jagdgesellschaft ernannt werden, ausgeübt werden.

Die Wildhüterinnen und -hüter, die von der Dienststelle Landwirtschaft und Wald ernannt werden und die für die Wildhüt in eidgenössischen und kantonalen Wildschutzgebieten sowie in nicht verpachteten Revieren und nicht bejagten Revieren oder Revierteilen zuständig sind, stellen zudem die Jagdaufsicht im Sinne der Oberaufsicht im ganzen Kanton sicher. Als Angehörige der kantonalen Verwaltung sollen sie zudem neu befugt werden, bei Bagatelldelikten Ordnungsbussen zu erheben (§47). Auf die Funktionsstufe der sogenannten kantonalen Jagdaufseherinnen und -aufseher soll künftig verzichtet werden.

Künftig wird also begrifflich und aufgabenspezifisch zwischen Jagdaufsicht (Jagdaufseherinnen und -aufseher) und Wildhüt (Wildhüterinnen und -hüter) unterschieden.

Ebenfalls neu sind die im Gesetzesentwurf vorgeschlagenen Bestimmungen zur Abgeltung von Dienstleistungen zugunsten Dritter (§48) sowie zum Wertersatz für Unfallwild und widerrechtlich erlegte oder getötete Wildtiere (§49).

8.7 Kantonale Jagdkasse

Die kantonale Jagdkasse soll erhalten bleiben. Bei der Verwendung der Mittel aus der kantonalen Jagdkasse soll aber nach deren Herkunft unterschieden werden (§53). Daraus sollen die zweckgebundenen Aufgaben zugunsten der Wildtiere, des Wildlebensraums und der Jagd finanziert werden. So sollen etwa die Anteile des Kantons bei der Wildschadenverhütung und -vergütung, die Ausbildung der Jägerinnen und Jäger, die Lehrgänge für angehende Jägerinnen und Jäger sowie die Aus- und Weiterbildung der Aufsichtsorgane aus der Jagdkasse finanziert werden. Zudem soll eine Gesetzesgrundlage geschaffen werden, die es in unvorhersehbaren Fällen möglich macht, Mittel der Jagdkasse für weitere Ausgaben (Bekämpfung von Vogelgrippe-Epidemien, Wildseuchen u. Ä.) zu verwenden.

9 Die Gesetzesbestimmungen im Einzelnen

1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck und Ziel

Nach der heute geltenden Fassung bezweckt das Kantonale Jagdgesetz die Regelung und Planung der Jagd unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und der Anliegen der Landwirtschaft, der Waldwirtschaft und des Naturschutzes. Diese Formulierung soll mit der Berücksichtigung der Anliegen des Tierschutzes, der bei der letzten Revision der Bundesverordnung eine wichtige Rolle spielte, und, in Anlehnung an den Zweckartikel des Bundesgesetzes, mit anzustrebenden Zielen ergänzt werden.

Im Zweckparagrafen wird deutlich, dass Nutz- und Schutzaspekte durch das jagdliche Management in einen Gleichgewichtszustand gebracht werden sollen, um die Auswirkungen der Wildtiere auf unsere Kulturlandnutzung tragbar zu halten. Der Wildlebensraum und die darin existierende Wildlebensgemeinschaft verändern sich stetig und ein Gleichgewicht muss sich immer wieder neu einstellen. Entsprechend können weder das Jagdgesetz noch seine Vollzugsverordnung oder die darauf basierenden Vorschriften zu statisch, zu konkret und zu detailliert sein. Im Gegenteil müssen genügend grosse Handlungsfreiheiten ein adaptives Management ermöglichen.

Obwohl die Jagd auch im Kanton Luzern Staatsregal ist (§3), ergibt sich aus der Einteilung des Kantonsgebiets in Jagdreviere (§4) und der Verpachtung dieser Reviere an zu einer Jagdgesellschaft zusammengeschlossene Personen mit einem Jagdfähigkeitsausweis (§§6 und 7 Abs. 1), dass die Jagd im Kanton Luzern weiterhin im Milizsystem betrieben werden soll. Zudem ist mit der Pflicht zur Anhörung der Gemeinden bei der Schätzung der Jagdreviere (§5 Abs. 3) sowie der Mindestpächterzahl (§7 Abs. 2) sichergestellt, dass die Jagd im Kanton Luzern auch in Zukunft zu erschwinglichen Konditionen möglich bleibt. Auf die von verschiedener Seite verlangte explizite Verankerung des Begriffs «Volksjagd» im Zweckparagrafen soll bewusst verzichtet werden, zumal dieser Begriff in der Jagdausbildung mit der Zeit nach der Französischen Revolution in Verbindung gebracht wird, als die Jagd in unserem Land zum Volksrecht erklärt wurde, mit verheerenden Folgen, wie sich zeigte. Die Volksjagd hat faktisch alle Wildpaarhufer, namentlich das Rehwild, die Wildschweine, die Steinböcke und die Hirsche in der Schweiz ausgerottet. Einzig einzelne Reliktbestände von Gämsen blieben in der Schweiz nach der freien Volksjagd noch übrig. Weiter ist der Begriff Volksjagd durch ehemalige Regime sozialistischer Prägung äusserst negativ besetzt und würde somit dem Ansehen der Luzerner Jagd mehr schaden als nützen.

Die Jagdgesetzgebung des Bundes und des Kantons bezieht sich auf die jagdbaren Tierarten und grenzt sich damit von der Umweltschutzgesetzgebung (Art. 1 und 29a des Bundesgesetzes über den Umweltschutz, USG; SR 814.01) und Art. 1 der Freisetzungsverordnung (FrSV; SR 814.911), sowie von der Natur- und Heimatschutzgesetzgebung (Art. 23 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz, NGH; SR 451) ab, die insbesondere den Umgang mit fremden Tier- und Pflanzenarten regeln. Eine diesbezügliche Ergänzung des Zweckparagrafen des Kantonalen Jagdgesetzes – wie von den Umweltschutzorganisationen beantragt – drängt sich daher nicht auf. Das Gleiche gilt für den Umgang mit Grossraubtieren, der vom Bundesrecht abschliessend geregelt wird (Art. 7 und 12 JSG, Art. 10^{bis} und 10^{ter} JSV).

§ 2 Zuständigkeit

Das Gesetz überträgt diverse Aufgaben und Befugnisse der zuständigen Dienststelle, ohne diese namentlich zu nennen. Die zuständige Dienststelle ist daher von unserem Rat in der Verordnung zu bezeichnen (§2 Abs. 1; vgl. dazu auch §33 Abs. 2 des Organisationsgesetzes; SRL Nr. 20). In §1 des Verordnungsentwurfs soll die Dienst-

stelle Landwirtschaft und Wald, der die Abteilung Natur, Jagd und Fischerei angehört, als zuständige Dienststelle bezeichnet werden.

Der Gesetzesentwurf sieht wie bisher – und wie beispielsweise auch das Fischereigesetz (SRL Nr. 720), das Kantonale Landwirtschaftsgesetz (SRL Nr. 902), das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (SRL Nr. 700), das Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz (SRL Nr. 709a), das Planungs- und Baugesetz (SRL Nr. 735) und das Energiegesetz (SRL Nr. 773) – vor, dass unser Rat für Sachfragen beratende Kommissionen einsetzen kann (§ 2 Abs. 2). Dank klarer Aufträge zu den jeweils zu behandelnden Themen kann die Kommissionsarbeit zielgerichtet und effizient angegangen werden. Mit dem Absehen von einer starren Kommissionsstruktur bleibt die nötige Flexibilität gewahrt, die es unserem Rat erlaubt, durch bedürfnis- und kostengerechte Einsetzung von Kommissionen wichtige Fragestellungen zu klären.

§ 3 Grundsätze

Allen Jagdgesetzen der Kantone ist gemein, dass sie Wild als herrenlose Sache betrachten, deren Nutzung als hoheitliches Recht (Regal) beim Kanton liegt. Er kann das Jagdrecht selber ausüben oder auf Dritte übertragen. In Bezug auf die Organisation der Jagd existiert in der Schweiz neben der Revierjagd und der Patentjagd die Staatsjagd. Das Reviersystem ist im Mittelland und in der Ostschweiz verbreitet, während das Patentsystem sich über die Romandie und die Gebirgskantone erstreckt. Die Revierjagd beschreibt ein Jagdsystem, in dem der Kanton die Jagdrechte an einem bestimmten Gebiet für einen festgelegten Zeitraum gegen einen jährlichen Pachtzins an eine Jagdgesellschaft verpachtet. Das Patentsystem erlaubt die Jagd – mit Ausnahme der eidgenössischen und kantonalen Schutzgebiete – auf dem gesamten Kantonsgebiet. Der Jäger löst beim Kanton gegen eine Gebühr ein Jagdpatent. Im Kanton Genf, wo die Jagd für Private 1974 per Volksentscheid abgeschafft wurde, wird die Jagd seither von staatlichen Wildhütern durchgeführt (Abb. 1). Derzeit verlangt eine Zürcher Volksinitiative unter dem Titel «Wildhüter statt Jäger» nicht die Abschaffung der Jagd nach dem Genfer Modell, sondern die Abschaffung der Jagd durch Milizjägerinnen und -jäger. Im Kanton Luzern wird das bestehende Revierjagdsystem als die effizienteste und effektivste Form für die unverzichtbare Wildbewirtschaftung und die nachhaltige Nutzung von hochwertigem Wildbret von der Luzerner Bevölkerung bestens akzeptiert.

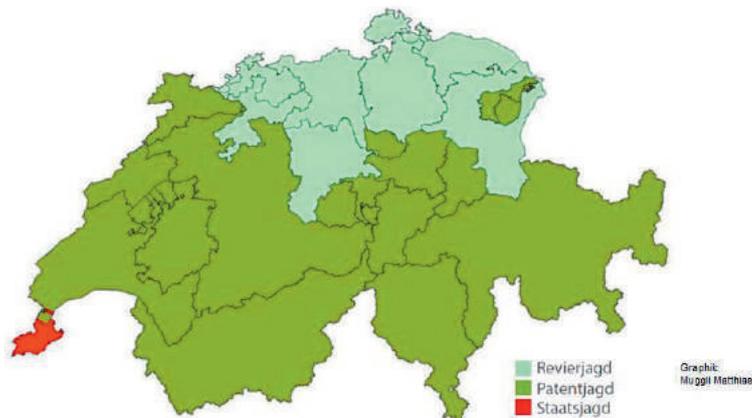


Abbildung 1: Jagdsysteme in der Schweiz

Im Kanton Luzern wird die Jagd seit 1941 flächendeckend im Reviersystem betrieben, was sich seither bewährt hat. Die Form des Jagdsystems wurde daher unverändert aus dem geltenden Kantonalen Jagdgesetz übernommen (§§ 4 ff.).

2 Jagd

2.1 Jagdreviere

§ 4 Festlegung der Jagdreviere

Aufgrund des hier geltenden Reviersystems ist das Kantonsgebiet in Jagdreviere eingeteilt (§ 4 Abs. 1). Gestützt auf die ältere Gesetzgebung bildete ursprünglich in der Regel jede Gemeinde ein Jagdrevier. Grössere Gemeinden wurden in mehrere Jagdreviere eingeteilt. Das kleinste Jagdrevier (Kulmerau) hat eine Fläche von 330 ha, das grösste (Ruswil-Süd) eine solche von 2448 ha. Im Verlaufe der letzten Jahre wurden die Jagdreviergrenzen – soweit dies nach der neueren und beizubehaltenden Gesetzgebung erforderlich erschien – punktuell angepasst. Der Kanton Luzern besteht heute aus insgesamt 122 verpachteten Jagdrevieren (Abb. 2).



Abbildung 2: Jagdreviere des Kantons Luzern (Stand 2016) mit Jagdbanngebiet Stadt Luzern inkl. Gebiet am Bürgenstock (blau) sowie das nicht verpachtete Jagdrevier Horw-Birregg und das eidgenössische Jagdbanngebiet Tannhorn (rot)

Die Dienststelle Landwirtschaft und Wald soll nach wie vor ein Verzeichnis der Jagdreviere führen (§ 2 Verordnungsentwurf), welches neben den Jagdreviernamen die zur Verpachtung zuständigen Gemeinden und die Mindestpächterzahl enthält und auf der Homepage der Dienststelle Landwirtschaft und Wald (https://lawa.lu.ch/-/media/LAWA/Dokumente/njf/jagd/Jagdreviere/VZ/vz_jagd_revriere.pdf?la=de-CH) öffentlich zugänglich ist.

In der Gemeinde Flüfli befindet sich das eidgenössische Wildschutzgebiet «Tannhorn». Die ehemalige Stadtgemeinde Luzern ist als kantonales Jagdbanngebiet ausgeschieden. Das Jagdrevier Horw-Birregg ist in Absprache und auf Wunsch der Revieregemeinde aktuell nicht mehr verpachtet (Abb. 2).

Eine grundsätzliche Neuordnung der Jagdreviere ist nicht vorgesehen, drängt sich auch nicht auf und wurde in der Vernehmlassung nicht gefordert. Auf Antrag von Gemeinden sollen aber Änderungen der Jagdreviergrenzen bei Bedarf nach wie vor möglich bleiben und durch die Dienststelle Landwirtschaft und Wald erfolgen können. Bei Gebietsänderungen sind die Gemeinden und, wie im Vernehmlassungsverfahren beantragt, auch die Jagdgesellschaften anzuhören (§ 4 Abs. 2).

§ 5 Schätzungswert der Jagdreviere

Die Jagdreviere sollen künftig in jedem Fall zum Schätzungswert verpachtet werden. Wie bisher soll daher der Schätzungswert der Jagdreviere vor jeder Neuverpachtung von der Dienststelle Landwirtschaft und Wald festgelegt werden. Der Wildlebens-

raum und die Wildvorkommen zeigen in den letzten 25 Jahren eine grosse Dynamik. Es ist sinnvoll und nötig, bei jeder Neuverpachtung die Schätzungswerte zu überprüfen und eine Neubewertung vorzunehmen. Die bisherige Bestimmung zur Schätzung der Jagdreviere soll mit Kriterien, nach welchen sich die Bewertung zu richten hat, ergänzt werden. So werden hier als massgebend die bejagbare Fläche (Feld und Wald), das Lebensraumpotenzial für Wildtiere (Rehwild, Gamswild, Rotwild, Steinvild) sowie den Jagdwert mindernde Faktoren (Bevölkerungsdruck, Grossraubtiere) genannt. Dazu gehört auch der Mehraufwand der Jagdgesellschaften im Zusammenhang mit der Bergung von Fallwild und mit den Einschränkungen einer Wildruhezone (§ 5 Abs. 2).

Im Rahmen der Neuschätzung der Jagdreviere sind die Reviergemeinden, das heisst die Gemeinden mit dem grössten Gebietsanteil am Jagdrevier, anzuhören (§ 5 Abs. 3). Dabei wird es den Reviergemeinden überlassen, allfällig weitere am Jagdrevier beteiligte Gemeinden und die Jagdgesellschaft in das Anhörungsverfahren mit einzubeziehen.

2.2 Verpachtung der Jagdreviere

§ 6 Zuständigkeiten

Die Jagdreviere sind wie bis anhin vor Ende einer laufenden Jagdpachtperiode von der Dienststelle Landwirtschaft und Wald im Luzerner Kantonsblatt für eine Pacht-dauer von acht Jagdjahren zur Verpachtung auszuschreiben (§ 5 Abs. 1 Verordnungsentwurf). Die Reviergemeinden bleiben für die Verpachtung der Jagdreviere an Jagdgesellschaften im Auftrag des Kantons zuständig (§ 6 Abs. 1). Ein Jagdjahr dauert jeweils vom 1. April bis zum 31. März (§ 6 Abs. 2).

Die Verpachtung der Jagdreviere durch die Reviergemeinde hat bis Ende Februar zu erfolgen (§ 3 Abs. 1 Verordnungsentwurf). Die Dienststelle Landwirtschaft und Wald stellt für alle Jagdgesellschaften einen Jagdpachtvertrag nach einheitlichem Muster auf. Der Jagdpachtvertrag enthält, neben den wichtigsten Kennwerten der Reviere (Revierfläche, Mindestpächterzahl, Schätzungswert), die Pachtbedingungen und im Anhang eine Karte mit den aktuellen Grenzen des Jagdreviers (§ 3 Abs. 2 Verordnungsentwurf).

§ 7 Jagdgesellschaft

Neu wird als Jagdgesellschaft der Zusammenschluss von Personen mit einem anerkannten Fähigkeitsausweis in der Form des Vereins vorgeschrieben (§ 7 Abs. 1). Nach bisher geltendem Kantonalem Jagdgesetz (§ 7 Abs. 3) haften die Jagdpächterinnen und Jagdpächter für alle aus der Jagdpacht hervorgehenden Verpflichtungen solidarisch, sie gelten damit im Verhältnis gegenüber dem Kanton als einfache Gesellschaft. Die Form des Vereins als obligatorische Rechtsform der Jagdgesellschaft kennen andere Kantone bereits. Für das Pachtverhältnis und für Haftungsfragen ist die Rechtsform des Vereins für alle Beteiligten von Vorteil.

Je grösser die Fläche eines Jagdreviers ist, desto grösser sind grundsätzlich auch die jagdliche Nutzung und damit der erforderliche Aufwand. Um insbesondere die jagdliche Regulierung sicherzustellen, wird die Festlegung einer Mindestzahl von Mitgliedern einer Jagdgesellschaft weiterhin als unverzichtbar angesehen. Anrechenbar an die Mindestpächterzahl sind Jagdausübungsberechtigte, das heisst Personen, die neben der Jagdfähigkeit auch die Anforderungen zum Erwerb eines Jagdpasses erfüllen. Ebenfalls soll über die Mindestpächterzahl sichergestellt werden, dass möglichst viele im Kanton Luzern ausgebildete und jagdberechtigte Personen die Jagd auch ausüben können und einen Platz in einer Jagdgesellschaft finden. Die Mindestzahl von Mitgliedern einer Jagdgesellschaft soll von unserem Rat aufgrund der Revierfläche in der Verordnung festgelegt werden (§ 7 Abs. 2).

Gemäss § 4 Absatz 1 des Verordnungsentwurfs soll die Mindestzahl von Mitgliedern einer Jagdgesellschaft für jedes Jagdrevier drei Jagdpächterinnen oder Jagdpächter und zusätzlich einen Jagdpächter oder eine Jagdpächterin pro ganze 250 ha Revierfläche betragen. Bei der Berechnung der Mindestzahl wird ab einem Seeflächenanteil von mindestens 50 ha die Seefläche nur zur Hälfte an die Revierfläche angerechnet (§ 4 Abs. 2 Verordnungsentwurf). Die sich daraus ergebende Mindestzahl wird von der Dienststelle Landwirtschaft und Wald anhand dieses Schlüssels für jedes Jagdrevier berechnet und mit der Ausschreibung der Jagdreviere zur Verpachtung bekannt gegeben (§ 4 Abs. 3 Verordnungsentwurf). Die Auswirkungen dieser Vorgabe sind für jedes Jagdrevier in der Beilage dargestellt. Soweit sich für Jagdreviere daraus eine Erhöhung der bisherigen Mindestpächterzahl ergibt, besteht nach § 11 Absatz 1b des Gesetzesentwurfs eine Frist von zwölf Monaten, um die Mindestmitgliederzahl zu erreichen.

Bei der Berechnung der Mindestmitgliederzahl darf nicht, wie im Vernehmlassungsverfahren verschiedentlich beantragt, allein auf die Waldfläche abgestellt werden, da sich der Lebensraum insbesondere des Rot-, Gams- und Schwarzwildes nicht nur auf den Wald begrenzt und deren Bestände grundsätzlich auf der ganzen Revierfläche zu regulieren sind. Ebenfalls wäre die Annahme falsch, ein Revier mit grossem Anteil an Siedlungsfläche würde weniger Personalressourcen benötigen. Gerade in städtischen Gebieten oder in Agglomerationen sind oft mehr Beratungstätigkeit und verstärkte Öffentlichkeitsarbeit für die Anliegen der Jagd nötig, was eine entsprechende Zahl an Pächterinnen oder Pächtern verlangt.

Die festgelegte Mindestzahl der Mitglieder einer Jagdgesellschaft muss durch Personen bestellt werden, welche die Voraussetzungen für den Erwerb eines Jagdpasses erfüllen (§ 7 Abs. 3). Auf die Festlegung einer Höchstpächterzahl soll in Abweichung gegenüber dem geltenden Recht verzichtet werden. Damit besteht für die Jagdgesellschaften die Möglichkeit, ihre Mitgliederzahl zu ergänzen und insbesondere auch ältere Personen oder temporär oder dauerhaft handycapierte Gesellschafterinnen und Gesellschafter gleichberechtigt am Vereinsleben teilnehmen zu lassen, ohne dass diese zwingend noch die Anforderungen für die praktische Ausübung der Jagd erfüllen müssen. Die bisherige Bestimmung, wonach Jagdpächter, die ein gewisses Alter (derzeit 75. Altersjahr) zurückgelegt haben, nicht mehr zur Höchstpächterzahl zählen, wird damit überflüssig. Mit dem Verzicht auf eine Maximalpächterzahl wird den Jagdgesellschaften mehr Handlungsfreiheit und Verantwortung zugestanden. Dadurch kann auch auf allfällig veränderte Herausforderungen reagiert werden. Es ist unbestritten, dass der Wegfall einer Obergrenze für die Pächterzahl auch Risiken birgt. Einzelne Stellungnahmen haben entsprechende Fragen aufgeworfen. Grosse Pächtergruppen neigen eher zur Bildung von Untergruppen, womit es im Einzelfall zum Bruch innerhalb der Gesellschaft kommen kann. Entsprechenden Befürchtungen kann indessen begegnet werden, indem die bisher geltende Maximalpächterzahl als Limite in den Vereinsstatuten verankert oder selbstaufgelegte Limiten gesetzt werden. Sicher sollte die Anzahl aufgenommener Pächterinnen und Pächter nie das Doppelte der Minimalpächterzahl erreichen, weil dadurch bei einem allfälligen Bruch zwei gleichwertig privilegierte Gruppierungen für die Neuverpachtung entstünden.

Die Unterpacht bleibt wie bisher verboten (§ 7 Abs. 4). Als Unterpacht gilt die Weiterverpachtung eines Jagdreviers oder Revierteils. Nicht als Unterpacht gilt, wenn eine Jagdgesellschaft Jagdgäste ohne irgendwelche finanzielle Verpflichtungen einlädt.

Neu sollen auch Mitglieder einer Jagdgesellschaft mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons Luzern die Jagdgesellschaft gegenüber Behörden und Privaten rechtsgültig vertreten können (§ 7 Abs. 5). Bisher war für diese Vertretung der Wohnsitz im Kanton Luzern vorgeschrieben. Für den Obmann oder die Obfrau, die von der Mehrheit der Mitglieder einer Jagdgesellschaft bestimmt wird und in der Regel die Funktion des Vertreters oder der Vertreterin der Jagdgesellschaft wahrnimmt, ist ihre Eignung und Bereitschaft zur Übernahme dieser Funktion wichtiger als deren Wohnsitz.

Die Aufnahme von neuen Mitgliedern in die Jagdgesellschaft während der laufenden Jagdpachtperiode bedarf wie bisher der Genehmigung der Dienststelle Landwirtschaft und Wald (§ 7 Abs. 6) und muss, wie alle personellen Veränderungen in der Jagdgesellschaft, auch der Reviergemeinde gemeldet werden (§ 7 Verordnungsentwurf), weil auch der dort in einem Exemplar vorhandene Jagdpachtvertrag bei personellen Änderungen einer Jagdgesellschaft der Anpassung bedarf.

§ 8 Durchführung der Verpachtung

Gemäss § 5 Absatz 1 des Verordnungsentwurfs schreibt die Dienststelle Landwirtschaft und Wald die Jagdreviere zur Neuverpachtung spätestens im Januar des letzten Jagdpachtjahres im Luzerner Kantonsblatt aus. Die Ausschreibung enthält neben der Revierfläche, der Mindestpächterzahl sowie dem Schätzungswert für jedes Jagdrevier den Termin, bis zu welchem die Pachtgesuche der Reviergemeinde einzureichen sind (§ 5 Abs. 2 Verordnungsentwurf). Die Pachtgesuche müssen den Schätzungswert erreichen und der Anforderung betreffend Mindestpächterzahl entsprechen (§ 5 Abs. 3 Verordnungsentwurf). Mangelhafte oder verspätet eingereichte Pachtgesuche werden bei der Verpachtung der Jagdreviere nicht berücksichtigt (§ 5 Abs. 4 Verordnungsentwurf).

Wer ein Pachtgesuch einreicht, hat anzugeben, für wen dieses Gesuch gilt. Zudem ist der Nachweis zu erbringen, dass er die vorgeschriebene Mindestzahl der Mitglieder der Jagdgesellschaft rechtsgültig vertritt (§ 6 Abs. 1 Verordnungsentwurf).

Die Vorgaben für die Verpachtung eines Jagdreviers sollen neu konzipiert werden. Auf das Verfahren der Versteigerung soll künftig verzichtet werden, auch dann, wenn sich mehr als eine Jagdgesellschaft um ein Jagdrevier bewirbt. Damit kann dem Anliegen der erheblich erklärten Motion M 345 von Otto Elmiger vom 27. März 2001 Rechnung getragen werden.

Aufgrund der Regel über die Bevorzugung von bisherigen Jagdpächterinnen und Jagdpächtern sowie Ortsansässigen konnte ein Jagdrevier zumeist schon nach geltendem Recht (§ 11 Abs. 2) nicht wirklich an die Meistbietenden vergeben werden. Die Versteigerung öffnete damit nur Tür und Tor, um den Pachtzins der von Gesetzes wegen privilegierten Bewerbergruppe in die Höhe zu treiben. Wie sich aus der Erfahrung vergangener Verpachtungsrunden gezeigt hat, brachte das Steigerungsverfahren Unfrieden und über Generationen anhaltende Animositäten unter den beteiligten Jägerinnen und Jägern.

Die neue Lösung sieht vor, dass ein Jagdrevier zum Schätzungswert direkt an diejenige Jagdgesellschaft zu verpachten ist, die sich aus mehr Mitgliedern zusammensetzt, die im betreffenden Jagdrevier in den letzten vier Jahren zur Ausübung der Jagd berechtigt waren. Bei gleicher Zahl bisheriger Jagdpächterinnen und Jagdpächter ist für die Vergabe des Jagdreviers die Zahl der Mitglieder mit Wohnsitz in einer Gemeinde mit einem Gebietsanteil am Jagdrevier ausschlaggebend, weil neben den bisherigen Jagdpächterinnen und Jagdpächtern von diesen Personen wegen ihrer Verbundenheit beziehungsweise Verwurzelung im angestammten Gemeinwesen ebenfalls ein besonderes Verantwortungsbewusstsein bei der Jagd erwartet werden darf. Wenn unter diesen Voraussetzungen immer noch mehr als eine Jagdgesellschaft verbleibt, entscheidet das Los (§ 8 Abs. 2–4). Der Gemeinderat wird bei dieser Ausgangslage – wie sich in vorangegangenen Neuverpachtungen der Jagdreviere gezeigt hat – von einem äusserst problematischen Vergabeentscheid entlastet.

Über die Verpachtung ist ein Protokoll zu führen, das der Dienststelle Landwirtschaft und Wald innert zehn Tagen seit der Verhandlung zuzustellen ist (§ 6 Abs. 2 Verordnungsentwurf). Bei Meinungsverschiedenheiten über die Verpachtung erlässt die Gemeinde einen anfechtbaren Entscheid, der den Parteien und der Dienststelle Landwirtschaft und Wald zuzustellen ist (§ 6 Abs. 3 Verordnungsentwurf).

Wenn keine oder keine geeignete Bewerbung vorliegt, kann die Dienststelle Landwirtschaft und Wald das Jagdrevier nach Anhören der Reviergemeinde neu bewerten und erneut ausschreiben oder auf die Verpachtung verzichten. Die Dienststelle kann zudem die Mindestpächterzahl neu ansetzen, wenn sich ein Jagdrevier im Rahmen einer Neuverpachtung wegen der Mindestpächterzahl nicht verpachten lässt (§ 8 Abs. 5). Auch eine Überprüfung der Reviergrenzen oder die teilweise oder gänzliche Zusammenlegung mit benachbarten Revieren ist bei der Neubewertung und Neuausschreibung möglich. Zum weiteren Vorgehen ist in jedem Fall mit der Reviergemeinde Rücksprache zu nehmen und eine gemeinsam getragene Lösung zu suchen. Da sich bei einem Verzicht auf die Verpachtung eines Jagdreviers oder Teilen davon für die daran beteiligten Gemeinden Kostenfolgen ergeben (§ 8 Abs. 7), ist eine Konsenslösung anzustreben. Der Verpachtungsverzicht erfordert, dass sich die am Jagdrevier beteiligten Gemeinden gemeinsam für den Verzicht entscheiden und sich in der Folge auch an den Mehrkosten beteiligen, die dem Kanton daraus entstehen.

Wenn sich bisherige Jagdpächterinnen und -pächter auf die erste Ausschreibung des Jagdreviers nicht, nicht rechtzeitig oder in mangelhafter Weise beworben haben, werden sie bei der zweiten Ausschreibung und Verpachtung des Jagdreviers nicht als bevorzugte Bewerberinnen und Bewerber behandelt (§ 8 Abs. 6). Damit kann vermieden werden, dass eine Jagdgesellschaft mit dem Verzicht auf eine Bewerbung im ersten Umgang die Neubewertung und erneute Ausschreibung des Jagdreviers erzwingen und beim zweiten Umgang als bevorzugte Jagdgesellschaft auftreten kann.

Beschwerden gegen die Pachtvergabe (§ 6 Abs. 3 Verordnungsentwurf) haben keine aufschiebende Wirkung (§ 8 Abs. 8). In Zukunft erübrigt es sich daher, dass Gemeinden im Beschwerdeverfahren bei der Rechtsmittelbehörde einen entsprechenden Antrag stellen müssen. Die mindestens vorläufige jagdliche Bewirtschaftung eines Jagdreviers ist damit wie die Hege auch bei Meinungsverschiedenheiten bezüglich der Vergabe eines Jagdreviers ohne Unterbruch sichergestellt.

Nach rechtskräftiger Verpachtung des Jagdreviers hat der oder die zeichnungsrechtigte Vertreter oder Vertreterin der Jagdgesellschaft den schriftlichen Pachtvertrag, der in drei Exemplaren ausgefertigt ist, zu unterzeichnen. Ein Exemplar verbleibt bei der Reviergemeinde, je ein Exemplar geht an die Dienststelle Landwirtschaft und Wald sowie an die Jagdgesellschaft (§ 6 Abs. 4 Verordnungsentwurf).

§ 9 Jagdpächterinnen und Jagdpächter

Hier wird klargestellt, dass die Mitglieder der Jagdgesellschaft mit der Vergabe eines Jagdreviers zu Jagdpächterinnen und -pächtern werden (§ 9 Abs. 1), die vom Jagdgesetz in diversen Bestimmungen direkt angesprochen werden. Als Beispiele lassen sich hier das Doppelpachtverbot, die Pflicht zum Erwerb eines Jagdpasses oder alle Vorschriften bezüglich der Jagdausübung aufzuführen.

Das Doppelpachtverbot (§ 9 Abs. 2) entspricht der heute geltenden Regelung und soll verhindern, dass Jägerinnen oder Jäger in mehreren Jagdrevieren Pächterplätze belegen und dadurch den Zugang zur Jagd für neue Jägerinnen und Jäger er-

schweren. Wegen der wachsenden Rot- und Schwarzwildbestände steigen zudem die Anforderungen an die Jägerinnen und Jäger, was ein möglichst ungeteiltes Engagement in einem einzigen Revier erfordert.

§ 10 Jagdpachtzins und Zuschlag

Der Jagdpachtzins ist wie bisher jeweils im Voraus bis zum 1. April zusammen mit dem Zuschlag von 15 Prozent als Einlage in die kantonale Jagdkasse bei der Reviergemeinde zu bezahlen (§ 10 Abs. 1).

Die gesellschaftlichen Ansprüche, die formalen Anforderungen und das verlangte Wissen im Management der Wildarten haben in den letzten Jahren deutlich zugenommen. Mediale Aufmerksamkeit und die Jagd eine weit überdurchschnittliche Aufmerksamkeit. Der Umgang mit geschützten Arten wie etwa Wolf, Luchs, Biber und Höckerschwan wird gesellschaftlich sehr kontrovers diskutiert. Auch die interkantonale und revierübergreifende Koordination bei der Bewirtschaftung anspruchsvoller jagdbarer Arten wie Hirsch, Wildschwein oder Gämse bedeutet für die kantonalen Fachstellen immer mehr Aufwand. Im Zusammenhang mit der Sicherheit der Bevölkerung werden zudem immer mehr administrative Belege verlangt, welche eine Person als jagdausübungsberechtigt ausweisen (Jagdfähigkeitsausweis, Strafregisterauszug, Treffsicherheitsnachweis, Versicherungsnachweis usw.). Der Finanzbedarf für diese zusätzlichen Aufgaben und Massnahmen macht es erforderlich, dass die Aufteilung der Jagdpachtzinse zwischen dem Kanton und den Gemeinden neu geregelt wird. Künftig sollen zwei Drittel dem Kanton zufallen, ein Drittel soll bei den Gemeinden verbleiben, in denen das Jagdrevier liegt (§ 10 Abs. 4).

Die Gemeinden profitieren ihrerseits von zahlreichen Dienstleistungen der kantonalen Jagdfachstelle und können auf professionelle Unterstützung zählen. Wie die unmittelbar abgeschlossene Neuverpachtung der Luzerner Jagdreviere für die Jagdpachtperiode 2017–2025 gezeigt hat, erhalten die Gemeinden die Unterlagen für alle Prozessschritte – von der Revierbewertung bis zu den unterschriftfertigen Pachtverträgen – zeitgerecht von der kantonalen Fachstelle. Bei allen Fachfragen im Zusammenhang mit Wildtieren können die Gemeinden auf die fachliche und organisatorische Unterstützung durch den Kanton zurückgreifen. Bei Biberschäden etwa übernimmt der Kanton die gesamte Moderation des partizipativen Prozesses mit den Anspruchsgruppen bis hin zur rechtskräftigen Eingriffsverfügung. Um die Jagd und damit letztlich auch den Nutzen aus dem Jagdregal für die Zukunft zu sichern, ist eine ressourcenstarke kantonale Fachstelle immer wichtiger. Wie die aktuelle Initiative im Kanton Zürich zeigt, gibt es eine starke gesellschaftliche Tendenz, den Umgang mit dem Wild zu professionalisieren und wie im Kanton Genf der Milizjägerschaft zu entziehen. Diesen Tendenzen kann überzeugend nur begegnet werden, wenn die Milizjagd in ein zeitgemässes Gesamtsystem eingebunden ist, dessen Koordination nur beim Kanton liegen kann. Der Kanton schafft und ermöglicht gute Rahmenbedingungen für eine leistungsfähige und anerkannte Milizjagd.

Entsprechend dem erheblich erklärten Postulat P 517 von Brigitt Aregger vom 23. Oktober 2001 wird für die Aufteilung des Jagdpachtzinses neu ein Verteilschlüssel vorgegeben, wenn an einem Jagdrevier mehrere Gemeinden beteiligt sind (§ 10 Abs. 5). Die Möglichkeit, den Jagdpachtzins bei dauernd wertvermindernden Veränderungen eines Jagdreviers anzupassen (§ 10 Abs. 2), entspricht der heute geltenden Regelung. Das Gleiche gilt für die Bestimmung, wonach kein Anspruch auf Ermässigung oder Erlass des Jagdpachtzinses besteht, wenn die Schonzeiten verlängert oder die Liste der jagdbaren Arten eingeschränkt wird (§ 10 Abs. 3). Der Kanton übernimmt bei der Verpachtung keine Garantie für den Wildbestand der Jagdreviere.

Der Verordnungsentwurf sieht vor, dass der jährliche Jagdpachtzins zusammen mit dem jährlichen Zuschlag nach § 10 Absatz 1 des Gesetzes bei der Reviergemeinde bis zum 1. April im Voraus zu bezahlen ist (§ 8 Abs. 1 Verordnungsentwurf). Die Gemeinde liefert den Anteil des Kantons am jährlichen Jagdpachtzins samt dem jährlichen Zuschlag bis zum 15. April der Staatskasse ab. Der Zuschlag wird der kantonalen Jagdkasse gutgeschrieben (§ 8 Abs. 2 Verordnungsentwurf).

§ 11 Ende der Jagdpacht

Die Jagdpacht soll wie bisher ordentlich mit dem Ablauf der achtjährigen Pachtdauer voraussetzungslos enden. Das Ende der Jagdpacht wird neu auch für den Fall der Auflösung einer Jagdgesellschaft vorgesehen (§ 11 Abs. 1).

Die weiteren ausserordentlichen Gründe für die Beendigung einer Jagdpacht, die von der Dienststelle Landwirtschaft und Wald nach erfolgloser Mahnung mit Gewährung einer letzten Frist verfügt werden muss, werden grundsätzlich beibehalten und sollen ergänzt werden (§ 11 Abs. 2). Erreicht eine Jagdgesellschaft die vorgeschriebene Mindestpächterzahl nicht mehr, wird für die Ergänzung des Mitgliederbestands ausdrücklich eine Frist von zwölf Monaten gewährt (Unterabs. b). Neu werden als Gründe für die vorzeitige Beendigung der Jagdpacht die grobe Verletzung gesetzli-

cher Pflichten aus der Jagdgesetzgebung oder des Pachtvertrags (Unterabs. c) und die wiederholte Missachtung behördlicher Verfügungen genannt (Unterabs. e).

Insbesondere § 11 Absatz 2e lässt es zu, dass die Dienststelle nach wiederholter Missachtung einer gestützt auf § 19 Absatz 4 zur Verhütung von Wildschaden erlassenen Verfügung die Jagdpacht vorzeitig beenden kann. Eine im Vernehmlassungsverfahren beantragte Ergänzung von § 11 Absatz 2 mit einem weiteren Unterabsatz, wonach die Jagdpacht endet, wenn eine Jagdgesellschaft die Abschussziele über mehrere Jahre nicht erfüllt und damit die Naturverjüngung und natürliche Durchmischung der Waldbestände gefährdet ist oder die Wildschäden nicht mehr zumutbar sind, erübrigt sich somit.

2.3 Berechtigung zur Jagdausübung

§ 12 Voraussetzungen

Zur Ausübung der Jagd berechtigt sind Personen, welche die Voraussetzungen nach § 12 Absatz 1 erfüllen.

Die Überprüfung des Vorhandenseins einer anerkannten Jagdprüfung (§ 12 Abs. 1b), das Vorliegen eines aktuellen Treffsicherheitsnachweises (§ 12 Abs. 1c) und das Vorhandensein einer Jagdhaftpflichtversicherung (§ 12 Abs. 1e) sind zentrale Bestandteile der administrativen Behördentätigkeit. Die Prüfung dieser Voraussetzungen ist in der Praxis aufwendig und personalintensiv, dient aber ganz wesentlich der öffentlichen Sicherheit und ist ein Garant für einen ordnungsgemässen Jagdbetrieb. Der Jagdpass (§ 12 Abs. 1g) ist eine vom Kanton gegen Entrichtung einer Gebühr in der Form einer Urkunde erteilte Erlaubnis zur Ausübung der Jagd. Er darf nicht verwechselt werden mit der grundsätzlichen Jagdberechtigung aufgrund der abgelegten Jagdprüfung (Jagdfähigkeit). Mit der Ausgabe des Jagdpasses bestätigt die Behörde, dass der konkreten Ausübung der Jagd durch den Inhaber oder die Inhaberin nichts im Wege steht. Mit dem Erwerb des Jagdpasses erwirkt der Jäger oder die Jägerin aber noch kein Sondernutzungsrecht zum Jagen. Die Ermächtigung wird erst entweder mit der Mitgliedschaft in einer Jagdgesellschaft, durch die Einladung einer Jagdgesellschaft als Jagdgast oder mit der Ernennung zum Jagdaufseher oder zur Jagdaufseherin durch eine Jagdgesellschaft erlangt (§ 12 Abs. 1d).

Der Jagdpass wird auf schriftlichen Antrag hin nach Prüfung der Voraussetzungen gemäss § 12 Absatz 1 a–f in der Regel zusammen mit der Gebührenrechnung auf dem Korrespondenzweg abgegeben. Der Verordnungsentwurf sieht deshalb vor, dass der Jagdpass nur gültig ist, wenn die Passgebühr bezahlt ist (§ 10 Abs. 3 Verordnungsentwurf). Künftig sind im Rahmen der kantonalen E-Government-Strategie Online-Jagdpassgesuche möglich. Die Prüfung der Voraussetzungen würde auch in einem elektronischen Jagdpasserteilungsprozess beibehalten.

Der Jagdpass ist wie bisher bei der Jagdausübung mitzuführen und auf Verlangen den Jagdaufsichtsorganen vorzuweisen (§ 17 Abs. 6). Aufgrund der veränderten Sicherheitslage wird es immer wichtiger, dass sich bewaffnete Personen immer und überall als Waffentragberechtigte ausweisen können. Da der Tagesjagdpass im Gegensatz zum Jahresjagdpass keine Fotografie enthält, ist er bei der Ausübung der Jagd zusammen mit einem Personalausweis mitzuführen (§ 10 Abs. 2 Verordnungsentwurf).

§ 13 Jagdfähigkeitsausweis

Der Jagdfähigkeitsausweis kann mit dem Bestehen einer Jagdprüfung erworben werden, für deren Durchführung unser Rat wie bis anhin eine Prüfungskommission bestellt und ein Prüfungsreglement erlässt (§ 13 Abs. 1). Der Jagdfähigkeitsausweis bescheinigt das erfolgreiche Bestehen der Jagdausbildung und Prüfung, berechtigt aber noch nicht zur Ausübung der Jagd. Der mit einer erfolgreich bestandenen Jagdprüfung erworbene Jagdfähigkeitsausweis stellt die Grundvoraussetzung für die Jagdberechtigung dar.

Ausserkantonale und ausländische Jagdfähigkeitsausweise sollen auch künftig anerkannt werden können. Die entsprechenden Voraussetzungen werden von unserem Rat in der Verordnung geregelt (§ 9 Abs. 2). Entscheidend für die Anerkennung ist die Vergleichbarkeit der Ausbildung und der Prüfung bezüglich Dauer und Inhalt.

Nach § 9 Absatz 1 des Verordnungsentwurfs sollen die Jagdfähigkeitsausweise anderer Kantone anerkannt werden. Dies rechtfertigt sich, nachdem die Ausbildung zum Jäger oder zur Jägerin mit dem von der Jagd- und Fischereiverwalterkonferenz (JFK) erarbeiteten Basislehrmittel «Jagen in der Schweiz – Auf dem Weg zur Jagdprüfung» gesamtschweizerisch weitgehend vereinheitlicht wurde und zudem davon auszugehen ist, dass der Bund im Rahmen der anstehenden Revision des Bundesgesetzes Richtlinien über die Prüfungsgebiete erlassen und die Kantone zur gegenseitigen Anerkennung der Jagdfähigkeitsausweise verpflichtet wird.

Die Voraussetzungen für die Anerkennung ausländischer Jagdfähigkeitsausweise wird unser Rat in der Verordnung festlegen. Nach § 9 Absatz 2 Verordnungsentwurf sollen diese Voraussetzungen wie folgt umschrieben werden: Die Dienststelle Landwirtschaft und Wald anerkennt einen ausländischen Jagdfähigkeitsausweis, wenn im Vergleich mit der kantonalen Jagdprüfung die Ausbildungsdauer mindestens gleich lang ist und die Ausbildungsinhalte gleichwertig sind. Berechtigter ausländischer Jagdfähigkeitsausweis zur Ausübung der Jagd im Herkunftsstaat, sind jedoch die Voraussetzungen der quantitativen und qualitativen Gleichwertigkeit nicht erfüllt, kann die Dienststelle Landwirtschaft und Wald zum Ausgleich der Unterschiede zwischen der ausländischen und der kantonalen Jagdprüfung ergänzend eine Eignungsprüfung oder einen Anpassungslehrgang verlangen (§ 9 Abs. 3 Verordnungsentwurf). Die Kosten für die Ausgleichsmassnahmen werden den Absolventinnen und Absolventen in Rechnung gestellt (§ 9 Abs. 4 Verordnungsentwurf).

§ 14 Nachweis der Treffsicherheit

Im Sinn des Tierschutzes wird zur Erlangung der Jagdberechtigung im Bundesrecht (Art. 2 Abs. 2^{bis}a JSV) periodisch der Nachweis der Treffsicherheit verlangt. Der Treffsicherheitsnachweis ist in einer behördlich bewilligten Jagdschiessanlage oder an einem behördlich zugelassenen Schiessanlass zu erbringen (§ 14 Abs. 1). Das zu erfüllende Schiessprogramm soll nebst anderen Einzelheiten von unserem Rat in der Verordnung geregelt werden (§ 14 Abs. 2) und sich an den von der Jagddirektorenkonferenz erlassenen interkantonal koordinierten Anforderungen, dem sogenannten JFK-Standard, orientieren. Konkret handelt es sich dabei nach § 12 des Verordnungsentwurfs um folgende Anforderungen:

Für den Bezug eines Jagdpasses ist die Treffsicherheit für die auf der Jagd verwendete Jagdwaffe (Kugel- und/oder Schrotschuss) nachzuweisen. Der Nachweis darf bei der Ausstellung des Jagdpasses nicht älter als ein Jahr sein. Der Nachweis der Treffsicherheit ist in einer behördlich bewilligten Jagdschiessanlage oder an einem behördlich zugelassenen Schiessanlass zu erbringen. Es ist folgendes Schiessprogramm zu erfüllen:

- a. Kugelschiessen auf Scheibe mit Zehnerwertung:
 - Scheibendistanz: 90 – 150 m,
 - Mindestanforderung: 4 Treffer in Folge, als Treffer gelten die Punkte 10, 9 und 8,
 - Stellung: frei wählbar, Schiessgestelle sind nicht erlaubt.
- b. Schrotschiessen auf dreiteilige Kippscheibe oder Scheibe mit gleichwertiger elektronischer Trefferanzeige auf eine Distanz von maximal 30 m oder auf Rollhase oder Tontaube: Mindestanforderung: 4 Treffer in Folge.

Das Schiessprogramm kann bis zur Erfüllung wiederholt werden – was im Bedarfsfall den Effekt eines verstärkten Trainings hat. Die Dienststelle Landwirtschaft und Wald wird das für den Kanton Luzern erarbeitete Standard-Formular zur Verfügung stellen, auf welchem der Schütze oder die Schützin sowie der Standwart oder die Standwartin oder ein Mitglied der Jagdprüfungskommission die Erfüllung des Schiessprogramms mit ihrer Unterschrift bestätigen. Als Nachweis der Treffsicherheit gilt auch die erfolgreich absolvierte Schiessprüfung während der Jagdausbildung. Es ist vorgesehen, dass die Dienststelle Landwirtschaft und Wald gleichwertige ausserkantonale und ausländische Nachweise der Treffsicherheit anerkennen kann.

Beim Schrotschiessen soll das Treffen der beiden vorderen Sektoren auf der dreiteiligen Kippscheibe oder einer gleichwertigen elektronischen Trefferanzeige nicht mehr verlangt und stattdessen auf die Möglichkeit des Doppulierens verzichtet werden. Mit dieser Angleichung kann den Anforderungen des schweizweit vereinheitlichten Schiessprogramms JFK-Standard so genau wie möglich entsprochen werden. Ein interkantonal anerkanntes Schiessprogramm zum Nachweis der Treffsicherheit liegt im Interesse der Jägerschaft und der für die Jagdpass- oder Jagdpatentausgabe zuständigen kantonalen Behörden. Entsprechend sollen möglichst keine kantonalen Modifikationen am Schiessprogramm vorgenommen werden. Das Schiessen für den Treffsicherheitsnachweis ist – wie jede Prüfungssituation – nicht mit dem Schiessen auf der Jagd gleichzusetzen, sondern vielmehr ein Mindeststandard im Umgang und in der Anwendung der jagdlich geführten Waffen. Was bezüglich Üben und Ertüchtigung für die Jagdpraxis erwartet wird, geht über den Treffsicherheitsnachweis hinaus.

§ 15 Jagdgäste

Vorwiegend im Herbst laden Jagdgesellschaften üblicherweise andere Jägerinnen und Jäger zur Mithilfe bei der Jagd und zur gesellschaftlichen Vernetzung ein. Diese in der Mehrheit der Kantone praktizierte Möglichkeit soll wie bisher bestehen bleiben (§ 15 Abs. 1). Die Jagdgäste dürfen die Jagd nur in Begleitung oder auf Anordnung eines Jagdpächters oder einer Jagdpächterin ausüben (§ 15 Abs. 2), damit nicht

nur die Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen und der revierspezifischen Anforderungen, sondern auch jene der gesellschaftsinternen Gepflogenheiten sichergestellt ist.

§ 16 Ausschluss von der Jagd

Die bisherigen Ausschlussgründe, das heisst der richterliche Entzug der Jagdberechtigung (§ 16 Abs. 1d) und Vergehen im Sinn der bundesrechtlichen Strafbestimmungen sowie Widerhandlungen gegen tierschutz-, jagd- und fischereirechtliche Bestimmungen des Kantons (§ 16 Abs. 1e), sollen mit weiteren Ausschlussgründen ergänzt werden. Insbesondere soll die Dienststelle Landwirtschaft und Wald den Ausschluss von der Jagd neu auch verfügen können, wenn Personen die Voraussetzungen für die Ausübung der Jagd nicht mehr erfüllen (§ 16 Abs. 1a), den Jagdpass aufgrund von unwahren Angaben erhalten haben (§ 16 Abs. 1b), keine Waffen besitzen, erwerben oder tragen dürfen (§ 16 Abs. 1c) oder Abschüsse falsch deklariert haben (§ 16 Abs. 1f). In all diesen Fällen wird der Jagdpass eingezogen, wobei dieser Entzug des Jagdpasses keinen Anspruch auf irgendwelche Entschädigungen begründet (§ 16 Abs. 4). Die Dauer des Entzugs richtet sich nach der Schwere des Verstosses, beträgt aber – wie nach Bundesrecht (Art. 20 Abs. 1 JSG) – mindestens ein Jahr bis höchstens zehn Jahre und ist der betroffenen Jagdgesellschaft mitzuteilen (§ 16 Abs. 3). Letztlich soll der Entzug der Jagdberechtigung ermöglichen, Personen von der Jagd auszuschliessen, die für Mensch oder Tier ein Risiko darstellen oder auch der Reputation der Jagd Schaden zufügen. Die zukünftige gesellschaftliche Akzeptanz der Jagd hängt massgeblich davon ab, ob alle Jagdberechtigten die fundamentalen Grundsätze der Jagdethik gemäss Jagd-Kodex des Jagddachverbandes JagdSchweiz leben.

§ 17 Jagdpass

Der Jagdpass wird wie nach dem geltenden Recht von der Dienststelle Landwirtschaft und Wald als Jahresjagdpass oder als Tagesjagdpass abgegeben. Ein Tagesjagdpass konnte bisher für höchstens drei Tage pro Jagdjahr auch an Personen ohne Jagdfähigkeitsausweis abgegeben werden. Wie im Bundesgesetz (Art. 4 Abs. 3 JSG) vorgesehen, sollen künftig an Personen ohne Jagdfähigkeitsausweis höchstens drei Tagesjagdpass pro Jagdjahr nur noch dann abgegeben werden können, wenn sich diese im laufenden Luzerner Jagdlehrgang auf die Jagdprüfung vorbereiten und die Schiessprüfung im Rahmen des Lehrgangs bereits bestanden haben (§ 17 Abs. 4). Die Jagdpassgebühren werden von unserem Rat in der Verordnung festgesetzt (§ 17 Abs. 5).

Für die Jagdpässe sind gemäss § 11 Verordnungsentwurf folgende Gebühren vorgesehen:

	pro Tag Fr.	pro Jahr Fr.
1. für Jagdpächter und Jagdaufseher:		
a. mit Wohnsitz im Kanton Luzern		70.–
b. ohne Wohnsitz im Kanton Luzern		140.–
2. für Jagdgäste:		
a. mit Wohnsitz im Kanton Luzern	30.–	140.–
b. ohne Wohnsitz im Kanton Luzern	40.–	280.–

Die Jagdpassgebühren sollen wie bisher zu zwei Dritteln in die Staatskasse und zu einem Drittel in die kantonale Jagdkasse fliessen.

Von Seiten der Jägerschaft wurde im Vernehmlassungsverfahren das Begehren vorgebracht, Jägerinnen und Jäger mit gültigem Aargauer Jagdpass mindestens die Luzerner Jagdpassgebühr zu erlassen. Dies deshalb, weil der Aargau diese Vergünstigung für Jägerinnen und Jäger aus angrenzenden Kantonen gewährt. Aus Luzerner Sicht widerspricht eine solche Vergünstigung aber verschiedenen fundamentalen Grundsätzen bei der Erteilung einer kantonalen Berechtigung. So soll gelten, dass, wer auf Luzerner Boden die Jagd ausübt, eine Luzerner Bewilligung haben soll. Es widerspricht der Souveränität im Sinn des kantonalen Jagdregals, wenn jemand mit einer ausserkantonalen Jagdberechtigung auf Luzerner Territorium zur Jagd autorisiert würde. Weiterhin ist die kantonale Jagdbehörde in der Pflicht, die Berechtigung zur Ausübung der Jagd selber zu prüfen. Diese Voraussetzungen sind nicht in allen Kantonen gleich. Der Kanton Luzern müsste entsprechende administrative Leistungen erbringen, ohne dafür eine Gebühr erheben zu können. Bezahlen würde dies also die Öffentlichkeit, obwohl die Abgabe eines Jagdpasses die klare Charakteristik einer gebührenpflichtigen Dienstleistung hat. Auch aus monetärer Sicht wäre der freiwillige Verzicht auf diese Gebühren angesichts der derzeitigen Finanzlage nicht zu begründen. Mittelfristig wäre sogar zu befürchten, dass sich Jagdgäste zunehmend den Jagdpass in jenem Kanton holen würden, wo sie diesen am günstigsten angeboten erhalten. Mit der noch laufenden Revision des Bundesgesetzes wird den Kantonen

erwartungsgemäss eine gegenseitige Anerkennung der kantonalen Jagdfähigkeitsausweise vorgeschrieben werden. Allerdings wird diese gegenseitige Anerkennung der Jagdberechtigungen nicht die konkreten Modalitäten der Jagdausübungsberechtigung vereinheitlichen. Zu den wesentlichen Kompetenzen aus dem kantonalen Jagdregal zählt die Gebührenordnung für die Jagdausübungsberechtigung; diese Kompetenz soll ungeteilt in kantonalen Hoheit bleiben. Dabei ist es unserem Rat bei einer künftigen Online-Lösung für die Jagdpassbestellung und -erteilung im Rahmen der E-Gouvernement-Strategie durchaus möglich, die Gebührenhöhen generell zu überprüfen und bei einem geringeren administrativen Aufwand auch nach unten anzupassen.

§ 18 Versicherungen

Der Verein haftet nur mit dem Vereinsvermögen. Im Schadensfall kann die Forderung einer geschädigten Person das Vermögen des Vereins übersteigen und zu unliebsamen Auseinandersetzungen oder gar zur Liquidation der Jagdgesellschaft infolge Zahlungsunfähigkeit führen. Der obligatorische Abschluss einer Vereinshaftpflichtversicherung (§ 18 Abs. 1) soll potenzielle Geschädigte wie auch die Jagdgesellschaften vor solchen Risiken bewahren und den Fortbestand des Pachtverhältnisses auch nach einem Schadenereignis gewährleisten.

Die Pflicht zur Versicherung der Jagdaufseherinnen und -aufseher sowie der Jagdgehilfinnen und -gehilfen gegen Unfall (§ 18 Abs. 2) war schon bisher vorgesehen und soll neu ohne Ausnahmen gelten. Die Höhe der Versicherung ist von unserem Rat in der Verordnung zu regeln.

Gemäss § 13 des Verordnungsentwurfs hat die Vereinshaftpflichtversicherung die Ersatzrechte der Geschädigten mindestens bis zum Gesamtbetrag von 5 Millionen Franken je Unfallereignis für Personen- und Sachschaden zu decken. Die Unfallversicherung für Jagdaufseherinnen und -aufseher sowie Jagdgehilfinnen und -gehilfen muss mindestens für folgende Versicherungsleistungen abgeschlossen werden:

– Todesfallkapital:	Fr. 20 000.–
– Invaliditätskapital:	Fr. 100 000.–
– Taggeld ab 3. Tag während 730 Tagen bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit nebst unbegrenzten Heilungskosten:	Fr. 40.–

Für diese Versicherungsleistungen bietet der Dachverband der Schweizer Jägerinnen und Jäger (JagdSchweiz) für die unter diesem Verband organisierten Jägerinnen und Jäger Kollektivlösungen an.

2.4 Jagdplanung und Jagdbetrieb

§ 19 Aufgaben und Befugnisse des Kantons

Mit den grossräumig, teilweise kantonsübergreifend lebenden Wildpopulationen, insbesondere von Gams-, Rot- oder Schwarzwild, ergeben sich neue Herausforderungen für die Akteure im Reviersystem. Bestände der genannten Arten können nicht auf Revierniveau reguliert werden. Es ist einerseits möglich, dass ein Revier den Wintereinstand eines grossen Rotwildbestandes beherbergt und eine Jagdgesellschaft dadurch massive Schäden am Wald gewärtigen muss. Andererseits kann dieser Bestand zur Jagdzeit in ganz anderen Regionen leben und dem Zugriff des betroffenen Wintereinstands-Reviers vollkommen entzogen sein. Diese Herausforderungen lassen sich nur mit einer revierübergreifend koordinierten Bestandserhebung, Jagdplanung und Abschusserfüllung meistern. Die Solidarität und das Zusammenwirken über die Reviergrenzen hinweg müssen einerseits im jagdlichen Management und andererseits aber auch bei der Beteiligung an den Kosten der Wildschadenverhütung und -vergütung bestehen. Der Kanton muss in dieser revierübergreifenden Planung die Führung und die Koordination beanspruchen können.

In diesem Sinn sieht § 19 Absatz 2 vor, dass unser Rat in der Verordnung die jagdbaren Wildtierarten und deren Rahmenjagdzeiten festlegt (Unterabs. a), die Grundsätze bezüglich der revierweisen und revierübergreifenden Abschussplanung und -erfüllung erlässt (Unterabs. b), die zulässigen Jagdmethoden bestimmt (Unterabs. c), den Einsatz von Jagdwaffen, Munition und jagdlichen Hilfsmitteln (Unterabs. d) sowie die Zulassung und den Einsatz von Jagdhunden (Unterabs. e) regelt.

Weil die Wildtierbestände dynamisch sind und etwa auch Witterungsextreme, Krankheiten oder die Einflüsse von Wolf und Luchs von Jahr zu Jahr Änderungen in der Bejagung erforderlich machen können, muss auf neue Herausforderungen reagiert werden können. Gemäss § 19 Absatz 3 soll die Dienststelle Landwirtschaft und

Wald daher die Möglichkeit erhalten, insbesondere bezüglich der grossräumig agierenden Wildtierarten mit jährlichen Jagdbetriebsvorschriften im Sinn von Allgemeinverfügungen Anordnungen hinsichtlich der Jagdplanung und Regulierung innerhalb der von unserem Rat festgelegten Rahmenjagdzeiten zu treffen (Unterabs. a). In den letzten Jahren wurde ein solches Instrument jährlicher Jagdbetriebsvorschriften bereits erfolgreich genutzt; mit der laufenden Revision soll nun die explizite gesetzliche Grundlage dafür geschaffen werden.

Falls es zur Verhütung von Wildschäden, in Seuchenfällen und zum Arten- und Lebensraumschutz erforderlich erscheint, kann die Dienststelle Landwirtschaft und Wald nach § 19 Absatz 4 jagdliche Massnahmen anordnen (z. B. vermehrter Abschuss bestimmter Wildtierarten) und die Jagdgesellschaften verpflichten, bei der Regulierung bestimmter Wildtierarten revierübergreifend zusammenzuarbeiten.

Das Bundesgesetz legt in Artikel 5 die in der Schweiz jagdbaren Tiere und die Schonzeiten fest. Nach Absatz 4 dieser Bestimmung können die Kantone die Schonzeiten verlängern oder die Liste der jagdbaren Arten einschränken, um auf die örtlichen Verhältnisse zu reagieren; sie sind dazu verpflichtet, wenn der Schutz örtlich bedrohter Arten dies erfordert. Für die nachfolgend aufgeführten Arten sollen wie bisher die Schonzeiten verlängert beziehungsweise die Jagdzeiten verkürzt werden (§ 15 Abs. 1 Verordnungsentwurf):

- a. Rehbock und Schmalreh:
vom 1. Mai bis 30. September darf nur mit der Kugel auf Ansitz oder Pirsch gejagt werden; vom 1. Oktober bis 15. Dezember darf mit der Kugel und mit Schrot gejagt werden.
- b. Rehgeiss:
vom 1. bis 30. September darf nur mit der Kugel auf Ansitz oder Pirsch gejagt werden; vom 1. Oktober bis 15. Dezember darf mit der Kugel und mit Schrot gejagt werden.
- c. Rehkitz:
vom 1. Oktober bis 15. Dezember.
- d. Feldhase:
vom 1. November bis 15. Dezember.
- e. Gämse:
vom 1. September bis 15. Dezember.
- f. Rothirsch:
vom 1. August bis 15. Dezember.

Im Übrigen gelten die bundesrechtlich festgelegten Schon- beziehungsweise Jagdzeiten (§ 15 Abs. 2 Verordnungsentwurf). Grundsätzlich gilt, dass der mit dem Bundesrecht gewährte Handlungsspielraum zugunsten der Jagdausübung genutzt wird.

Im Vernehmlassungsverfahren wurde gefordert, die bundesrechtlichen Schonzeiten für Wildenten im Kanton Luzern gegenüber dem Bundesrecht zu verlängern. Gemäss Artikel 5 Absatz 1o JSG gilt für Wildenten grundsätzlich eine Schonzeit vom 1. Februar bis 31. August. Nach Absatz 2 dieser Bestimmung sind aber Wildgänse, Halbgänsearten (Brand und Rostgans), Säger und Schwäne sowie insbesondere Marmelenten, Scheckenten, Kragententen, Ruderenten, Spatelenten und Kolbenenten geschützt beziehungsweise nicht jagdbar. Somit bleiben im Kanton Luzern faktisch allesamt nicht gefährdeten Entenarten jagdbar, für die sich weder eine Ausdehnung der Schonzeit aufdrängt noch mit der Jagd spürbar in den Bestand eingegriffen würde.

Die Ansitzjagd bedeutet stilles, ausdauerndes und verborgenes Warten auf das Wild an Austritten, Äsungsplätzen, Wildwechsellern, Pässen und Luderplätzen. Angesehen wird auf Boden- oder Hochsitzen. Die Pirschjagd ist das aktive, heimliche Aufsuchen des Wildes durch den Jäger oder die Jägerin und das Annähern auf Schussdistanz. Bei der Bewegungsjagd bringen Hunde und/oder Treiberinnen oder Treiber das Wild dazu, seine Deckung zu verlassen. Schützzinnen oder Schützen werden an geeigneten Orten (an Wechsellern oder um Einstände herum) angestellt. Gut organisierte Bewegungsjagden können massgeblich zu einer effizienten Erfüllung des Abschussplans beitragen. Bei der Treibjagd soll das Wild von Treiberinnen und Treibern und Hunden nur beunruhigt werden, sodass es den Einstand verlässt und erlegt werden kann. Bei der Drückjagd durchqueren nur Treiberinnen oder Treiber ruhig und bedächtig ein von Jägerinnen oder Jägern umstelltes Einstandsgebiet. Hunde kommen dabei nicht zum Einsatz.

Bewegungsjagden sollen wie bisher vom 1. Oktober bis 15. Dezember gestattet sein (§ 17 Abs. 1 Verordnungsentwurf). Die Dienststelle Landwirtschaft und Wald kann zur Erfüllung des Abschussplans oder zur Regulierung von Schwarzwildbeständen ausserhalb der bundesrechtlichen Schonzeiten Treib- und Drückjagden vor dem 1. Oktober und nach dem 15. Dezember erlauben (§ 17 Abs. 2 Verordnungsentwurf).

Die Bundesverordnung (Art. 2 JSV) enthält eine ausführliche Liste der Waffen, Hilfsmittel und Methoden, die für die Jagd verboten sind. Bezüglich der Verwendung von Jagdwaffen und Hilfsmitteln kann daher auf diese Bestimmung verwiesen werden (§ 18 Abs. 1 Verordnungsentwurf).

Nach Artikel 2 Absatz 1h und Absatz 2a JSV dürfen Faustfeuerwaffen nur für den Fangschuss verwendet werden. Als Fangschuss wird in der Jägersprache derjenige Schuss bezeichnet, welcher abgegeben wird, um schwer verletztes oder nicht unmittelbar tödlich getroffenes Wild zu erlegen. Der Fangschuss steht oft am Ende einer Nachsuche oder nach einem Verkehrsunfall, bei dem Wild verletzt wurde. Für den Fangschuss sollen neben Faustfeuerwaffen Fangschussgeber und der Schrotschuss zugelassen werden. Die dabei verwendete Munition muss eine dem Wild angepasste Auftreffenergie aufweisen, um das Tier sicher zu töten (§ 18 Abs. 2 Verordnungsentwurf).

Für die Bejagung von Vögeln (Saat- und Rabenkrähe, Elster, Eichelhäher, Ringeltaube, Türkentaube und verwilderte Haustaube) sollen wie bisher auch Kleinkaliberwaffen eingesetzt werden dürfen (§ 18 Abs. 3 Verordnungsentwurf). Auch bei dieser Jagd ist darauf zu achten, dass die verwendete Munition eine angepasste Auftreffenergie aufweist.

Für die Ausübung der Jagd dürfen nach Artikel 2 Absatz 1a JSV Kastenfallen zum Lebendfang verwendet werden, sofern diese mindestens einmal täglich kontrolliert werden. Diese regelmässige Überwachung der Falle und die Zulässigkeit des Falleneinsatzes lassen sich nur kontrollieren, wenn die für die Falle verantwortliche Person überhaupt identifizierbar ist, weshalb die Fallen mit dem Namen und Vornamen oder mit der Jagdpassnummer der verantwortlichen Person zu kennzeichnen sind (§ 18 Abs. 4 Verordnungsentwurf).

Kastenfallen werden in der heutigen Praxis fast ausschliesslich zur Abwehr von Steinmarderschäden im Siedlungsgebiet eingesetzt und stellen hier aus Sicherheitsüberlegungen die einzige Möglichkeit der Schadenabwehr dar. Kastenfallen zum Lebendfang erlauben das tierschutzgerechte Fangen von Tieren, sofern verhindert wird, dass ein allfällig gefangenes Tier unnötig lange in der Falle verbleibt. Aus Tierschutzgründen muss deshalb eine fängisch gestellte Kastenfalle täglich, das heisst mindestens einmal pro Tag, kontrolliert werden. Eine über das Bundesrecht hinausgehende Einschränkung des Einsatzes von Kastenfallen ist daher nicht – wie im Vernehmlassungsverfahren verlangt – angezeigt.

Zur Sicherstellung einer tierschutzgerechten Jagd haben die Kantone nach Artikel 2 Absatz 2^{bis a} JSV neben dem periodischen Nachweis der Treffsicherheit die zugelassene Munition und Kaliber sowie die maximal erlaubten Schussdistanzen zu regeln. Die in diesem Zusammenhang zu erlassenden Bestimmungen sollen die bereits heute geltenden Vorschriften übernehmen (§ 19 Verordnungsentwurf).

Das in der Vernehmlassung beantragte generelle Verbot bleihaltiger Munition ist zurzeit noch nicht angebracht. Die Bleimunition zeichnet sich durch sehr gute ballistische Eigenschaften aus. Sie tötet rasch und erfüllt die Sicherheitsanforderungen im Jagdbetrieb, insbesondere bezüglich möglicher Abpraller. Nicht jede bleifreie Munition, die bereits auf dem Markt erhältlich ist, erfüllt diese Kriterien gleich gut. Nach Bundesrecht darf seit 1998 Bleischrot in der Schweiz nicht mehr in Flachwasserzonen sowie Feuchtgebieten und seit Mitte 2012 nicht mehr für die Wasservogeljagd verwendet werden (Art. 8 Abs. 11 JSV). Es gibt noch offene Fragen betreffend die Tötungswirkung und die Häufigkeit von gefährlich abprallenden Geschosssplittern von bleifreier Munition. Zudem sind die Jägerinnen und Jäger angewiesen worden, ihre Aufbrüche tief zu vergraben oder in der Kadaversammelstelle zu entsorgen, damit sie kein Futter für aasfressende Greifvögel mehr darstellen. Auf ein generelles Verbot bleihaltiger Munition ist deshalb zum heutigen Zeitpunkt zu verzichten.

Jagdhunde sind untrennbar mit der Jagd als Ganzes verbunden. Gut ausgebildete und in der Jagdpraxis brauchbare Jagdhunde sind für die Jagd, die Jagdaufsicht und die Wildhut unverzichtbar. Artikel 2 Absatz 2^{bis b} JSV schreibt den Kantonen vor, dass der Jagdhundeinsatz aus Tierschutzgründen näher geregelt werden muss. Dies betrifft jene Jagdarten, bei denen Hunde den Wildtieren sehr nahe kommen und sich zum Schutz des Wildtiers und zu ihrem eigenen Schutz richtig verhalten müssen. So müssen bestimmte Jagdhunde für die Nachsuche in der Lage sein, verletzte Wildtiere schnellst möglich aufzufinden, damit deren Leiden verkürzt werden kann. Ebenfalls bei der Suchjagd und dem Apportieren (Bringen) von Wild, bei der Baujagd sowie bei der Bejagung von Wildschweinen sind das Verhalten und das Wesen der eingesetzten Hunde besonders wichtig. Der Einsatz von Jagdhunden für diese Aufgaben kann effizient und tierschutzgerecht erfolgen, wenn von den Jagdhunden und von ihren Führerinnen und Führern eine mit einer Prüfung abgeschlossene Ausbildung vorliegt (§ 20 Abs. 1 Verordnungsentwurf). Für die Ausbildung und Prüfung von Hunden für die Baujagd und die Jagd auf Schwarzwild besteht in der Schweiz allerdings zurzeit keine entsprechende Anlage, weshalb diese Hunde und ihre Führerinnen

nen und Führer bis drei Jahre nach Inbetriebnahme einer solchen Anlage in der Schweiz ohne Prüfung eingesetzt werden können (§ 44 Verordnungsentwurf).

Bei den herbstlichen Bewegungsjagden dürfen nur sicht-, spur- oder fährtenlaute Stöber- oder Laufhunde oder andere Hunde mit einer Widerristhöhe bis 42 cm eingesetzt werden (§ 20 Abs. 3 Verordnungsentwurf), um ungerichtetes Jagen und damit die Störung der restlichen Fauna zu verhindern. Dem aus Jagdkreisen eingebrachten Antrag, diese Widerristhöhenbeschränkung aufzuheben beziehungsweise bestimmte grössere Hunderassen (Vorstehhunde) ebenfalls zur Stöberjagd zuzulassen, soll nicht entsprochen werden. Die seit Jahren erfolgreich angewendete Widerristhöhe von maximal 42 cm hat sich bewährt und wird aus Sicht des Tierschutzes begrüsst. Die Stöberjagd wird in der öffentlichen Diskussion immer wieder als Hetzjagd angeprangert und kritisiert. Diese Kritik kann mit dem Argument der Beschränkung der Widerristhöhe der eingesetzten Hunde entkräftet werden. Der Einsatz von zwar spurlauten, aber hochbeinigen und damit potenziell schnelleren Hunden ist auch in Jägerkreisen umstritten. Aus unserer Sicht wäre der Einsatz von grösseren Hunden auf der Stöberjagd fachlich, tierschützerisch und für die Reputation der Jagd heikel.

Im Hinblick auf die Entwicklung der Schwarzwildbestände ist es zudem jederzeit möglich, bei Bedarf mit einer Verordnungsänderung auch Rassen mit grösserer Widerristhöhe zur Schwarzwildjagd zuzulassen. Die derzeitige Situation, bei welcher der Kanton Luzern eigentlich als sauenfrei zu bezeichnen ist, rechtfertigt eine Anpassung der maximalen Widerristhöhe derzeit nicht.

Bei der Jagd auf Rehwild vom 1. Mai bis 30. September handelt es sich um eine Ansitz- oder Pirschjagd ohne den Einsatz von Hunden und/oder Treiberinnen oder Treibern. Bei dieser Jagd dürfen Hunde nur zur Nachsuche eingesetzt werden (§ 20 Abs. 4 Verordnungsentwurf).

Auf verletzte Wildtiere ist in jedem Fall eine zeit- und fachgerechte Nachsuche durchzuführen, damit sie möglichst rasch erlegt und von unnötigen Schmerzen und Leiden erlöst werden können (§ 20 Abs. 5 Verordnungsentwurf).

Für die Nachsuche ausgebildete Hunde bedürfen neben einem regelmässigen Training vor allem auch des Echteinsetzes. Darum ist es nicht erforderlich, dass jeder Jagdgesellschaft ein Hundeführer oder eine Hundeführerin mit einem für die Nachsuche ausgebildeten und geprüften Hund angehört. Die Jagdgesellschaften müssen aber sicherstellen, dass sie jederzeit ein Gespann für die Nachsuche anfordern können. Das der Jagdgesellschaft zur Verfügung stehende Gespann muss darum der Dienststelle Landwirtschaft und Wald jeweils vor Beginn des neuen Jagdjahres gemeldet werden (§ 20 Abs. 6 Verordnungsentwurf). Die gemeldeten Hundeführerinnen und Hundeführer haben so die Möglichkeit, ihre Hunde öfter zum Einsatz zu bringen.

Bei der Beizjagd handelt es sich um eine uralte Jagdmethode. Als Beizjagd bezeichnet man die Jagd, bei der ein Jäger oder eine Jägerin mithilfe eines Greifvogels Beute (z.B. Rabenkrähe) fängt. Für die von der Dienststelle Landwirtschaft und Wald zu bewilligenden Jagdflüge braucht es eine Jagdberechtigung (Jagdprüfung) und eine Beizberechtigung (Falknerprüfung) sowie die Einwilligung einer Jagdgesellschaft, auf deren Territorium geflogen wird (§ 21 Abs. 1 Verordnungsentwurf). Auch das freie Fliegenlassen von Greifvögeln und Eulen zu Schauzwecken und dergleichen bedarf einer Bewilligung der Dienststelle Landwirtschaft und Wald sowie der Zustimmung der betroffenen Jagdgesellschaft (§ 21 Abs. 2 Verordnungsentwurf).

§ 20 Aufgaben und Berechtigungen der Jagdgesellschaften

Wo immer dies möglich und sinnvoll ist, das heisst bei allen auf Revierniveau bewirtschaftbaren Arten, sollen die Reviere weiterhin autonom und in Abstimmung mit dem zuständigen Förster und den betroffenen Landwirten ihre Bejagung planen und durchführen (§ 20 Abs. 1). Dies wird beim Rehwild, beim Fuchs, beim Dachs, beim Marder und bei den jagdbaren Federwildarten wie bisher der Fall bleiben. Die jährliche Jagdplanung der Jagdgesellschaften basiert auf einer nach Weisungen der Dienststelle Landwirtschaft und Wald erstellten Bestandeserhebung und einem darauf abgestützten Abschussplan, welcher der Dienststelle Landwirtschaft und Wald einzureichen ist (§ 20 Abs. 2).

Vor allem Vertreterinnen und Vertreter der Jägerschaft hielten die Vorgabe in § 20 Absatz 2, wonach die Jagdplanung (Bestandeserhebung und Abschussplan) der Jagdgesellschaften alle jagdbaren Wildarten zu erfassen hat, für zu weitgehend; sie beantragten, dass diese wie bisher auf Rehwild zu beschränken sei. Gemäss Bundesgesetz (JSG) ist eines der wesentlichen Ziele der Jagdplanung die Anpassung der Wildbestände an die Tragbarkeit ihres Lebensraumes. Wo die Vorkommenshäufigkeit einer Art den Lebensraum oder die land- und forstwirtschaftliche Nutzungen tangieren kann, muss in der Jagdplanung die Frage gestellt werden: Wie viele Tiere müssen minimal genutzt werden, um eine tragbare Umweltsituation zu gewährleisten? Ein Beispiel dafür ist die Rehwildjagdplanung. Seltener jagdbare Arten müssen

nach einer anderen Frageformel bewirtschaftet werden: Wie viele Tiere dürfen maximal entnommen werden, dass dies dem Grundbestand nicht schadet? Ein Beispiel dafür ist die Bejagung des Feldhasen. Insgesamt ist zu erwarten, dass die für die Jagdplanung Zuständigen den Abschuss mit Rücksicht auf den zugrundeliegenden Bestand formulieren; wie sonst könnte die Nachhaltigkeit sichergestellt werden? Allerdings erfordert dies nicht für jede Art denselben Aufwand und dieselbe Präzision der Aussage. Die Anforderungen an die Bestandsschätzungen (an die Methoden und an die Präzision) werden sehr unterschiedlich ausfallen. Während für eine Feldhasenbejagung erwartet wird, dass ihr eine Nachttaxation zugrunde liegt, kann für zahlreiche Arten (z. B. Federwild, Fuchs, Dachs, Steinmarder) im Grundsatz davon ausgegangen werden, dass – mit Bezug auf die in der Praxis mögliche Strecke – mehr als ausreichend grosse Bestände vorhanden sind.

Nach Artikel 8 JSG sind Wildhüter, Jagdaufseher und Revierpächter berechtigt, verletzte und kranke Tiere auch ausserhalb der Jagdzeit zu erlegen. Oft bezieht sich dies auf Tiere, die bei einem Zusammenstoss mit einem Fahrzeug verletzt wurden und als verletzte Tiere im Revier wieder sichtbar werden. Solche Hegeabschüsse sind notwendig, um verletzte und kranke Tier vor Schmerzen und unnötigen Leiden unverzüglich zu erlösen. Deshalb ist es den Jagdpächterinnen und Jagdpächtern sowie den Jagdaufseherinnen und Jagdaufsehern zu gestatten, das Jagdrevier das ganze Jahr mit der Jagdwaffe zu begehen (§ 20 Abs. 3).

Insbesondere bei der im Herbst erlaubten Bewegungsjagd ist der Einsatz von Treiberinnen und Treibern üblich. Für diese Hilfstätigkeit können auch Personen beigezogen werden, die keinen Jagdpass besitzen (§ 20 Abs. 4).

Die Jagdgesellschaften sollen in ihrem Jagdrevier für alle im Revier getöteten, verendeten oder verletzt aufgefundenen «Wildtiere» sorgen (§ 20 Abs. 5); dies unabhängig vom in § 21 geregelten Anrecht auf diese Tiere. Vorwiegend aus Jagdkreisen wurde beanstandet, dass die Jagdgesellschaften zur Versorgung auch nicht jagdbarer Wildtiere, die in ihrem Jagdrevier getötet, verendet oder verletzt aufgefunden werden, verpflichtet werden sollen. Als Beispiel wurde hier der Igel genannt. Die Jagdgesetzgebung bezieht sich aber nach Artikel 2 JSG auf Vögel, Raubtiere, Paarhufer, Hasenartige, Biber, Murmeltiere und Eichhörnchen, weshalb die Pflicht auf Versorgung abschliessend diese im Jagdrecht geregelten «Wildtiere» betrifft. Dieses Versorgen aller getötet, verendet oder verletzt aufgefundenen Wildtiere entspricht der bisherigen, effizienten Praxis, wird aber neu explizit festgehalten.

§ 21 Anrecht auf Wildtiere

Wildlebende Tiere gelten nach geltendem Recht als herrenlose Sachen, das heisst sie haben keinen Eigentümer. Solange sie nicht rechtmässig gejagt und ergriffen sind, stehen sie nicht im Privateigentum, sondern unter der Hoheit des Kantons. Unter dem Hoheitsrecht des Kantons ist auch die Rechtsetzung bezüglich der Regelung der Eigentumsfrage zu verstehen. Das sogenannte Okkupationsrecht an den herrenlosen Wildtieren bildet den Kern der Jagdberechtigung. Neu soll deshalb klargestellt werden, wer Anrecht auf erlegte, verendete oder verletzte Wildtiere hat, beziehungsweise wer diese in Besitz nehmen und damit Eigentum daran erwerben darf (§ 21 Abs. 1 und 2). Nach wie vor dürfen sich nicht jagdberechtigte Personen weder Fall- noch Unfallwild aneignen (§ 21 Abs. 3).

Die neue Unterscheidung zwischen Fall- und Unfallwild in § 21 Absatz 3 ist hinsichtlich der Verwertung des Wildes von Bedeutung. Als Fallwild bezeichnet man Wild, das ohne genaues Wissen um Todeszeit und/oder -ursache (z. B. Krankheit, Altersschwäche, Riss) verendet aufgefunden worden ist. Solche Tiere sind laut Lebensmittel- und Tierseuchengesetzgebung immer genussuntauglich und zwingend zu entsorgen (Kategorie 1 der tierischen Nebenprodukte gemäss Art. 5 Unterabs. a der Verordnung über die Entsorgung der tierischen Nebenprodukte vom 25. Mai 2011 [SR 916.441.22]). Bei im Strassenverkehr verunfalltem Wild kann im Wissen um die genauen Umstände und nach einer gründlichen Fleischuntersuchung das Wildbret im Idealfall als genusstauglich deklariert und in Verkehr gebracht werden. Diese Nutzung der potenziell hochwertigen Ressource Unfallwild wird im Zusammenhang mit der Diskussion zum Thema «Food Waste» als ein kleines, aber wichtiges Signal verstanden, die natürlichen Ressourcen auch in der Überfluggesellschaft verantwortungsvoll zu nutzen.

§ 22 Jagdstatistik

Die Jagdstatistik soll aufzeigen, welche Bestände je Art in einem Jagdrevier leben und wie viele Tiere erlegt oder ohne jagdliche Einwirkung zu Tode gekommen sind (Abgänge aus dem Bestand). Diese Angaben, die von den Jagdgesellschaften zu erbringen sind, bilden einerseits die Basis für die jagdliche Bewirtschaftung und dienen andererseits als Erfolgskontrolle zur Jagdplanung. Erst die Jagdstatistiken der Jagdreviere ermöglichen es dem Kanton, der bundesrechtlichen Pflicht zur Führung einer

Statistik über den Abschuss und den Bestand der wichtigsten Arten (Art. 3 Abs. 3 JSG) nachzukommen.

Weil bisher die Statistik über alle erlegten und als Fall- oder Unfallwild behändigten Tiere erst nach Ende des Jagdjahres erstellt wurde, konnte die Behörde während des laufenden Jagdjahres keinen Einfluss auf die Zielerreichung nehmen. Dies soll verbessert werden. Insbesondere bei revierübergreifend bewirtschafteten Wildarten (Stein-, Gams-, Rot- und Schwarzwild) müssen zeitnähere Angaben ausgetauscht werden, weshalb deren Erlegung der Dienststelle Landwirtschaft und Wald innert 24 Stunden zur Kenntnis zu bringen sind (§22 Abs. 2 Verordnungsentwurf). Entsprechend wurde bei der Dienststelle Landwirtschaft und Wald bereits vor Jahren als Pilotprojekt und im Frühjahr 2017 flächendeckend eine Online-Lösung mit dem Namen «Jagdportal» in Betrieb genommen. Die Online-Lösung umfasst faktisch dasselbe Meldewesen, welches bislang auf Papierformularen per Post umgesetzt wurde. Zudem bietet es den interessierten Jagdgesellschaften mit grafischen und kartenbasierten Auswertungen einen deutlichen Mehrwert für ihre Dokumentation. Die Online-Lösung fordert von den Jägerinnen und Jägern nur dort eine zeitnahe Eingabe der Abschüsse, wo die Aktualität für die Steuerung und Koordination wichtig sein kann. Auch die Kontrolle über das übrige in einem Jagdrevier erlegte Wild sowie das Fall- und Unfallwild (§22 Abs. 1 Verordnungsentwurf) lässt sich im Jagdportal führen, weshalb sich eine im Vernehmlassungsverfahren kritisierte zusätzliche schriftliche Meldung dazu erübrigt. Der Informationsaustausch unter dem Titel Statistik wird somit transparenter und sachdienlicher.

2.5 Ausübung der Jagd

§ 23 Grundsatz

In den Jagdrevieren darf die Jagd nicht aufgenommen werden, bevor der Jagdpachtzins (wie bisher) und neu auch der Zuschlag bezahlt sind. Als Voraussetzung für die Aufnahme der Jagd in einem Jagdrevier ist zudem neu der Abschluss der obligatorischen Vereinshaftpflichtversicherung und der künftig obligatorischen Versicherung der Jagdaufseherinnen und -aufseher sowie der Jagdgehilfinnen und -gehilfen gegen Unfall vorgesehen (§23 Abs. 1).

Der Hinweis auf die weidmännischen und überkommenen Jagdregeln (§23 Abs. 2) bringt zum Ausdruck, dass sich die Jägerschaft neben den gesetzlichen Bestimmungen mit einem Jagd-Kodex Verhaltensregeln auferlegt hat, die eine verantwortungsvolle und nachhaltige Jagd gewährleisten sollen. Es seien hier auszugsweise folgende Beispiele angeführt:

- Ich vermeide unnötiges Leiden von Tieren.
- Ich spreche vor dem Schuss ein Tier genau an und schiesse nur, wenn ich überzeugt bin, dass das Wild erlegt werden darf und ich einen weidgerechten Schuss antragen kann.
- Was ich erlege, verwerte ich selber oder führe es soweit möglich der Verwertung zu.
- Ich bilde mich regelmässig weiter und gebe mein Wissen und meine Erfahrungen an Jagdkameraden weiter.

Auch im Bereich der Sicherheit sind in den letzten Jahren verschiedene Regeln insbesondere als Folge des Schweizer Basislehrmittels «Jagen in der Schweiz» entstanden. So muss etwa die Sechserregel (sechs Sicherheitsfragen vor der Schussabgabe) als zwingende Anforderung an alle Jagdteilnehmenden gestellt und zur Sicherheit der Jagenden und der nichtjagenden Dritten eingefordert werden.

§ 24 Jagdbereich

Im Gegensatz zum Patentsystem, das den Patentinhaber oder die Patentinhaberin zur Jagd im ganzen Kanton (mit Ausnahme der Jagdbanngebiete) ermächtigt, wird nach dem im Kanton Luzern geltenden Reviersystem die Jagd einer Jagdgesellschaft durch die Verpachtung eines Jagdreviers in einem begrenzten Gebiet (Jagdrevier) gestattet. Demzufolge ist die Jagd innerhalb der Reviergrenzen auszuüben, sofern zwischen den benachbarten Jagdgesellschaften nicht entsprechende Abmachungen bestehen (§24 Abs. 1 und 3). Diese Abmachungen betreffen in der Regel das Vorgehen bei einer Nachsuche nach kranken und verletzten Tieren über die Reviergrenzen hinaus (sog. Wildfolgeabkommen). Das Auffagen und Anlocken von Wild ausserhalb des Jagdreviers sind verboten (§24 Abs. 4).

Das Bundesgesetz (JSG) enthält keine Bestimmung über das Zutrittsrecht der Jägerinnen und Jäger. Der Kanton ist deshalb zuständig, darüber zu legiferieren. Artikel 699 Absatz 2 ZGB sieht denn auch vor, dass das kantonale Recht über das Betreten fremden Eigentums zur Ausübung von Jagd und Fischerei nähere Vorschriften

aufstellen kann. Das in § 24 Absatz 2 ausdrücklich statuierte Zutrittsrecht im Rahmen der Jagdausübung ist den Jägerinnen und Jägern gestattet und unter der erforderlichen Rücksichtnahme gegenüber Personen und fremdem Eigentum auszuüben. Insbesondere die Nutzung des Waldes durch die Waldwirtschaft und durch die Gesellschaft als Erholungsraum erfordert die gegenseitige Rücksichtnahme. Diese soll aber für die Jägerschaft nur soweit gehen, als die Jagdgesellschaften in der Lage bleiben, ihre Aufgaben zu erfüllen.

§ 25 Zeitliche Einschränkungen der Jagd

Die Jagd soll nach wie vor an Sonntagen und öffentlichen Ruhetagen im ganzen Kanton sowie an Gemeindefeiertagen auf dem Gebiet der betreffenden Gemeinde verboten bleiben (§ 25 Abs. 1). Grundsätzlich gilt das Jagdverbot auch für die Nachtzeit, wobei Ausnahmen gelten, die von unserem Rat neu in der Verordnung festzulegen sind. Neu wird die Nachtzeit ausdrücklich definiert (§ 25 Abs. 2), weil dieser Begriff häufig zu Unklarheiten und Unsicherheiten führte. Aus Sicherheitsüberlegungen ist die Jagd nicht, wie im Vernehmlassungsverfahren gefordert, generell bis 1 ½ Stunden nach Sonnenuntergang zu erlauben, da das sichere Ansprechen der Wildtiere bei zunehmendem schwindendem Büchsenlicht nicht mehr gewährleistet ist.

Vom Nachtjagdverbot ausgenommen sind die winterliche Ansitzjagd am Luderplatz und die Passjagd auf Raubwild (Fuchs, Dachs) sowie die Ansitzjagd auf Schwarzwild. Auch die Verfolgung und Erlegung kranker oder verletzter Tiere durch die Jagdpächterinnen und -pächter, die Jagdaufseherinnen und -aufseher sowie die Wildhüterinnen und -hüter soll möglich bleiben (§ 16 Abs. 1 Verordnungsentwurf). Wie im Vernehmlassungsverfahren beantragt, wurde diese Verordnungsbestimmung mit der winterlichen Passjagd als Ausnahme vom Nachtjagdverbot ergänzt, was der bisherigen Regelung im geltenden Jagdgesetz entspricht. Bei der Passjagd versucht der Jäger oder die Jägerin vorzugsweise am Abend und am Morgen das Wild an den gewohnten Wechsellern zu erlegen. Auch die Passjagd wird vom Ansitz oder Anstand ausgeübt und die Ausübenden müssen die örtlichen geländespezifischen Verhältnisse genau kennen und bei Tageslicht rekognosziert und ausgewählt haben.

Um Missverständnisse und Verunsicherungen bei der Bevölkerung zu vermeiden, soll nach einer nächtlichen Schussabgabe die Einsatzleitzentrale der Luzerner Polizei benachrichtigt werden (§ 16 Abs. 2 Verordnungsentwurf). Bei dieser Benachrichtigung geht es nicht darum, die Erlegung von Wildtieren im Sinn der Jagdstatistik (Abschuss) zu melden. Vielmehr soll das unnötige Ausrücken von Polizeipatrouillen vermieden werden. Die Luzerner Polizei fordert in ihren Kampagnen Bürgerinnen und Bürger immer wieder auf, verdächtige Wahrnehmungen zu melden. Ist die Einsatzleitzentrale der Luzerner Polizei über die Legalität der Schussabgabe während der Nachtjagd informiert, können Anrufende beruhigt und unnötige Abklärungen vermieden werden. Liegt keine Schussmeldung über eine jagdlich begründete Schussabgabe vor, dann kann tatsächlich eine Schiesserei oder ein Fall von Wilderei vorliegen. Mit der Meldung einer Schussabgabe auf der Nachtjagd wird damit kein Mehraufwand generiert, sondern es werden unnötige Beanspruchungen von Polizeikräften während der Nacht verhindert. Im bisherigen Recht wurde eine Meldepflicht für alle Reviergänge in der Nacht verlangt. Die Neuerung mit der Meldepflicht einer Schussabgabe stellt damit auch für die Luzerner Polizei sowie für Jägerinnen und Jäger eine Liberalisierung und Erleichterung gegenüber der heutigen Situation dar. Die Meldepflicht dient in der Konsequenz der Verbesserung der subjektiven Sicherheit. Dieses Vorgehen wird von der Einsatzleitzentrale der Luzerner Polizei ausdrücklich begrüsst, sofern diese Meldung jeweils nicht unter der Notrufnummer 117, sondern unter der Festnetznummer 041 248 81 17 eingeht. Diese Meldepflicht ist daher entgegen der verschiedentlich im Vernehmlassungsverfahren beantragten Streichung beizubehalten.

§ 26 Örtliche Einschränkung der Jagd

Zur Schonung der in dieser Bestimmung genannten Kulturen soll die Jagd hier als Beschränkung des Betretungsrechts nur mit Bewilligung des Besitzers oder der Besitzerin ausgeübt werden dürfen (§ 26 Abs. 1). Aus Pietätsgründen bleibt die Jagd in Friedhöfen wie bisher grundsätzlich verboten. Allerdings kann es in begründeten Fällen notwendig sein, in einem Friedhof nach Rücksprache mit der zuständigen Dienststelle eine Falle zum Lebendfang zu stellen, wenn zum Beispiel ein Dachs im Friedhofsareal zu graben beginnt und anders nicht davon abgebracht werden kann (§ 26 Abs. 2).

§ 27 Abschuss kranker und verletzter Tiere

Artikel 8 JSG sieht vor, dass Wildhüter, Jagdaufseher und Revierpächter berechtigt sind, verletzte und kranke Tiere auch ausserhalb der Jagdzeit zu erlegen. Da es bei dieser Bestimmung darum geht, verletzte und kranke Tiere unverzüglich vor unnötigem Leiden zu erlösen, ist im kantonalen Recht der Abschuss solcher Tiere ohne

zeitliche und örtliche Einschränkung vorzusehen. Hier ist ebenfalls zu verlangen, dass die Schussabgabe an Sonntagen und öffentlichen Ruhetagen sowie zur Nachtzeit der Einsatzleitzentrale der Luzerner Polizei und – wie im Bundesgesetz (Art. 8 JSG) vorgesehen – der Abschuss der kantonalen Jagdbehörde zu melden ist.

Im Rahmen der laufenden Revision des Bundesgesetzes (JSG) ist beabsichtigt, den Abschuss verletzter und kranker Wildtier ausserhalb der Jagdzeiten zuzulassen, wenn damit die Ausbreitung einer Krankheit verhindert werden kann, oder auch, wenn ein Tier leidet und ein Abschuss daher aus Tierschutzgründen zwingend ist. Zudem soll im Bundesrecht die Formulierung von Artikel 8 JSG dahingehend präzisiert werden, dass er sich auf alle vom Geltungsbereich des JSG erfassten Tierarten bezieht, da nicht einzusehen ist, weshalb sich tierschutz- und seuchenbekämpfungsrelevante Bestimmungen nur auf jagdbare Arten beschränken sollten.

3 Arten- und Lebensraumschutz

§ 28 Geschützte Tierarten

Einerseits wird der Begriff «geschützte Tierarten» sowohl im Bundesgesetz als auch im kantonalen Gesetz mehrfach verwendet, weshalb sich eine Definition dieses Begriffs aufdrängt. Andererseits lässt das Bundesgesetz (Art. 5 Abs. 4 JSG) zu, dass der Kanton die dort enthaltene Liste der jagdbaren Tierarten einschränkt. Weil der Kanton Luzern von dieser Kompetenz Gebrauch macht, stellt diese Bestimmung klar, dass auch die kantonalrechtlich als nicht jagdbar erklärten Tierarten unter den Begriff der «geschützten Tierarten» fallen.

Zusätzlich zu den bundesrechtlich geschützten Wildtierarten sollen im Kanton Luzern wie bisher die folgenden Tierarten geschützt beziehungsweise nicht jagdbar bleiben: Birkwild, Schneehühner, Haubentaucher, Waldschnepfe, Schneehase und Murmeltier (§ 23 Abs. 1 Verordnungsentwurf).

Im Vernehmlassungsverfahren wurde gefordert, auch den Feldhasen, dessen Bestände im Kanton klein sind, in diese Liste der kantonalrechtlich geschützten Tierarten aufzunehmen. Diese Forderung war bereits im Rahmen der letzten Revision der Kantonalen Jagdverordnung gestellt worden und führte damals zur Verlängerung der Schonzeit. Die Schon- beziehungsweise Jagdzeit für den Feldhasen soll daher beibehalten werden (§ 15 Abs. 1d Verordnungsentwurf). Umfangreiche Forschungen zum Feldhasen der letzten Jahre haben gezeigt, dass nicht die Jagd für die heute örtlich geringen Hasenbestände verantwortlich ist, sondern in erster Linie die intensive landwirtschaftliche Nutzung und die hohe Dichte an natürlichen Feinden, insbesondere der Raubvögel.

Seit 1991 überwacht die Schweizerische Vogelwarte Sempach im Auftrag des Bundesamtes für Umwelt (Bafu) die Entwicklung der Feldhasenbestände. Dabei hat sich gezeigt, dass sich die Bestände in der Schweiz auf einem sehr tiefen Niveau befinden. Um den Feldhasen wirksam zu fördern, muss nach den Schlussfolgerungen aus dem Forschungsprojekt HOPP HASE der Anteil und die Qualität an ökologisch hochwertigen Flächen im Kulturland gesteigert werden. Die Luzerner Jägerschaft unternimmt sehr viel für den Feldhasen. Viele Jagdgesellschaften beteiligen sich an Projekten zur Aufwertung des Lebensraums und leisten mit der Bejagung des Fuchses eine wichtige Ursachenbekämpfung. In zahlreichen Jagdrevieren werden aufgrund der Bestandserhebungen überhaupt keine oder nur gelegentlich Feldhasen erlegt. Dies zeigen nur schon die geringen Abschusszahlen, die weit unter der Zahl der dem Strassenverkehr zum Opfer fallenden Feldhasen liegen. Die wenigen Abschüsse haben keinen Einfluss auf die Entwicklung der Feldhasenbestände. So sind in der Entwicklung der Hasenbestände zwischen Jagdrevieren, in denen gelegentlich Feldhasen erlegt werden, und Jagdrevieren, in denen teilweise seit vielen Jahren freiwillig auf den Abschuss von Feldhasen verzichtet wird, keine wesentlichen Unterschiede feststellbar. Ein ganzjähriges Jagdverbot wäre keine Ursachenbekämpfung, sondern eine reine Symptombekämpfung, die an der Lebensraumsituation der Feldhasen nichts ändern würde. Es hätte möglicherweise die negative Wirkung, dass die Jägerschaft aus der Verantwortung genommen würde. Würde der Feldhase von der Liste der jagdbaren Arten in die Liste der geschützten Arten überführt, würde dies das grosse finanzielle und personelle Engagement der Luzerner Jägerschaft für den Schutz und die Förderung des Feldhasen mit Sicherheit nachteilig beeinflussen. Aus der Jagdkasse würden ebenfalls weniger Mittel in Massnahmen zugunsten des Feldhasen fliessen. Aus all diesen Gründen ist von einem ganzjährigen Verbot der Hasenjagd abzusehen.

§ 29 Lebensraumschutz

Der Schutz der Wildtiere sowie die Erhaltung, Aufwertung und Vernetzung der Lebensräume von Wildtieren sind für die nachhaltige Entwicklung gesunder Wildbestände zentral und mit Blick auf die Wahrung und Förderung der Artenvielfalt wich-

tig. Im Sinn des in Anlehnung an das Bundesgesetz vorgeschlagenen Zweckparagrafen enthält diese Bestimmung einen allgemeinen Auftrag des Kantons und der Gemeinden. In Abstimmung mit den hier aufgeführten Vollzugsbereichen soll auch im Jagdgesetz die Wichtigkeit des Lebensraumschutzes erwähnt werden.

Als aktuelle Beispiele für die Erhaltung, Aufwertung und Vernetzung der Lebensräume von Wildtieren lassen sich die in Planung befindlichen Wildtierquerungen bei Reiden, Knutwil und Neuenkirch über die Autobahn A 2 anführen. Diese Bauwerke können ihre Funktion nur wahrnehmen, wenn Zuleitstrukturen vorhanden sind und die Anbindung an die Lebensräume gewährleistet ist. Während die eigentlichen Bauwerke meist innerhalb der Grundstücke des Bundes liegen und im Bundesverfahren geplant und realisiert werden können, liegen die Zuleitstrukturen im Hoheitsgebiet des Kantons und können gestützt auf den kantonalen Richtplan sowie auf die Natur- und Landschaftsschutzgesetzgebung von Bund und Kanton umgesetzt werden. Weitere Bestimmungen zur Wiederherstellung des Lebensraums von Wildtieren sind deshalb nicht – wie im Vernehmlassungsverfahren beantragt – in das Jagdgesetz aufzunehmen.

§ 30 Ausscheidung von kantonalen Wildschutzgebieten und Vogelreservaten

Im Kanton Luzern existieren seit 1881 das eidgenössische Jagdbanngebiet beziehungsweise Wildschutzgebiet «Tannhorn» in der Gemeinde Flühl (Abb. 3) sowie seit wenigen Jahren das eidgenössische Wasser- und Zugvogelreservat von nationaler Bedeutung «Wauwilermoos» auf dem Gebiet der Gemeinden Ettiswil, Schötz, Egolzwil und Wauwil (Abb. 4).

Im eidgenössischen Jagdbanngebiet «Tannhorn» und im eidgenössischen Wasser- und Zugvogelreservat «Wauwilermoos» gelten die Schutzbestimmungen der Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (SR 922.31) beziehungsweise der Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (SR 922.32).

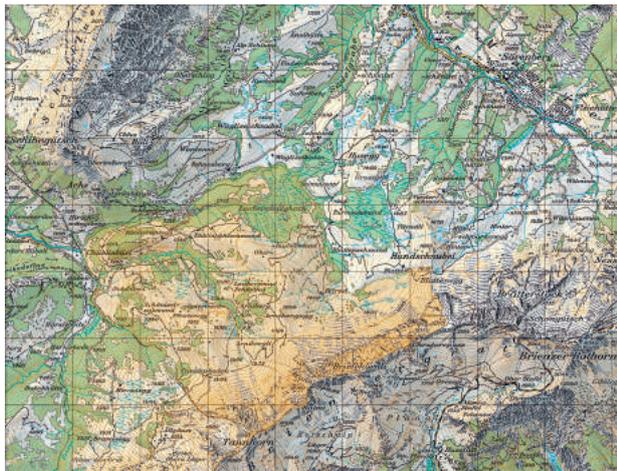


Abbildung 3: Eidg. Jagdbanngebiet (Wildschutzgebiet) Tannhorn

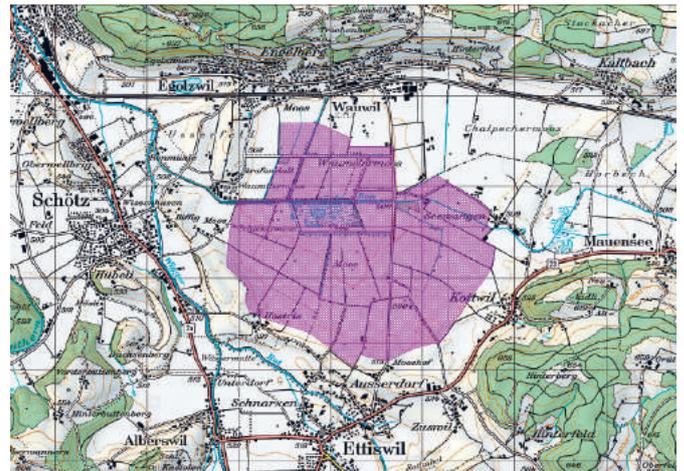


Abbildung 4: Wasser- und Zugvogelreservat Wauwilermoos

Die Ausscheidung kantonaler Wildschutzgebiete und Vogelreservate und der Erlass der dazugehörigen Schutzbestimmungen durch unseren Rat sollen entsprechend Artikel 11 Absatz 4 JSG nach Anhören der betroffenen Gemeinden weiterhin möglich bleiben (§ 30 Abs. 1). Der Abschuss jagdbarer und geschützter Tiere muss hier grundsätzlich zulässig sein, insbesondere zur Vermeidung von übermässigem Wildschaden, beispielsweise wenn Waldschäden ein untragbares Mass annehmen und die natürliche Waldverjüngung und Baumartendurchmischung nicht mehr sichergestellt ist (§ 30 Abs. 2).

Im Anhang zur heute geltenden Kantonalen Jagdverordnung sind die folgenden kantonalen Jagdbanngebiete aufgeführt:

- a. Jagdbanngebiet am oberen Ende des Sempachersees (Gemeinde Sempach),
- b. Jagdbannbezirk der Stadt Luzern (Gemeinde Luzern),
- c. Jagdbannbezirk Flusspartie der Reuss von der Einmündung der Emme aufwärts bis zur Reussinsel, soweit die Reuss in diesem Abschnitt im Ortsteil Littau der Gemeinde Luzern liegt.

Diese kantonalen Jagdbanngebiete beziehungsweise -bezirke sollen nach der Totalrevision der Jagdgesetzgebung auf ihre Wirksamkeit überprüft werden. Von den genannten Banngebieten sind Teile des Jagdbannbezirks der Stadt Luzern offenkundig

problematisch bezüglich der bundesrechtlichen Anforderung, Wildschäden am Wald auf einem tragbaren Niveau zu halten. Dies betrifft vorab die Gebiete Gütschwald und die Waldungen am Bürgenstock. Entweder muss in den genannten Gebieten künftig regulierend eingegriffen werden oder die technischen Schutzmassnahmen zur Sicherung der Waldverjüngung müssen massiv ausgebaut werden. Vermutlich müssen beide Massnahmen kombiniert werden. Im Rahmen der Überprüfung der Banngebiete ist analog auch die Situation im nicht verpachteten Revier Horw-Biregg zu hinterfragen.

§ 31 Schutz vor Störungen

Wildtiere reagieren sensibel auf Beunruhigungen in ihrem Lebensraum. Störungen können die Ursache für massive Wildschäden insbesondere im Wald sein und damit das Gleichgewicht nachhaltig verändern. Nach Artikel 7 Absatz 4 JSG haben die Kantone daher für einen ausreichenden Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel vor Störung zu sorgen. Mit § 31 Absatz 1 soll unser Rat die Kompetenz erhalten, in der Verordnung entsprechende Bestimmungen insbesondere hinsichtlich der Ausscheidung von Wildruhezonen sowie des Schutzes der Wildtiere vor streunenden und wildernden Hunden und Katzen zu erlassen.

Im Wald regelt die Waldgesetzgebung (§ 9 des Kantonalen Waldgesetzes [SRL Nr. 945] und § 4 der Kantonalen Waldverordnung [SRL Nr. 946]) mittels einer Melde- und Bewilligungspflicht grössere Veranstaltungen. Aber auch ausserhalb des Waldes und ausserhalb von Schutzgebieten und Wildruhezonen können Freizeitaktivitäten zu erheblichen Störungen führen. Die Dienststelle Landwirtschaft und Wald soll darum insbesondere während der Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit der Wildtiere das Betreten wichtiger Lebensräume örtlich und zeitlich einschränken können (§ 31 Abs. 2).

Als besonders heikel erweist sich die Störung für Bergtiere im Winter und Frühjahr. Werden sie während dieses natürlichen, energetischen Engpasses durch vermehrte Beunruhigung zur Flucht getrieben, können bereits wenige zusätzliche Fluchten über Leben und Tod entscheiden. Oft wird aber auch der Lebensraum stark beeinträchtigt, wenn das Schalenwild aufgrund von Störungen in den Schutzwald abgedrängt wird und dort mangels alternativer Äsung die Jungbäume stark verbeisst oder Stangenhölzer schält. Um das Wild ausreichend vor Störungen durch Menschen zu schützen und dem Konflikt zwischen dem Ruhebedürfnis der Wildtiere und der Entwicklung im Freizeitsport beziehungsweise der stark gewachsenen Mobilität der Bevölkerung zu begegnen, können Wildruhezonen im Sinn von Artikel 4^{ter} Absatz 1 JSV eine geeignete Massnahme des Tier- und Lebensraumschutzes darstellen, innerhalb deren die zur Benutzung erlaubten Routen und Wege bezeichnet werden (§ 24 Abs. 1 Verordnungsentwurf). Für die Festlegung von Wildruhezonen eignen sich die Zonenpläne sowie die Bau- und Zonenreglemente der Gemeinden (§ 24 Abs. 2 Verordnungsentwurf).

Zwischen Februar und April werfen die Rothirsche jeweils ihre Geweihe ab, Rehböcke verlieren ihre Geweihstangen etwas früher im Jahr. Mittels der Abwurfstangenreihe und der Fundorte können die Jägerinnen und Jäger insbesondere die Hirschpopulation in einem Gebiet besser beurteilen. Die Zeit des Stangenabwurfs gilt auch als Schonzeit für das Rotwild, das während der Phase der Trächtigkeit bis zum Setzen nicht bejagt wird. Stangensammler, die im Einstandsgebiet des Rotwilds unterwegs sind, sorgen beim Rotwild für unnötige Hektik und Unruhe. Im Vernehmlassungsverfahren wurde daher beantragt, das Sammeln von Abwurfstangen zu regeln. Diesem berechtigten Anliegen soll mit einer neuen Verordnungsbestimmung Rechnung getragen werden. Darnach ist das Suchen von Abwurfstangen den Jagdpächterinnen und -pächtern in ihrem Jagdrevier als Bestandteil ihres Sondernutzungsrechts vorbehalten (§ 25 Verordnungsentwurf).

Die Leinenpflicht für Hunde vom 1. April bis 31. Juli entspricht der heute geltenden Regelung, wobei die bisherige Formulierung «am Waldrand» präzisiert wurde («näher als 50 m zum Waldrand»; vgl. § 31a KJSV und § 26 Abs. 1 Verordnungsentwurf). Sie soll verhindern, dass freilaufende Hunde Wildtiere hetzen, verletzen oder töten. Sie bewirkt eine Beruhigung in den Gebieten im und um den Wald, wo in dieser Zeit die Wildtiere ihre Jungen bekommen (Setzzeit). Bodenbrütende Vögel und junge Wildtiere werden so vor Gefährdung und Störung geschützt.

Streunende Hunde sind Hunde, die sich unbeaufsichtigt und ohne ein Wildtier zu verfolgen oder zu hetzen in der Wildbahn frei herumtreiben und eventuell den Boden nach Wildfährten absuchen. Wesentliche Merkmale sind das vollständige Fehlen der Obhut des Halters oder der Halterin und die Unmöglichkeit dieser Personen, auf den Hund einzuwirken. Die grösste Gefahr droht dem Wild durch unbeaufsichtigte Hunde, deren Halter oder Halterin nicht ermittelt werden kann. Unter Wildern eines Hundes versteht man das unberechtigte Verfolgen, Hetzen, eventuell Verletzen oder Töten eines Wildtieres. Sowohl das Streunen als auch das Wildern von Hunden ist eine Gefährdung des Wildes und eine Beeinträchtigung des Wildlebensraumes. Am

Mass dieser Gefährdung und damit am Mass der Schutzbedürftigkeit des Wildes müssen sich die gegen streunende und wildernde Hunde zulässigen Massnahmen orientieren.

Voraussetzungen für den Abschuss eines streunenden Hundes sind, dass der Hund nicht eingefangen werden kann und sich trotz schriftlicher Verwarnung des Halters oder der Halterin weiterhin frei in der Wildbahn herumtreibt. Ist der Halter oder die Halterin des streunenden Hundes nicht bekannt, wird die schriftliche Verwarnung nicht vorausgesetzt. Primär ist jedoch zu versuchen, den Hund einzufangen (§27 Abs. 1 Verordnungsentwurf).

Wenn ein Hund Wildtiere verfolgt oder hetzt und nicht eingefangen werden kann, ist der Abschuss zulässig, wenn der Hund für das Wild eine unmittelbare Gefahr darstellt (§27 Abs. 2 Verordnungsentwurf). Von einer unmittelbaren Gefahr ist dann auszugehen, wenn der Halter oder die Halterin wegen Abwesenheit oder zu grosser Entfernung auf den wildernden Hund nicht einwirken kann. Die Möglichkeit der Aufsicht fehlt dann nicht, wenn sich der Hund in Hör- und Rufweite des Halters oder der Halterin bewegt und gehorsam ist. Ein Hund wildert auch nicht, wenn er unter solchen Umständen vorübergehend Wild zu verfolgen versucht, vom Halter oder von der Halterin aber sofort davon abgehalten werden kann.

Auch Hauskatzen im Wald sind ein zunehmendes Problem. Die Katzen jagen nach demselben Prinzip wie Raubtiere. Je nach Individuum und Nahrungsangebot jagen sie andere Säugetiere bis zur Grösse von Junghasen, darüber hinaus aber auch Vögel. Der Einfluss von Katzen auf die Wildbiodiversität im Wald ist daher nicht zu unterschätzen, weshalb sie wie bisher abgeschossen werden dürfen, wenn sie im Wald angetroffen werden. Neu wird als Voraussetzung für diese Abschussbefugnis vorgesehen, dass die Katzen sich mindestens 50 m entfernt vom Waldrand im Waldesinnern aufhalten müssen (§28 Verordnungsentwurf).

§ 32 Wildtierfütterung

Im geltenden Gesetz ist keine Bestimmung zur Wildtierfütterung enthalten. Zahlreiche Erfahrungen in den letzten Jahren haben gezeigt, dass die Fütterung von Wildtieren sehr ausgeprägte negative Nebeneffekte hat. So können beispielsweise Krankheiten und Parasiten unter den Wildtieren und auf Menschen und Haustiere übertragen werden. Populationen können überproportional wachsen und Schäden verursachen (Schwäne, Tauben, Rabenvögel), oder ein Schadenproblem wird durch Fütterung noch akzentuiert (Rotwild, Schwarzwild). Die Wildtierfütterung soll neu der Bewilligungspflicht unterstellt werden (§32 Abs. 1).

Beispielweise kann in einem extrem schneereichen Winter eine Notfütterung für einen lokal bedrohten Wildbestand unumgänglich werden, wofür von der Dienststelle Landwirtschaft und Wald die Bewilligung erteilt werden kann (§32 Abs. 2). Die Bewilligungspflicht ist in keiner Weise als Fütterungsverbot zu verstehen. Sie dient vielmehr der Sicherstellung, dass Fütterungen bewusst, gezielt und begründet erfolgen und keine unerwünschten Nebenwirkungen haben. Fütterungen sollen nur dann nicht erlaubt werden, wenn öffentliche Interessen dagegensprechen, zum Beispiel, wenn wegen der Fütterung das Wildschadenpotenzial noch zunimmt.

Nicht unter den Begriff der «Wildtierfütterung» fällt die Futtergabe am Futterbrett oder im Vogelhaus an kleinere Vogelarten wie Buchfink, Blaumeise, Kohlmeise, Gimpel, Amsel, Kleiber usw. Ebenfalls können an den einschlägig bekannten Orten Vögel oder auch Eichhörnchen aus der Hand oder aus Futterspendern gefüttert werden. All diese Futtergaben im ortsüblichen Rahmen fallen nicht unter den Begriff Wildtierfütterung. Hingegen fällt das teilweise exzessiv betriebene Füttern von Wasservögeln an systematisch betriebenen Futterschüttungen, wie diese etwa am Hallwilersee betrieben wird, unter diesen Begriff und wäre nicht bewilligungsfähig. Auch Kraftfuttergaben zum Zweck der Anlockung von Hirschen im Schutzwaldperimeter wären nicht bewilligungsfähig.

Von der Wildtierfütterung sind auch die KIRRUNG, die Beköderung von Lebendfallen und die Jagd am Luderplatz zu unterscheiden. Unter KIRRUNG versteht man einen Platz, an dem gezielt Futter für Schwarzwild in kleinen Mengen ausgelegt wird. Die KIRRUNG dient der wirkungsvollen Regulierung von Schwarzwild an einem definierten und optimal eingerichteten Ansitz. Die Jagd am Luderplatz kann vom Prinzip her mit der KIRRUNG verglichen werden. Die Luderjagd ist eine Ansitzjagd an Örtlichkeiten, an denen zuvor kleine Ködergaben namentlich für die Jagd auf den Fuchs ausgelegt werden. Beide Jagdmethoden dienen ausschliesslich dem kurzfristigen Anlocken des Wildes zum Zweck des Erlegens und sind demnach Massnahmen der Jagdausübung, die nur während der Jagdzeit erlaubt sind. Diese für die Regulierung sinnvollen und nötigen Futterverwendung wie die KIRRUNG, die Beköderung von Lebendfallen oder die Köderverwendung auf der Luderjagd sind nicht bewilligungspflichtig.

§ 33 Verhinderung der Ausbreitung von nicht einheimischen Tierarten

Artikel 8^{bis} JSV regelt den Umgang mit nicht einheimischen Tieren, die im Anhang der Bundesverordnung aufgeführt sind. So schreibt Absatz 5 dieser Bestimmung vor,

dass die Kantone dafür sorgen, dass Bestände von nicht einheimischen Tieren, die in die freie Wildbahn gelangt sind, reguliert werden und sich nicht ausbreiten. Soweit möglich entfernen sie diese, wenn sie die einheimische Artenvielfalt gefährden. Diese Aufgabe wird der Dienststelle Landwirtschaft und Wald übertragen. Die Kosten der entsprechenden Massnahmen sollen den Verursachenden überbunden werden, wenn diese ermittelt werden können.

§ 34 Wildtier- und Vogelschutz

Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen der bisherigen Regelung (§ 43 KJSG). Sie sieht gegenüber dem geltenden Recht jedoch vor, dass die Dienststelle Landwirtschaft und Wald im Rahmen der verfügbaren Mittel nicht nur Projekte zugunsten bedrohter Vogelarten, sondern auch zugunsten bedrohter Säugetiere nicht nur selber durchführen, sondern auch durchführen lassen kann. Es gibt im Bereich der wildlebenden Säugetiere und Vögel durchaus Handlungsbedarf für Artenschutz- oder Artenhilfsprogramme bei Wildarten und Vögeln, für die der Kanton Luzern eine besondere Verantwortung trägt (z. B. Kiebitz, Auerwild, Alpenschneehuhn).

4 Wildschaden

4.1 Verhütung von Wildschaden

§ 35 Grundsatz

Der Grundsatz, dass Verhütung vor Vergütung steht, ergibt sich aus dem Bundesgesetz und soll auch in der Jagdgesetzgebung des Kantons an erster Stelle stehen.

Einer der wichtigsten Aufträge der Jagd ist die art- und tierschutzgerechte Regulierung der Wildtierbestände, sodass Schäden an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen und Nutztieren auf ein tragbares Mass begrenzt werden können. Es ist grundsätzlich zu beachten, dass Wald und Flur den ursprünglichen Lebensraum der Wildtiere darstellen und dem heimischen Wild das Existenzrecht in diesen Räumen zusteht. Die Wiederbesiedlung des Mittellandes durch Rot- oder Schwarzwild ist weder wider natürlich noch mit ethisch vertretbaren Massnahmen verhinderbar. Die Wiederbesiedlung entspricht der allmählichen Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes nach Jahrzehnten der Ausrottung. Die Nahrungsnutzung der Wildtiere in ihrem Lebensraum ist deshalb nicht per se als Wildschaden zu werten. Von «Wildschaden» kann erst gesprochen werden, wenn zum Beispiel der Wald aufgrund der Verbissaktivität seine Funktion nicht mehr erfüllen kann oder die landwirtschaftliche Nutzung in untragbarem Mass beeinträchtigt wird (vgl. Art. 1 Abs. 1c JSG).

Gegenüber einem ursprünglichen Zustand ist allerdings neu, dass das Mittelland und immer mehr auch das Voralpengebiet durch die intensive Landwirtschaft mit äusserst energiereichem Futter bestellt sind. Die Kulturen sind aufgrund des Düngeszustands und damit des Energiereichtums so attraktiv für die Wildtiere, dass Schäden unabwendbar sind. Mit dem energiereichen Futter werden gleichzeitig das Wachstum und die Reproduktion der Wildtiere gesteigert, was das Schadenrisiko weiter erhöht. Wenn selbst in Lagen über 1500 m ü.M. Wiesen gedüngt werden, wenn immer mehr Erholungssuchende jederzeit den Wald als Trainingsgebiet nutzen oder in den Wäldern immer mehr aus Nordamerika stammende Douglasien gesetzt werden, dann gelangt die Wildschadenverhütung durch Bestandesregulierung an ihre Grenzen. Wildschaden an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen und Nutztieren kann noch immer am wirkungsvollsten durch die jagdliche Regulierung der Wildtierbestände verhütet werden; allerdings nur unter bestimmten Rahmenbedingungen und Voraussetzungen. Selbst mit optimalen jagdlichen Massnahmen können Schäden an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen und Nutztieren nie ganz ausgeschlossen werden. Die weiteren Verhütungsmassnahmen wie die standortgerechte Wald- und Kulturlandbewirtschaftung und die geeignete Tierhaltung sowie die Vornahme zusätzlicher Schutzvorkehrungen (z. B. temporäre oder dauerhafte Zäunungen, Einzelschutzmassnahmen) liegen in der Verantwortung der Grundbesitzerinnen und Grundbesitzer. Sie tragen auch die entsprechenden Kosten, soweit nicht Beiträge nach den Bestimmungen in der Verordnung vorgesehen sind (§§ 29 ff. Verordnungsentwurf). Wildtiere haben im Sinn der Biodiversitätsziele ein Existenzrecht in ihren angestammten und selbst zugänglich gemachten Lebensräumen. Wer in diesen Lebensräumen wirtschaftet und ebenfalls die Lebensräume als Existenzgrundlage nutzt, hat die Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten als eine Art Rahmenbedingung zu akzeptieren und zu respektieren.

Wem Schaden durch Wildtiere droht, kann zum Schutz von Liegenschaften und landwirtschaftlichen Kulturen Massnahmen gegen bestimmte Tierarten ergreifen. Diese sogenannten Selbsthilfemassnahmen sind traditionell ein Recht der Grundbesitzerinnen und Grundbesitzer, das in Artikel 12 JSG ausdrücklich vorgesehen und

von den Kantonen zu regeln ist. Als solche Massnahmen kommen in Frage, in einem definierten Mass und Umfang Schäden verursachende Tiere zu vergrämen oder soweit notwendig zu erlegen oder mit Lebendfallen einzufangen und zu töten.

§ 36 Schutzvorkehrungen der Grundbesitzerinnen und Grundbesitzer

Die Vornahme von Vorkehrungen zum Schutz von Wald, landwirtschaftlichen Kulturen und Nutztieren, die erforderlich und zumutbar sind, obliegt den Grundbesitzerinnen und Grundbesitzern (§ 36 Abs.1).

Es ist nicht möglich, im Gesetz oder in der Verordnung allgemein festzulegen, welche Schutzvorkehrungen erforderlich und zumutbar sind. Diese Frage muss letztlich immer im Einzelfall, lokal und unter Berücksichtigung der konkreten Situation beurteilt werden. Aus diesem Grund sollen wie bisher die Reviergemeinden Revierkommissionen ernennen, die den Grundbesitzerinnen und Grundbesitzern die zur Verhütung von Wildschaden erforderlichen zumutbaren Vorkehrungen zum Schutz von Wald, landwirtschaftlichen Kulturen und Nutztieren empfiehlt. Die Revierkommission legt zudem zuhanden der Beitragsbehörde die beitragsberechtigte Summe dieser Vorkehrungen fest. Die Revierkommission setzt sich grundsätzlich aus vier Personen zusammen: aus einem Vertreter oder einer Vertreterin der Gemeinde, der Jagdgesellschaft, der Besitzerinnen und Besitzer von Land und Wald sowie dem zuständigen Revierförster oder der zuständigen Revierförsterin (§ 36 Abs. 2 und 3).

Bisher war von der zuständigen Gemeinde für jedes Jagdrevier eine Revierkommission zu bestellen. Neu sollen die Gemeinden mit mehreren Jagdrevieren oder mehrere benachbarte Gemeinden die Handlungsfreiheit haben, eine gemeinsame, revierübergreifende und damit regional zuständige Revierkommission bestellen zu können (§ 36 Abs. 4). Auf eine Vorgabe zur räumlichen Ausdehnung einer revierübergreifenden Kommission soll bewusst verzichtet werden. Vielmehr sollen die Gemeinden dort die Zusammenarbeit suchen, wo sie freiwillig und aus Überzeugung einen Vorteil und Nutzen darin sehen. Die einzige territoriale Bedingung für revierübergreifende Revierkommissionen besteht darin, dass die von der gleichen Revierkommission betreuten Reviere aneinandergrenzen.

Im Vernehmlassungsverfahren wurde beantragt, dass es den Gemeinden überlassen werden solle, ob sie eine Revierkommission einsetzen wollen oder nicht, da diese selten oder in Einzelfällen gar nicht zum Einsatz gekommen seien. Im Gegensatz zu dieser Forderung sehen wir die vorsorgliche Bestellung einer Revierkommission als Notwendigkeit für das künftige Wildschadenmanagement an. Dass viele Kommissionen selten oder gar nicht zum Einsatz gekommen sind, ist Beleg dafür, dass der bisherige dezentrale, niederschwellig organisierte Problemlösungsansatz beim Wildschadenmanagement im Kanton Luzern funktioniert und keinesfalls aufgegeben oder verändert werden sollte. Es ist davon auszugehen, dass mit der oben beschriebenen Möglichkeit zur Regionalisierung oder zumindest mit der revierübergreifenden Zuständigkeit und aufgrund der Ausbreitung von Rot- und Schwarzwild die Revierkommission künftig potenziell öfter zum Einsatz kommen wird. Die Revierkommission setzt sich, wie oben beschrieben, aus Vertreterinnen und Vertretern der direkt an der Wildschadenverhütung interessierten Kreise zusammen und soll im Bedarfsfall zum Vornherein für das einvernehmliche Aushandeln der hierzu notwendigen Massnahmen jederzeit zur Verfügung stehen. Auch wenn diese Kommission nur selten zum Einsatz kommen sollte, ist es von Vorteil, wenn sie nicht erst ernannt wird, wenn unter den Beteiligten Meinungsverschiedenheiten auszutragen sind. Ist der Problemfall bereits eingetreten und sind die Positionen bezogen, ist es viel schwieriger, konsensorientierte und von den Betroffenen akzeptierte Personen für eine solche Kommission zu finden. Die obligatorische vorsorgliche Ernennung einer Revierkommission soll daher beibehalten werden.

Ist die Revierkommission für mehr als ein Jagdrevier zuständig, ist nach § 29 Absatz 1 des Verordnungsentwurfs für jedes Jagdrevier ein Vertreter oder eine Vertreterin zu ernennen. Zur einheitlichen Umsetzung der Aufgaben der Revierkommissionen kann die Dienststelle Landwirtschaft und Wald Empfehlungen abgeben (§ 29 Abs. 3 Verordnungsentwurf). Die Revierkommission hat bei der Dienststelle Landwirtschaft und Wald die Anordnung eines Abschussziels zu verlangen, wenn Wildschäden vorwiegend wegen hoher Wildbestände eingetreten oder zu erwarten sind (§ 29 Abs. 2 Verordnungsentwurf).

§ 37 Beiträge

An die Kosten der ausgeführten Vorkehrungen zum Schutz von Wald, landwirtschaftlichen Kulturen und Nutztieren vor Wildschaden von jagdbaren Tieren sollen die Grundbesitzerinnen und Grundbesitzer wie bisher Beiträge vom Kanton, von der Einwohnergemeinde und der Jagdgesellschaft erhalten (§ 37 Abs. 1). Der Kanton leistet seinen Beitrag aus der kantonalen Jagdkasse (§ 37 Abs. 2). Die Jagdgesellschaft kann ihren Beitrag anstelle eines Geldbetrages im Einverständnis des Grund-

besitzers oder der Grundbesitzerin mit der Mithilfe bei der Ausführung der Schutzvorkehrungen erbringen (§ 37 Abs. 3).

Das Nähere regelt unser Rat in der Verordnung (§ 37 Abs. 4):

- Im Verordnungsentwurf ist vorgesehen, dass bezüglich der Beiträge wie bisher einerseits zwischen Vorkehrungen zum Schutz von Wald und landwirtschaftlichen Kulturen sowie von Erwerbsobstkulturen unterschieden wird. Andererseits sollen neu Beiträge auch an die Kosten für Vorkehrungen zum Schutz von landwirtschaftlichen Nutztieren hinzukommen.
- An die Kosten für die Arbeit und das Material von Vorkehrungen zur Verhütung von Wildschaden von jagdbaren Wildtieren an Wald und landwirtschaftlichen Kulturen sollen der Kanton einen Beitrag von 10 Prozent aus der kantonalen Jagdkasse, die betroffene Gemeinde einen Beitrag von 30 Prozent und die betroffene Jagdgesellschaft einen Beitrag von 30 Prozent leisten. Die Kosten für den Unterhalt trägt der Grundbesitzer oder die Grundbesitzerin (§ 31 Abs. 1 Verordnungsentwurf).
- An die Kosten für das Drahtgeflecht zur Verhütung von Wildschaden von jagdbaren Wildtieren an Erwerbsobstkulturen sollen der Kanton einen Beitrag von 30 Prozent aus der kantonalen Jagdkasse, die betroffene Gemeinde einen Beitrag von 60 Prozent und die betroffene Jagdgesellschaft einen Beitrag von 10 Prozent leisten. Die Kosten für die Arbeit, das übrige Material und den Unterhalt trägt der Grundbesitzer oder die Grundbesitzerin (§ 31 Abs. 2 Verordnungsentwurf).
- An die Kosten für das Material von Vorkehrungen zur Verhütung von Wildschaden von jagdbaren Wildtieren an landwirtschaftlichen Nutztieren sollen der Kanton einen Beitrag von 10 Prozent aus der kantonalen Jagdkasse, die betroffene Gemeinde einen Beitrag von 50 Prozent und die betroffene Jagdgesellschaft einen Beitrag von 10 Prozent leisten. Die Kosten für die Arbeit und den Unterhalt trägt der Grundbesitzer oder die Grundbesitzerin (§ 31 Abs. 3 Verordnungsentwurf).

Die Ausführung der empfohlenen Schutzvorkehrungen ist Sache der Grundbesitzerinnen und Grundbesitzer (§ 30 Abs. 1 Verordnungsentwurf). Will eine Jagdgesellschaft ihren Beitrag anstelle eines Geldbetrages mit der Mithilfe bei der Ausführung leisten, erfordert dies das Einverständnis der Grundbesitzerinnen und Grundbesitzer (§ 30 Abs. 2 Verordnungsentwurf) und die Entschädigung für Arbeitsleistungen dürfen ein Drittel der Gesamtkosten nicht übersteigen (§ 30 Abs. 3 Verordnungsentwurf).

Nicht beitragsberechtigt sind Vorkehrungen zum Schutz von Gemüse-, Beeren- und Christbaumkulturen, wenn die Kulturen in der Nähe des Waldes angelegt wurden, sowie Schutzvorkehrungen, die zu einer Gefährdung von Wildtieren führen (z. B. flexible Zaunsysteme wie Flexinet und Ähnliches [§ 32 Verordnungsentwurf]). Die vorerwähnten Sonderkulturen sind umso stärker von Wildschaden bedroht, je exotischer und spezieller das produzierte Gut ist. Zwar mögen beispielsweise Beerenkulturen für Landwirtinnen und Landwirte nicht als exotisch gelten, für Wildtiere aber stellen sie, wenn sie erreichbar sind, eine unwiderstehliche Verlockung dar. Es ist zudem hinlänglich bekannt, dass gepflanzte Jungbäumchen aus der Baumschule weit heftiger und intensiver verbissen werden als aus Anflug oder Aufschlag gekeimte Jungbäume. Entsprechend der Verletzbarkeit und dem Wert einer Kultur müssen die von den Bewirtschaftenden verlangten zumutbaren Schutzmassnahmen sein. Zudem sind das Risiko und der notwendige Schutz immer anhand der konkreten Situation im Einzelfall vor Ort zu definieren.

Das Verfahren und die Zuständigkeiten bezüglich der Festlegung der Beiträge an Schutzvorkehrungen sollen beibehalten werden. Darnach haben die Grundbesitzerinnen und Grundbesitzer, die Beiträge an die Kosten von Schutzvorkehrungen beanspruchen wollen, beim zuständigen Gemeinderat ein Beitragsgesuch zu stellen, das der Revierkommission zugestellt wird (§ 33 Abs. 1 Verordnungsentwurf). Die Revierkommission setzt sich mit den Antragstellenden in Verbindung und erstellt zuhanden der Gemeinde ein Protokoll, worin festgehalten ist, welche Kosten beitragsberechtigt sind (§ 33 Abs. 2 Verordnungsentwurf). Die Gemeinde erlässt eine Beitragsverfügung. Die darin enthaltenen Beiträge sind zu bezahlen, wenn die Schutzvorkehrungen ausgeführt sind (§ 33 Abs. 3 und 4 Verordnungsentwurf).

Bei der Wildschadenverhütung in Wildschutzgebieten und nicht verpachteten Jagdrevieren sind die Beitragsgesuche an die Dienststelle Landwirtschaft und Wald zu richten, welche hier die Rolle der Revierkommission übernimmt (§ 34 Abs. 1 Verordnungsentwurf). Sie entscheidet anstelle des Gemeinderates über die Beiträge, welche vom Kanton und der Gemeinde zu leisten sind. In den Wildschutzgebieten ist ausschliesslich ein Beitrag des Kantons von 70 Prozent vorgesehen. In nicht verpachteten Jagdrevieren sollen sich die Gemeinden mit einem Beitrag von 35 Prozent beteiligen. Weitere 35 Prozent an den Kosten soll der Kanton übernehmen (§ 34 Abs. 2 Verordnungsentwurf).

§ 38 Selbsthilfemassnahmen

Gemäss Artikel 12 Absatz 3 JSG bestimmen die Kantone, welche Selbsthilfemassnahmen gegen jagdbare Tiere zum Schutz von Haustieren, Liegenschaften und landwirtschaftlichen Kulturen zulässig sind. Der Bundesrat bezeichnet die geschützten Tierarten, gegen die solche Selbsthilfemassnahmen ergriffen werden dürfen.

Artikel 9 Absatz 1 JSV nennt als geschützte Arten Stare und Amseln, welche erfahrungsgemäss grosse Schäden an Obst- und Weinkulturen anrichten können. Artikel 9 Absatz 2 JSV schreibt den Kantonen zudem vor, die zulässigen Hilfsmittel zu bezeichnen und festzulegen, wer in welchem Gebiet in welchem Zeitraum Selbsthilfemassnahmen ergreifen darf.

§ 38 sieht vor, dass Grundbesitzerinnen und Grundbesitzer berechtigt sind, in ihren Gebäulichkeiten und in landwirtschaftlichen Kulturen der näheren Umgebung gegen die von unserem Rat bezeichneten jagdbaren und vom Bund bezeichneten geschützten Wildtiere Selbsthilfemassnahmen zu ergreifen, sofern es zum Schutz von Liegenschaften, landwirtschaftlichen Kulturen und Nutztieren erforderlich erscheint und ein eingetretener oder unmittelbar drohender Schaden nachgewiesen ist (Abs. 1). Unser Rat wird die zulässigen Hilfsmittel und den Umkreis, in welchem die Hilfsmittel angewendet werden dürfen, in der Verordnung bestimmen (Abs. 2). Als jagdbare Tiere, gegen die Selbsthilfemassnahmen zulässig sind, gelten nach § 35 Absatz 1 Verordnungsentwurf wie nach dem heutigen Recht Dachs, Fuchs, Steinmarder und Rabenkrähe. Neu soll im Verordnungsentwurf die Saatkrähe aufgeführt werden, die wie die Rabenkrähe Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen anrichten kann. Während der Schonzeit sind Selbsthilfemassnahmen gegen diese jagdbaren Wildtiere nicht erlaubt. Die Dienststelle Landwirtschaft und Wald soll aber Ausnahmen bewilligen können, wenn diese Tiere untragbaren Schaden anrichten (§ 35 Abs. 2 Verordnungsentwurf). Bei den Staren und Amseln handelt es sich zwar um geschützte Vögel, gegen die jedoch Selbsthilfemassnahmen nach bundesrechtlicher Vorschrift (Art. 9 Abs. JSV) zulässig sind. Selbsthilfemassnahmen gegen Vögel sind aber nur ausserhalb der Brutzeit zulässig (§ 35 Abs. 3 Verordnungsentwurf). Es dürfen die für die Jagd zulässigen Jagdwaffen, Munition und die erlaubten Hilfsmittel verwendet werden (§ 35 Abs. 4 Verordnungsentwurf). Das Gebiet, in welchem der Grundbesitzer oder die Grundbesitzerin Selbsthilfemassnahmen ergreifen darf, wird mit 100 m im Umkreis von Wohn- und Ökonomiegebäuden festgelegt, wobei hier bewaldeter Grund und Boden ausgenommen werden soll. Die Wohn- oder Ökonomiegebäude müssen dauernd bewohnt oder mit Nutztieren besetzt sein (§ 35 Abs. 5 Verordnungsentwurf). Mit Ausnahme der Beköderung von Fallen zum Lebendfang ist das Anlocken von Tieren verboten (§ 35 Abs. 6 Verordnungsentwurf). Die Vorschrift, wonach erlegte jagdbare Tiere den Jagdgesellschaften herauszugeben sind und erlegte geschützte Tiere dem Kanton gehören (§ 38 Abs. 3), entspricht der heute geltenden Regelung (§ 48 Abs. 3 KJSG).

4.2 Entschädigung von Wildschaden

§ 39 Grundsatz

Wildschaden ist im angemessenen Rahmen zu entschädigen, wenn er von jagdbaren Tieren an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen und Nutztieren angerichtet wurde (Art. 13 Abs. 1 JSG). Wildschaden von geschützten Tieren soll nur insoweit entschädigt werden, als unser Rat dies in der Verordnung vorsieht.

§ 40 Entschädigung durch die Jagdgesellschaft

Wie bisher haben die Jagdgesellschaften den Wildschaden, den jagdbare Wildtiere an Wald und landwirtschaftlichen Kulturen und neu an Nutztieren anrichten, zu entschädigen (Abs. 1). Diese Haftung soll aber angesichts des zunehmenden Auftretens von jagdbaren Wildtieren mit grossem Aktionsradius (Rothirsch und Wildschweine), für deren Regulierung nicht eine einzige Jagdgesellschaft verantwortlich gemacht werden kann, begrenzt werden. Im Sinne einer Solidaritätslösung ist diese Begrenzung in der Art vorgesehen, dass der Kanton die Entschädigung des Wildschadens zulasten der kantonalen Jagdkasse im Rahmen der verfügbaren Mittel übernimmt, soweit diese pro Jagdjahr den hälftigen Jagdpachtzins übersteigt und die Jagdgesellschaft ihre jagdlichen Verpflichtungen zur Bestandesregulierung nachweislich erfüllt hat (Abs. 2). Die kantonale Jagdkasse wird mit einem Drittel der von der Jägerschaft geleisteten Jagdpassgebühren und dem jährlich von den Jagdgesellschaften erhobenen Zuschlag von 15 Prozent des Jagdpachtzinses gespiesen (§ 52 Abs. 2).

Die Jagdpachtzinse für die 122 Jagdreviere im Kanton Luzern bewegen sich zwischen 1698 Franken für das günstigste (Jagdrevier Emmen-Riffwald) und 14148 Franken für das teuerste (Jagdrevier Ruswil-Süd). In Anbetracht dieser Jagdpachtzinse erscheint die Haftungsmitel für die Jagdgesellschaften bei 50 Prozent des Jagd-

pachtzinses vertretbar, wenn man dabei auch den erzielbaren Wildbreterlös berücksichtigt. Diese Limite ist nicht, wie im Vernehmlassungsverfahren beantragt, herabzusetzen. Vielmehr könnte eine zu tiefe Haftungslimite den Ansporn und das Engagement der Jagdgesellschaft senken, die Schäden so tief wie möglich zu halten.

§ 41 Entschädigung durch den Kanton und die Gemeinden

Der Kanton soll den Schaden entschädigen, der verursacht wird von jagdbaren Tieren in mit einem Jagdverbot belegten Gebieten (eidgenössische und kantonale Wildschutzgebiete), von bestimmten bundesrechtlich geschützten beziehungsweise nicht jagdbaren Tieren, für die der Bund die Kantone zur Schadenabgeltung verpflichtet, und von kantonalrechtlich geschützten beziehungsweise nicht jagdbaren Tieren (Abs. 1). In den letzten dreissig Jahren sind – aus dem Bundesrecht – immer mehr geschützte Arten dazugekommen, weshalb die Kantone zu immer mehr Beiträgen und Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Management der geschützten Problemarten aufzukommen haben. Es ist zu erwarten, dass dieser Trend weiter anhält und der Aufwand für das Management von Tieren geschützter Arten in der dicht besiedelten und intensiv genutzten Landschaft weiter steigt. Entsprechende Mittel sollen durch die Änderung des Verteilschlüssels der Pachtzinsenerträge zugunsten des Kantons sichergestellt werden, da die Mehraufwendungen auch vom Kanton zu tragen sind. Entsteht Wildschaden durch jagdbare Tiere in nicht verpachteten Jagdrevieren, ist die Entschädigung zwischen dem Kanton und den betroffenen Gemeinden hälftig aufzuteilen (Abs. 2). Dabei ist zu beachten, dass Jagdreviere nur auf gemeinsamen Antrag der daran beteiligten Gemeinden nicht verpachtet werden (§ 8 Abs. 7).

§ 42 Wegfall des Anspruchs auf Entschädigung

Der Anspruch auf Entschädigung des Wildschadens entfällt gemäss Artikel 13 Absatz 2 JSG, wenn die zumutbaren Massnahmen zur Verhütung von Wildschaden nicht getroffen worden sind. Diese Bestimmung soll ergänzt und präzisiert werden, indem auch die von der Revierkommission empfohlenen Schutzvorkehrungen im Sinne des Bundesrechts als zumutbar gelten sollen und die Entschädigung entfällt, wenn auch diese nicht getroffen oder nicht ordnungsgemäss unterhalten wurden. In Übereinstimmung mit Artikel 13 Absatz 1 JSG ist Schaden von Tieren, gegen die Selbsthilfemassnahmen zulässig sind, ebenfalls nicht entschädigungspflichtig. Wenn der Schaden in Gebieten und Örtlichkeiten innerhalb eines Jagdreviers, in denen die Jagd nicht ausgeübt werden darf, entsteht, soll der Anspruch auf Entschädigung ebenfalls wegfallen. Handelt es sich um einen Bagatellschaden, ist dieser auch nicht zu entschädigen. Als Bagatellschaden gilt Schaden unter 200 Franken (bisher 100 Franken) pro Jahr (§ 36 Verordnungsentwurf).

§ 43 Schadenermittlung im Streitfall

Schädigungen durch Wildtiere entstehen meistens über einen längeren Zeitraum. Von entschädigungspflichtigem «Wildschaden» kann aber erst gesprochen werden, wenn beispielsweise der Wald aufgrund der Verbissaktivität des Schalenwilds seine Funktion nicht mehr erfüllen kann oder die landwirtschaftliche Nutzung des Kulturlandes in untragbarem Mass beeinträchtigt ist (vgl. Art. 1 Abs. 1c JSG). Abbildung 5 verdeutlicht den Zusammenhang von Schädigung und Wildschaden.

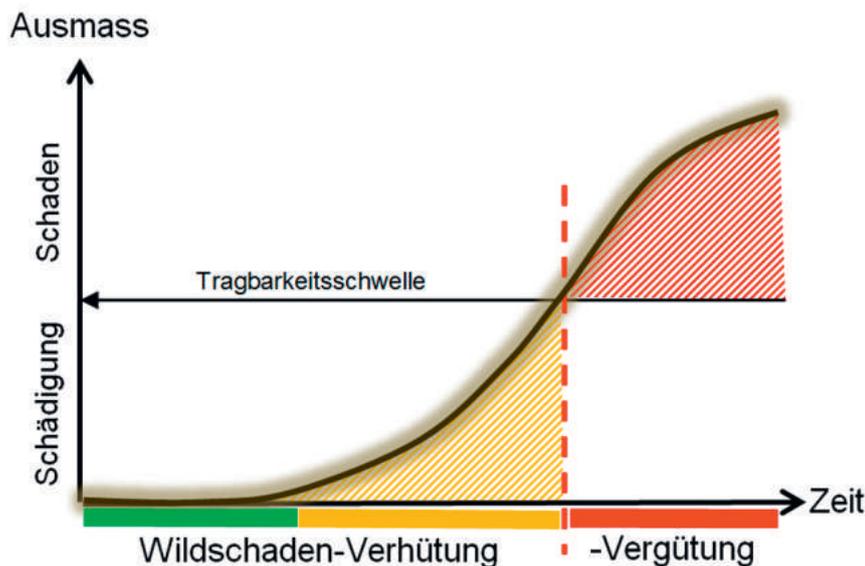


Abbildung 5: Schädigung und Wildschaden

Angesichts dieses dynamischen Prozesses sollen die Grundbesitzerinnen und Grundbesitzer Schädigungen in verpachteten Jagdrevieren bei der Jagdgesellschaft und in nicht verpachteten Jagdrevieren und Wildschutzgebieten beim Kanton möglichst frühzeitig melden, damit eine Weiterentwicklung bis zum Wildschaden gegebenenfalls mit jagdlichen Massnahmen verhindert werden kann (§§ 37 und 38 Verordnungsentwurf).

Gelingt dies nicht, können die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer einen eingetretenen Wildschaden, sofern zwischen der oder dem Geschädigten und der Jagdgesellschaft oder dem Kanton keine einvernehmliche Lösung gefunden wird, nach den Vorschriften der Verordnung über die Abschätzung von Wildschaden (SRL Nr. 727) bei der Schätzungskommission geltend machen (§ 43 Abs. 1).

5 Jagdaufsicht

§ 44 Organe der Jagdaufsicht

Die Jagdaufsicht soll wie bisher durch die Jagdaufseherinnen und -aufseher sowie die Wildhüterinnen und -hüter sichergestellt werden. Im Übrigen nimmt die Luzerner Polizei sämtliche Befugnisse nach dem allgemeinen Polizeirecht wahr. Die Organe der Jagdaufsicht können die Jagdaufsicht auch an Sonn- und öffentlichen Ruhetagen und zur Nachtzeit ausüben.

Das geltende Kantonale Jagdgesetz unterscheidet noch zwischen den privaten Jagdaufseherinnen und -aufsehern (§ 34), welche von den Jagdgesellschaften eingesetzt werden und die Jagdaufsicht in den Jagdrevieren sicherstellen, und den kantonalen Jagdaufseherinnen oder -aufsehern (§ 35), die vom zuständigen Departement zur Verstärkung der Jagdaufsicht in den Jagdrevieren ernannt werden. Bezüglich der Aufgaben und Befugnisse sind die kantonalen Jagdaufseherinnen und -aufseher den privaten Jagdaufseherinnen und -aufsehern gleichgestellt. Sie überwachen die Befolgung der bundes- und kantonrechtlichen Jagdvorschriften, ohne dass ihnen dabei darüber hinausgehende polizeiliche Befugnisse verliehen sind. So müssen sie alle Straftaten, die sie bei ihrer Tätigkeit feststellen, der zuständigen Behörde anzeigen und insbesondere für die Durchsuchung von Räumen und Einrichtungen sowie für die Beschlagnahme von Gegenständen die Luzerner Polizei beiziehen. Nach Artikel 26 des Bundesgesetzes (JSG) haben die Kantone für den Vollzug der Jagdgesetzgebung den Vollzugsorganen die Eigenschaften von Beamten der gerichtlichen Polizei zu verleihen.

Es soll deshalb neu zwischen Jagdaufseherinnen und -aufsehern (bisher private Jagdaufseher) und Wildhüterinnen und -hütern (bisher kantonale Jagdaufseher und Wildhüter) unterschieden werden, denen je unterschiedliche Aufgaben und Befugnisse übertragen werden.

§ 45 Jagdaufseherinnen und -aufseher

Die Jagdaufsicht in den verpachteten Jagdrevieren soll wie bisher durch die Jagdgesellschaften sichergestellt werden. Sie haben auf ihre Kosten einen Jagdaufseher oder eine Jagdaufseherin zu ernennen. Diese müssen nicht Mitglieder der Jagdgesellschaft sein. Die Vorschrift, wonach die Jagdaufsicht nicht an Jagdpächterinnen oder -pächter und an Jagdaufseherinnen oder -aufseher anderer Jagdreviere übertragen werden darf, soll die Umgehung des Doppelpachtverbotes verhindern.

§ 46 Aufgaben der Jagdaufseherinnen und -aufseher

Die Jagdaufseherinnen und -aufseher überwachen wie bisher die Befolgung der bundes- und kantonrechtlichen Jagdvorschriften. Straftaten haben sie unverzüglich der Luzerner Polizei anzuzeigen. Für das Anhalten von Personen, die Feststellung ihrer Personalien, die Durchsuchung von Räumen, Einrichtungen und Fahrzeugen sowie die Beschlagnahme von Gegenständen ziehen sie die Luzerner Polizei bei. Die Jagdaufseherinnen und -aufseher sind von der Dienststelle Landwirtschaft und Wald mit einem entsprechenden Jagdpass als Ausweis auszustatten.

§ 47 Wildhüterinnen und -hüter

Wildhüterinnen und -hüter sind jagdliche Aufsichtsorgane des Kantons. Sie stellen einerseits die Oberaufsicht in allen Jagdrevieren sicher und können durch die Jagdaufseherinnen und -aufseher beigezogen werden. Andererseits sollen sie in den eidgenössischen und kantonalen Wildschutzgebieten sowie in nicht verpachteten und nicht bejagten Revieren oder Revierteilen für die Bestandserhebungen oder Eingriffe in den Wildbestand zuständig sein. Im Sinn von Artikel 26 des Bundesgesetzes (JSG) ist vorgesehen, die Wildhüterinnen und -hüter zusätzlich im ganzen Kantonsgebiet dazu zu ermächtigen, zur Verfolgung von Straftaten des eidgenössischen und kantonalen Jagdrechts wie die Luzerner Polizei Personen anzuhalten, ihre Persona-

lien festzustellen, Räume, Einrichtungen und Fahrzeuge zu durchsuchen sowie Gegenstände zu beschlagnahmen. Falls sich eine Person diesen polizeilichen Zwangsmassnahmen widersetzt, sollen auch die Wildhüterinnen und Wildhüter die Luzerner Polizei beiziehen. Sie sollen bei Widerhandlungen gegen das kantonale Jagdrecht, die sie bei ihrer Tätigkeit feststellen, Ordnungsbussen erheben können, soweit diese Widerhandlungen in der Ordnungsbussenliste im Anhang der Verordnung über die Ordnungsbussen (SRL Nr. 314) aufgeführt sind. Sind Widerhandlungen nicht in der Ordnungsbussenliste enthalten, haben sie diese der Luzerner Polizei anzuzeigen. Die bisherige Aufsichtsfunktion des sogenannten kantonalen Jagdaufsehers ist aufzuheben.

Wildhüterinnen und -hüter sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons und werden von der Dienststelle Landwirtschaft und Wald ernannt. Nach Erfüllen der Zulassungsbedingungen zur Berufsprüfung verfügen sie über einen eidgenössisch anerkannten Fachausweis und damit über eine umfassende Ausbildung, die sie für die ihnen übertragenen Aufgaben und Befugnisse besonders qualifiziert.

Für Regulierungsmassnahmen und Hegeabschüsse in den Wildschutzgebieten können die Wildhüterinnen und -hüter mit Zustimmung der Dienststelle Landwirtschaft und Wald Personen mit einem Jagdpass beiziehen.

§ 48 Dienstleistungen zugunsten Dritter

Die Jagdaufsichtsorgane werden regelmässig zu verschiedenen Dienstleistungen angeboten. So insbesondere für die Beratung und Unterstützung bei Selbsthilfemassnahmen (z.B. Fallenstellen), für die Bergung von Wildtieren bei Verkehrsunfällen und das Ausstellen von Unfallrapporten oder zum Einfangen oder Abschuss ausge-rissener Tiere. Diese Aufträge richten sich oft auch an Jagdpächterinnen und -pächter. Sie werden üblicherweise zu allen Tages- und Nachtzeiten wahrgenommen und können sehr zeitintensiv sein. Es stellte sich in der Vergangenheit immer wieder die Frage, ob dafür eine Entschädigung verlangt werden kann. Mangels gesetzlicher Grundlage waren die Jagdaufsichtsorgane sowie die Jagdpächterinnen und -pächter auf die Freiwilligkeit und bei Verkehrsunfällen auf die Kulanz der Versicherungen angewiesen. Für diese Entschädigung soll deshalb neu eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden.

Für den Einsatz der Jagdaufsichtsorgane sowie der Jagdpächterinnen und -pächter bei Verkehrsunfällen mit Wildtieren ist im Verordnungsentwurf eine Entschädigung von pauschal 150 Franken vorgesehen, für alle anderen Einsätze eine Entschädigung von 80 Franken pro Stunde (§ 39 Verordnungsentwurf). Insbesondere bei der Beratungstätigkeit muss im Einzelfall abgewogen werden, welche Leistung als Öffentlichkeitsarbeit der Jägerschaft zugunsten der Allgemeinheit verstanden werden kann und was als verrechenbare Dienstleistung gewertet und einverlangt werden soll.

§ 49 Wertersatz

Artikel 23 des Bundesgesetzes (JSG) erlaubt eine den verschiedenen Jagdsystemen entsprechende Regelung des Schadenersatzes (BBl 1983 II 1219). In diesem Sinn wird in dieser Bestimmung neu eine Regelung für Wild, das widerrechtlich zu Schaden kommt und nicht mehr verwertet werden kann, vorgesehen (§ 49 Abs. 1, 2 und 3). Dieser Schaden kann nur geltend gemacht werden, wenn die Wildtiere widerrechtlich getötet worden sind (z. B. durch Wilderei) oder wenn sich eine Person bei einem Verkehrsunfall mit einem Wildtier, ohne den Unfall zu melden, vom Unfallort entfernt hat (Fahrerflucht). Die Widerrechtlichkeit muss in einem Strafverfahren festgestellt werden.

Die Höhe des Wertersatzes soll sich nach den aktuellen Marktpreisen richten (§ 40 Verordnungsentwurf).

6 Information und Ausbildung

§ 50 Information

Gemäss Artikel 14 Absatz 1 JSG sorgen die Kantone dafür, dass die Bevölkerung über die Lebensweise der wildlebenden Tiere, ihre Bedürfnisse und ihren Schutz ausreichend informiert wird. Diese Aufgabe soll in die Zuständigkeit der Dienststelle Landwirtschaft und Wald fallen. Letztere leistet bereits heute umfassende Informations- und Öffentlichkeitsarbeit insbesondere auch mittels Beantwortung der zahlreichen Medienanfragen zu den Themen Wildtiere und Jagd.

§ 51 Aus- und Weiterbildung

Gemäss Artikel 14 Absatz 2 JSG regeln die Kantone die Aus- und Weiterbildung der Wildschutzorgane und der Jägerinnen und Jäger. Die Dienststelle Landwirtschaft und Wald sorgt in diesem Sinn für die Aus- und Weiterbildung und arbeitet dabei mit

den Jagdverbänden zusammen, die schon heute entsprechende Veranstaltungen durchführen und dafür Beiträge erhalten. Für die Ausbildung von angehenden Jägerinnen und Jägern haben auch die Jagdgesellschaften ihren Beitrag zu leisten, namentlich zum Erwerben von praktischen Erfahrungen.

7 Kantonale Jagdkasse

§ 52 Zuständigkeit und Mittel

In die kantonale Jagdkasse, die von der Dienststelle Landwirtschaft und Wald geführt wird, fliessen wie nach geltendem Recht ein Drittel der Jagdpassgebühren und der Zuschlag von 15 Prozent des Pachtzinses, den der Kanton jährlich von den Jagdgesellschaften erhebt (Abb. 6).

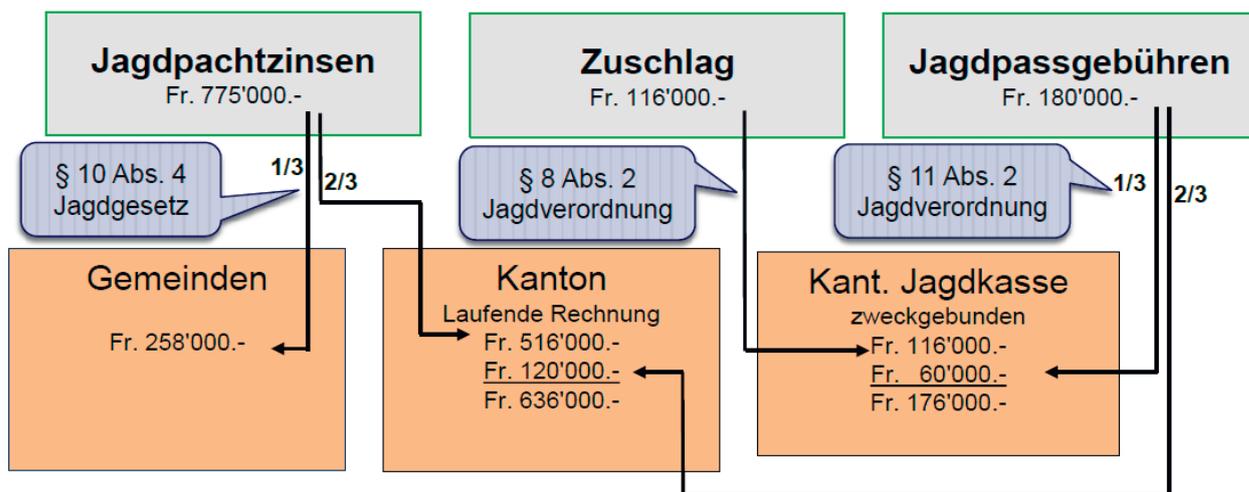


Abbildung 6: Mittelfluss Luzerner Jagd in Franken pro Jahr (gerundet)

Neu sollen die Nettoerträge aus der Verwertung von Wildtieren und die Erträge aus Wertersatzforderungen hinzukommen.

§ 53 Verwendung der Mittel der Jagdkasse

Bei der Verwendung der Mittel der kantonalen Jagdkasse soll unterschieden werden, woher diese stammen. Die Mittel aus dem Zuschlag von 15 Prozent des Pachtzinses, den der Kanton jährlich von den Jagdgesellschaften erhebt, sind wie bisher im Sinn einer Solidaritätslösung für Massnahmen im Interesse der Jägerschaft zu verwenden (§ 53 Abs. 1). Die Mittel aus den Jagdpassgebühren (Monopolgebühr), den Nettoerträgen aus der Verwertung von Wildtieren und den Erträgen aus Wertersatzforderungen sollen für Massnahmen zur Verfügung stehen, die im Interesse des Kantons liegen (§ 53 Abs. 2).

8 Rechtsschutz

§ 54

Für die Anfechtung von gestützt auf das Gesetz erlassenen Entscheiden gelten – unter Vorbehalt abweichender Regelungen – bezüglich der Zuständigkeiten und des Verfahrens die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; SRL Nr. 40), weshalb auf dieses Gesetz verwiesen werden kann.

9 Strafbestimmungen

§ 55 Übertretungen

Gemäss Artikel 17 und 18 des Bundesgesetzes (JSG) werden diverse vorsätzlich begangene Tatbestände als Vergehen und Übertretungen mit Freiheitsstrafe, Geldstrafe oder Busse sanktioniert. Die Kantone können Widerhandlungen gegen kantonales Recht als Übertretungen ahnden (Art. 18 Abs. 5 JSG). Hier werden entsprechend vorsätzliche und fahrlässige Widerhandlungen gegen bestimmte kantonale Gesetzesbestimmungen, Vorschriften und Verfügungen unter Strafe gestellt, wobei der Versuch und die Gehilfenschaft ebenfalls strafbar sein sollen.

Gewisse Widerhandlungen sollen neu in einem vereinfachten Verfahren, dem sogenannten Ordnungsbussenverfahren, im Unmittelbarkeitsprinzip mit Bussen geahndet werden können. Wesentlich für dieses Verfahren ist, dass es bei Übertretungen im Bagatellbereich, die grundsätzlich vor Ort festgestellt werden können, angewandt wird. Die beschuldigte Person hat die Möglichkeit, die Busse sofort oder nach einer definierten Bedenkfrist zu bezahlen. Nimmt sie diese Möglichkeit nicht wahr, wird das ordentliche Strafverfahren eingeleitet und durchgeführt. Im Ordnungsbussenverfahren werden Vorleben und persönliche Verhältnisse der beschuldigten Person nicht berücksichtigt, und es werden keine Kosten für das Verfahren auferlegt. Unser Rat wird in der Verordnung über die Ordnungsbussen (SRL Nr. 314) regeln, welche Übertretungen im Ordnungsbussenverfahren geahndet werden.

Viele Kantone kennen bereits ein Ordnungsbussenverfahren im Jagdbereich. Erfahrungsgemäss sind Bussen im Ordnungsbussenverfahren bei den sanktionierten Jägerinnen und Jägern unbeliebt, aber besser akzeptiert als Bussen im ordentlichen Anzeigeverfahren. Im Anzeigeverfahren fühlen sich die Betroffenen kriminalisiert und – angesichts der meist bagatellartigen Übertretungstatbestände – vom Staat unverhältnismässig behandelt. Bei einer in der Jagdausübung möglichen Falschansprache eines Tieres wird ein Anzeigeverfahren oft als unangemessen empfunden. Dass zum Beispiel für das Erlegen einer führenden Hirschkuh anstelle eines Schmaltiers oder einer als nichtführend angesprochenen Kuh ein Bussgeld verlangt wird, ist viel besser akzeptiert. Es gibt Jagdgesellschaften, die sogar für den Abschuss einer führenden Rehgeiss, was biologisch kaum oder weniger grosse Konsequenzen auf die verwaisten Kitze hat, revierintern ein Bussensystem etabliert haben. Die Erkenntnis aus anderen Kantonen mit dem Ordnungsbussensystem im Jagdwesen ist so positiv, dass der Wunsch nach dessen Einführung auch von der Jägerschaft mitgetragen wird. Jägerinnen und Jäger wollen gemäss Jagd-Kodex zu Fehlern stehen, diese aber in einem verhältnismässigen und dem Bagatelldelikt angepassten Rahmen sanktioniert haben, ohne kriminalisiert zu werden.

§ 56 Mitteilungspflicht

Die Pflicht zur Mitteilung von Urteilen und Einstellungsverfügungen und behördlichen Entscheiden ist für den administrativen Entzug der Jagdberechtigung Voraussetzung. Artikel 22 Absatz 1 JSG sieht bei einem richterlichen Entzug der Jagdberechtigung ebenfalls eine Mitteilungspflicht gegenüber dem zuständigen Bundesamt vor.

10 Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 57 Vereinsgründung

Für die Gründung eines Vereins im Sinn von § 7 des Gesetzes wird den Jagdgesellschaften eine von unserem Rat in der Verordnung festzulegende Übergangsfrist gewährt.

Die vorgesehene Frist bis zum 31. Dezember 2018 (§ 43 Abs. 1 Verordnungsentwurf) ist darin begründet, dass nach der Vereinsgründung genügend Zeit zur Verfügung steht, die bestehenden Jagdpachtverträge mit den Jagdgesellschaften bis zum 31. März 2019 (§ 43 Abs. 2 Verordnungsentwurf) durch Jagdpachtverträge nach neuem Recht abzulösen.

In der Übergangsfrist haben die bestehenden Jagdgesellschaften die gleichen Rechte und Pflichten wie die Jagdvereine. Ohne diese Gleichstellung könnte keine Übergangsfrist gewährt werden (§ 57 Abs. 3).

§ 58 Pachtverträge

Bis zu einem von unserem Rat in der Verordnung festzulegenden Termin sind die bestehenden Pachtverträge durch Pachtverträge nach neuem Recht abzulösen.

Als massgebenden Termin sieht die Verordnung den 31. März 2019 vor (§ 43 Abs. 2 Verordnungsentwurf).

Will eine Jagdgesellschaft das Pachtverhältnis aufgrund der neuen Jagdgesetzgebung nicht weiterführen, kann sie innert drei Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes das Pachtverhältnis auf Ende des Jagdjahres kündigen. Bei einer Kündigung können die ausscheidenden Pächterinnen und Pächter bei der anschliessenden Revierverpachtung für die Restlaufzeit keine Bevorzugung geltend machen.

§ 59 Hängige Verfahren

Soweit der Gesetzesentwurf hinsichtlich der zuständigen Behörden Änderungen vorsieht, ist für hängige Verfahren eine Übergangsbestimmung vorzusehen, die bestimmt, welche Behörde zuständig ist und nach welchem Recht die Angelegenheit zu entscheiden ist. Zuständig bleibt die nach bisherigem Recht zuständige Behörde, die nach neuem Recht entscheidet.

§ 60 Verordnungsrecht

Die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zum vorliegenden Gesetzesentwurf sind, wie in § 56 Absatz 1 der Kantonsverfassung (KV; SRL Nr. 1) vorgesehen, von unserem Rat durch Verordnung zu erlassen.

Inkrafttreten und Befristung

Das Inkrafttreten des total revidierten Kantonalen Jagdgesetzes ist auf den 1. April 2018 vorgesehen. Die vorbehaltene Genehmigung des Bundes betrifft die kantonalen Ausführungsbestimmungen zu Artikel 5 Absatz 4 (Schonzeiten und jagdbare Arten), Artikel 7 Absatz 4 (Schutz der Tiere vor Störung), Artikel 7 Absatz 5 (Schutz der Muttertiere, Jungtiere und Altvögel) und Artikel 12 Absatz 3 (Selbsthilfemassnahmen) des Bundesgesetzes. Das kantonale Jagdgesetz ist im Interesse der Rechtssicherheit auf Dauerhaftigkeit angelegt und dient weitgehend dem Vollzug von Bundesrecht, weshalb sich eine Befristung nicht aufdrängt.

10 Änderung des Justizgesetzes

§ 4 Absatz 1 des Gesetzes über die Organisation der Gerichte und Behörden in Zivil-, Straf- und verwaltungsrechtlichen Verfahren (Justizgesetz, JusG; SRL Nr. 260) ist mit einem neuen Unterabsatz c zu ergänzen, der zum Ausdruck bringt, dass neben der Polizei (Unterabsatz a) und der Staatsanwaltschaft (Unterabsatz b) auch andere Personen (Wildhüterinnen und Wildhüter), denen in der Gesetzgebung (Kantonales Jagdgesetz) entsprechende polizeiliche Aufgaben übertragen sind, zu den Strafbehörden gehören.

11 Kosten

Der Kanton wird sich zur Umsetzung und zum Vollzug der Bundesaufgaben vermehrt bei der Wildschadenverhütung und -vergütung engagieren müssen.

Wie nach geltendem Recht soll sich der Kanton auch künftig zusammen mit den Gemeinden und den Jagdgesellschaften an den Kosten der Vorkehren der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer in verpachteten Jagdrevieren zum Schutz von Wald, landwirtschaftlichen Kulturen und Nutztieren vor Wildschaden beteiligen. Im geltenden kantonalen Jagdgesetz sind Beiträge an die Kosten von Schutzvorkehren der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer in eidgenössischen und kantonalen Wildschutzgebieten nicht vorgesehen. In diesen Gebieten ist allein der Kanton zuständig für die Regulierung der Wildtierbestände, weshalb er sich im Sinn einer Gleichbehandlung der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer in diesen Gebieten an den Kosten der hier vorgenommenen Schutzvorkehren neu ebenfalls aus Mitteln der Jagdkasse beteiligen soll, soweit die Schutzvorkehren erforderlich und zumutbar sind. An die Kosten für die Wildschadenverhütung in den eidgenössischen Wildschutzgebieten leistet der Bund dem Kanton eine globale Abgeltung. Nicht so bei den kantonalen Wildschutzgebieten, was nur dann zu Mehrkosten führen wird, wenn es nicht gelingt, mit der Regulierung der Wildtierbestände den Wildschaden auf ein tragbares Mass zu begrenzen. Der Staatshaushalt wird in diesem Fall aber nur belastet, wenn die Erträge aus den Jagdpassgebühren, die Nettoerträge aus der Verwertung von Wildtieren und die Erträge aus Wertersatzforderungen, die in die Jagdkasse fliessen, für die Beiträge des Kantons nicht ausreichen. Das Gleiche gilt für die neu vorgesehene Beteiligung des Kantons an den Kosten für Vorkehren zum Schutz vor Wildschaden in nicht verpachteten Jagdrevieren. Auf die Verpachtung eines Jagdreviers wird allerdings nur auf Antrag der am Jagdrevier beteiligten Gemeinden verzichtet, weshalb die Gemeinden bei einem Verzicht auf die Verpachtung eines Jagdreviers an die Kosten der Schutzvorkehren ebenfalls einen Beitrag zu leisten haben.

Bei der Wildschadenvergütung sieht der Gesetzesentwurf einerseits vor, dass Wildschaden von jagdbaren Wildtieren an Wald und an landwirtschaftlichen Kulturen und Nutztieren in verpachteten Jagdrevieren angerichtet wird, wie bisher von der Jagdgesellschaft zu entschädigen ist. Die Haftung der Jagdgesellschaften soll aber auf den hälftigen Jagdpachtzins begrenzt werden, wenn die Jagdgesellschaft ihre jagdlichen Verpflichtungen zur Bestandesregulierung nachweislich erfüllt hat. In diesem Fall ist der Restschaden vom Kanton zu übernehmen. Da eine allfällige Übernahme des Restschadens durch den Kanton zulasten der kantonalen Jagdkasse geht, wird der Staatshaushalt nur belastet, wenn der Zuschlag von 15 Prozent des Pachtzinses, den der Kanton jährlich von den Jagdgesellschaften erhebt und in die Jagdkasse fliesst, nicht ausreicht.

Nach der heutigen Erfahrung sollte der Mittelbedarf für die Wildschadenverhütung und -vergütung sowie für das Problemmanagement bei geschützten Wildarten aus der Jagdkasse gedeckt werden können.

12 Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Gemeinden beziehungsweise die Gemeinden mit dem grössten Revieranteil an einem Jagdrevier (sog. Reviergemeinden) bleiben nach wie vor für die Verpachtung der Jagdreviere zuständig. Sie erhalten vom Jagdpachtzins neu ein Drittel und nicht mehr wie bisher zwei Drittel. Wird auf Antrag der an einem Jagdrevier beteiligten Gemeinden auf die Verpachtung eines Jagdreviers verzichtet, haben diese nicht nur Beiträge an die Kosten für Vorkehren der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer zum Schutz vor Wildschaden und an den Wildschaden zu leisten, sondern sich auch an den daraus dem Kanton entstehenden Mehraufwendungen (Jagdaufsicht und Wildhut) zu beteiligen.

13 Antrag

Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen, dem Entwurf einer Totalrevision des kantonalen Jagdgesetzes zuzustimmen.

Luzern, 4. Juli 2017

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Guido Graf
Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner

Entwurf vom 4. Juli 2017

Kantonales Gesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Kantonales Jagdgesetz)

vom [Datum]

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: 725

Geändert: 260

Aufgehoben: 725

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 4. Juli 2017¹,

beschliesst:

I.

1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 *Zweck und Ziel*

¹ Das Gesetz bezweckt die Regelung und Planung der Jagd unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und der Anliegen der Landwirtschaft, der Waldwirtschaft sowie des Natur- und des Tierschutzes mit dem Ziel

- a. die Artenvielfalt und die Lebensräume der einheimischen und der ziehenden wildlebenden Säugetiere und Vögel zu erhalten,
- b. bedrohte Tierarten zu schützen,
- c. die von wildlebenden Tieren verursachten Schäden am Wald sowie an landwirtschaftlichen Kulturen und Nutztieren auf ein tragbares Mass zu begrenzen,
- d. eine angemessene Nutzung der Wildbestände durch die Jagd zu gewährleisten,
- e. Wildtiere vor Störung ausreichend zu schützen,
- f. die Bevölkerung über die Lebensweise der wildlebenden Tiere, ihre Bedürfnisse und ihren Schutz zu informieren,
- g. die Jägerinnen und Jäger aus- und weiterzubilden.

§ 2 *Zuständigkeit*

¹ Die vom Regierungsrat in der Verordnung als zuständig bezeichnete Dienststelle vollzieht die jagdrechtlichen Bestimmungen, soweit dieses Gesetz oder das dazu erlassene Verordnungsrecht nichts anderes regeln.

² Der Regierungsrat kann für einzelne Sachbereiche beratende Kommissionen einsetzen.

§ 3 *Grundsätze*

¹ Die Jagd ist Staatsregal.

² Der Kanton verleiht das Recht zur Ausübung der Jagd mit der Verpachtung von Jagdrevieren.

¹ B95-2017

2 Jagd

2.1 Jagdreviere

§ 4 *Festlegung der Jagdreviere*

¹ Das Kantonsgebiet ist in Jagdreviere eingeteilt.

² Die zuständige Dienststelle legt die Jagdreviere nach jagdlichen und wildbiologischen Gesichtspunkten fest. Die Gemeinden und die Jagdgesellschaften sind anzuhören.

§ 5 *Schatzungswert der Jagdreviere*

¹ Die Jagdreviere werden zum Schätzungswert verpachtet.

² Die zuständige Dienststelle legt den Schätzungswert der Jagdreviere vor jeder Verpachtung anhand von Indikatoren zu den jagdlich relevanten Flächen, zum Lebensraumpotential für Wildtiere und anhand von wichtigen, den Jagdwert mindernden Faktoren fest.

³ Die Reviergemeinden sind anzuhören. Als Reviergemeinde gilt die Gemeinde mit dem grössten Gebietsanteil am Jagdrevier.

2.2 Verpachtung der Jagdreviere

§ 6 *Zuständigkeiten*

¹ Die Jagdreviere werden von der zuständigen Dienststelle öffentlich ausgeschrieben und im Auftrag des Kantons durch die Reviergemeinde für die Dauer von acht Jagdjahren zu den von der zuständigen Dienststelle festgelegten Pachtbedingungen an Jagdgesellschaften verpachtet.

² Das Jagdjahr dauert vom 1. April bis zum 31. März.

§ 7 *Jagdgesellschaft*

¹ Als Jagdgesellschaft gilt der Zusammenschluss von Personen mit einem anerkannten Jagdfähigkeitsausweis in der Rechtsform des Vereins im Sinn von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907².

² Der Regierungsrat legt für die Jagdreviere die Mindestzahl der Mitglieder einer Jagdgesellschaft aufgrund der Revierfläche fest.

³ Anrechenbar an die Mindestzahl nach Absatz 2 sind nur Mitglieder, welche die Voraussetzungen nach § 12 Absatz 1 erfüllen.

⁴ Die Unterpacht ist ausgeschlossen.

⁵ Die Jagdgesellschaft bezeichnet ein Mitglied, welches die Jagdgesellschaft gegenüber Behörden und Privaten rechtsgültig vertritt.

⁶ Die Aufnahme von Mitgliedern in die Jagdgesellschaft während der laufenden Jagdpachtperiode bedarf der Genehmigung der zuständigen Dienststelle.

§ 8 *Durchführung der Verpachtung*

¹ Zur Verpachtung sind Jagdgesellschaften zugelassen, welche die von der zuständigen Dienststelle festgelegten Pachtbedingungen erfüllen. Die Verpachtung erfolgt zum Schätzungswert durch Abschluss eines schriftlichen Pachtvertrages.

² Bewerben sich mehr als eine Jagdgesellschaft um ein Jagdrevier, wird derjenigen die Pacht übertragen, welche mehr Mitglieder zählt, die im betreffenden Jagdrevier in den letzten vier Jagdjahren zur Ausübung der Jagd berechtigt waren.

³ Bei gleicher Zahl von Mitgliedern, welche in den letzten vier Jahren zur Ausübung der Jagd im betreffenden Jagdrevier berechtigten waren, wird derjenigen Jagdgesellschaft die Pacht übertragen, der mehr Mitglieder mit Wohnsitz in den Gemeinden mit einem Gebietsanteil am Jagdrevier angehören.

⁴ Verbleiben unter diesen Voraussetzungen immer noch mehr als eine Jagdgesellschaft, entscheidet das Los.

² SR 210

⁵ Liegen keine oder keine geeigneten Bewerbungen vor, kann die zuständige Dienststelle nach Anhörung der Reviergemeinde das Jagdrevier neu bewerten, bei Bedarf die Mindestpächterzahl neu ansetzen und das Jagdrevier erneut ausschreiben oder sie kann auf die Verpachtung verzichten.

⁶ Die im betreffenden Jagdrevier in den letzten vier Jahren zur Ausübung der Jagd berechtigten Mitglieder einer Jagdgesellschaft werden bei der erneuten Ausschreibung und Verpachtung des Jagdreviers nicht im Sinn von Absatz 2 berücksichtigt, wenn sie sich bei der ersten Ausschreibung nicht rechtzeitig oder in mangelhafter Weise beteiligt haben.

⁷ Wird auf gemeinsamen Antrag von am Jagdrevier beteiligten Gemeinden auf die Verpachtung von Jagdrevieren oder Revierteilen verzichtet, haben sich die betroffenen Gemeinden zu zwei Dritteln an den dem Kanton daraus entstehenden Mehraufwendungen zu beteiligen. Der Regierungsrat legt die Mehraufwendungen fest und teilt die Beiträge der Gemeinden im Verhältnis des flächenmässigen Anteils an den nicht verpachteten Gebieten auf.

⁸ Eine Beschwerde gegen die Pachtvergabe hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 9 *Jagdpächterinnen und -pächter*

¹ Mit der Verpachtung eines Jagdreviers werden die Mitglieder der Jagdgesellschaft zu Jagdpächterinnen und -pächtern.

² Jagdpächterinnen und -pächter dürfen im Kanton Luzern nur an einer Jagdpacht beteiligt sein.

§ 10 *Jagdpatchzins und Zuschlag*

¹ Die Jagdgesellschaft hat den Jagdpachtzins zusammen mit einem Zuschlag von 15 Prozent als Einlage in die kantonale Jagdkasse jährlich im Voraus bis zum 1. April zu bezahlen.

² Die zuständige Dienststelle kann auf begründetes Gesuch der Jagdgesellschaft bei dauerhaften Veränderungen von Indikatoren zu den jagdlich relevanten Flächen, zum Lebensraumpotenzial für Wildtiere und von wichtigen, den Jagdwert vermindern den Veränderungen eines Jagdreviers den Jagdpachtzins während der laufenden Pachtperiode anpassen. Die Reviergemeinde ist anzuhören.

³ Bei behördlich angeordneter Verlängerung der Schonzeiten oder Einschränkung der Liste der jagdbaren Arten und bei kantonale verfügbarer Reduktion oder Regulierung von Wildbeständen besteht kein Anspruch auf Ermässigung oder Erlass des Jagdpachtzinses.

⁴ Der Jagdpachtzins fällt zu zwei Dritteln an den Kanton und zu einem Drittel an die Gemeinden, in denen das Jagdrevier liegt.

⁵ Sind an einem Jagdrevier mehrere Gemeinden beteiligt, haben sie den Gemeindeanteil am Jagdpachtzins im Verhältnis des flächenmässigen Anteils am Jagdrevier unter sich aufzuteilen.

§ 11 *Ende der Jagdpacht*

¹ Die Jagdpacht eines Jagdreviers endet mit dem Ablauf der achtjährigen Pachtdauer oder mit der Auflösung der Jagdgesellschaft.

² Sie endet ausserdem vorzeitig entschädigungslos und ohne Rückerstattung bereits bezahlter Pachtzinsen und Zuschläge nach erfolgloser Mahnung mit Gewährung einer letzten Frist durch Verfügung der zuständigen Dienststelle, wenn

- a. der Pachtzins nicht entrichtet wird oder andere finanzielle Verpflichtungen der Jagdgesellschaft aus der Jagdgesetzgebung nicht erfüllt werden,
- b. eine Jagdgesellschaft die vorgeschriebene Mindestzahl von Mitgliedern während mehr als zwölf Monaten nicht mehr erreicht,
- c. eine Jagdgesellschaft oder ihre Mitglieder gesetzliche Pflichten aus der Jagdgesetzgebung oder den Pachtvertrag grob verletzen,
- d. eine Jagdgesellschaft nicht mehr Gewähr für einen weidmännischen Jagdbetrieb oder die erforderlichen Hegemassnahmen bietet,
- e. die Jagdgesellschaft wiederholt behördliche Verfügungen missachtet.

2.3 Berechtigung zur Ausübung der Jagd

§ 12 Voraussetzungen

¹ Zur Ausübung der Jagd berechtigt sind Personen, die

- a. urteilsfähig und mündig sind,
- b. einen anerkannten Jagdfähigkeitsausweis erworben haben,
- c. die Treffsicherheit nachgewiesen haben,
- d. Mitglied, Gast oder Jagdaufseher oder -aufseherin einer Jagdgesellschaft sind,
- e. gemäss den bundesrechtlichen Vorschriften versichert sind,
- f. nicht von der Jagd ausgeschlossen sind und
- g. einen gültigen Jagdpass besitzen.

² Die Berechtigung zur Ausübung der Jagd von Jagdprüfungskandidatinnen und -kandidaten gemäss § 17 Absatz 4 bleibt vorbehalten.

§ 13 Jagdfähigkeitsausweis

¹ Der Regierungsrat bestellt eine Prüfungskommission und erlässt Bestimmungen zur Ausbildung von Personen, die sich auf die Jagdprüfung vorbereiten, sowie zur Erlangung des Jagdfähigkeitsausweises.

² Er regelt die Anerkennung ausserkantonaler und ausländischer Jagdfähigkeitsausweise.

§ 14 Nachweis der Treffsicherheit

¹ Der Nachweis der Treffsicherheit ist in einer behördlich bewilligten Jagdschiessanlage oder an einem behördlich zugelassenen Schiessanlass zu erbringen.

² Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

§ 15 Jagdgäste

¹ Die Jagdgesellschaft kann in ihrem Jagdrevier Jagdgästen die Ausübung der Jagd erlauben.

² Jagdgäste dürfen die Jagd nur in Begleitung oder auf Anordnung eines Jagdpächters oder einer Jagdpächterin ausüben.

§ 16 Ausschluss von der Jagd

¹ Von der Jagd sind Personen ausgeschlossen,

- a. die die Voraussetzungen für die Ausübung der Jagd nicht mehr erfüllen,
- b. die den Jagdpass aufgrund von unwarhen Angaben erhalten haben,
- c. die aufgrund eines richterlichen oder behördlichen Entscheids keine Waffen besitzen, erwerben oder tragen dürfen,
- d. denen der Richter die Jagdberechtigung für die ganze Schweiz nach Artikel 20 des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 20. Juni 1986³ entzogen hat,
- e. die in den letzten fünf Jahren wegen fahrlässiger Vergehen nach Artikel 17 des Bundesgesetzes, wegen vorsätzlicher oder fahrlässiger Übertretungen nach Artikel 18 des Bundesgesetzes oder wegen Widerhandlungen gegen tierschutz-, jagd- oder fischereirechtliche Bestimmungen des Kantons oder anderweitiger Straftaten, die mit der Jagdausübung unvereinbar sind, bestraft worden sind,
- f. die Abschüsse gegenüber der zuständigen Dienststelle oder den Jagdaufsichtsorganen nachweislich falsch deklariert haben.

² Richterliche und behördliche Entscheide nach Absatz 1c und e sind der zuständigen Dienststelle mitzuteilen.

³ Die zuständige Dienststelle verfügt den Ausschluss von der Jagd für die Dauer von mindestens einem Jahr bis höchstens zehn Jahren, entzieht den Jagdpass und informiert die betroffene Jagdgesellschaft.

⁴ Der Ausschluss von der Jagd begründet keinen Schadenersatzanspruch.

§ 17 Jagdpass

¹ Der Jagdpass wird von der zuständigen Dienststelle als Jahresjagdpass oder als Tagesjagdpass abgegeben und ist nicht übertragbar.

² Der Jahresjagdpass kann an Jagdpächterinnen und -pächter, Jagdaufseherinnen und -aufseher sowie an Jagdgäste abgegeben werden. Er berechtigt

- a. Jagdpächterinnen und -pächter während eines Jagdjahres zur Ausübung der Jagd im eigenen Jagdrevier und auf Einladung als Gast zur Teilnahme an der Jagd in allen andern Jagdrevieren des Kantons,

³ SR 922.0

- b. die Jagdaufseherinnen und -aufseher während eines Jagdjahres zur Ausübung der Jagd nach Anordnung der Jagdpächterinnen und -pächter in deren Jagdrevier und auf Einladung als Gast zur Teilnahme an der Jagd in allen andern Jagdrevieren des Kantons,
- c. den Jagdgast auf Einladung während eines Jagdjahres zur Teilnahme an der Jagd in allen Jagdrevieren des Kantons.

³ Der Tagesjagdpass kann an Jagdgäste abgegeben werden. Er berechtigt den Jagdgast an dem im Jagdpass angegebenen Tag zur Teilnahme an der Jagd im Jagdrevier, für das er ausgestellt ist.

⁴ An Kandidatinnen und Kandidaten, die sich im Kanton Luzern auf die Jagdprüfung vorbereiten, können nach bestandener Schiessprüfung pro Jagdjahr höchstens drei Tagesjagdpässe abgegeben werden.

⁵ Jagdpässe werden gegen Gebühr abgegeben. Der Regierungsrat setzt die Gebühren fest. Für Jagdberechtigte mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons können besondere Ansätze vorgesehen werden.

⁶ Die Jagdberechtigten haben den Jagdpass bei der Jagd auf sich zu tragen und den Jagdaufsichtsorganen auf Verlangen vorzuweisen.

§ 18 *Versicherungen*

¹ Die Jagdgesellschaften haben sich gegen Ersatzrechte von Geschädigten zu versichern (Vereinshaftpflichtversicherung).

² Sie haben die Jagdaufseherinnen und -aufseher sowie die Jagdgehilfinnen und -gehilfen gegen Unfälle beim Jagdbetrieb und bei der Ausübung der Jagdaufsicht sowie bei Hegearbeiten zu versichern.

³ Der Regierungsrat regelt die minimale Deckungssumme der Versicherungen.

2.4 Jagdplanung und Jagdbetrieb

§ 19 *Aufgaben und Befugnisse des Kantons*

¹ Der Kanton überwacht die Wildtierbestände und die Auswirkungen der Wildtiere auf die Artenvielfalt und die Lebensräume, insbesondere ihren Einfluss auf den Wald, die landwirtschaftlichen Kulturen und die Nutztiere. Er legt die kantonsweiten Massnahmen und Vorgehensweisen zur Regulierung und nachhaltigen Nutzung der Wildtierbestände fest.

² Der Regierungsrat regelt insbesondere

- a. die jagdbaren Wildtierarten und deren Rahmenjagdzeiten,
- b. die Grundsätze der revierweisen und der revierübergreifenden Abschussplanung und -erfüllung,
- c. die Jagdmethoden,
- d. den Einsatz von Jagdwaffen, Munition und jagdlichen Hilfsmitteln,
- e. die Zulassung und den Einsatz von Jagdhunden.

³ Die zuständige Dienststelle trifft nach Anhörung der interessierten Verbände im Rahmen von jährlichen Jagdbetriebsvorschriften Anordnungen insbesondere hinsichtlich

- a. der konkreten Nutzung und Regulierung der Arten innerhalb der Rahmenjagdzeiten,
- b. der Koordination der revierübergreifenden Bestandenserhebung,
- c. der revierübergreifenden Bejagungs- und Abschusspläne,
- d. der revierübergreifenden Zusammenarbeit.

⁴ Die zuständige Dienststelle kann insbesondere zur Verhütung von Wildschaden, in Seuchenfällen und zum Arten- und Lebensraumschutz jagdliche Massnahmen anordnen und die Jagdgesellschaften verpflichten, bei der Regulierung bestimmter Wildarten revierübergreifend zusammenzuarbeiten.

§ 20 *Aufgaben und Berechtigungen der Jagdgesellschaften*

¹ Bei jagdbaren Wildarten, für welche die zuständige Dienststelle in den Jagdbetriebsvorschriften keine übergeordneten Vorgaben für die revierübergreifende Bewirtschaftung vorsieht, sind die Jagdgesellschaften für die Jagdplanung und den Jagdbetrieb in ihren Jagdrevieren verantwortlich.

² Bei allen revierweise bejagten Arten sind nach Weisungen der zuständigen Dienststelle jährlich Bestandenserhebungen durchzuführen und für jede bejagte Art Abschusspläne zu erstellen. Für revierübergreifend bewirtschaftete Wildarten gelten die Vorgaben der jährlichen Jagdbetriebsvorschriften der zuständigen Dienststelle.

³ Die jagdberechtigten Mitglieder einer Jagdgesellschaft sowie die Jagdaufseherinnen und -aufseher dürfen das Jagdrevier das ganze Jahr mit der Jagdwaffe begehen.

⁴ Die Jagdgesellschaften sind berechtigt, für die Gewährleistung des Jagdbetriebs Jagd-gehilfinnen und -gehilfen ohne Jagdberechtigung beizuziehen.

⁵ Die Jagdgesellschaften versorgen alle in ihrem Jagdrevier getöteten, verendeten und verletzt aufgefundenen Wildtiere.

§ 21 *Anrecht auf Wildtiere*

¹ Ein Anrecht auf Wildtiere haben die Jagdgesellschaften bei jagdbaren Wildtieren, die in ihrem Jagdrevier erlegt oder verendet oder verletzt aufgefunden wurden. Vorbehalten bleiben abweichende Abmachungen zwischen Jagdgesellschaften.

² Ein Anrecht auf Wildtiere hat der Kanton bei

- a. Wildtieren, die in eidgenössischen und kantonalen Wildschutzgebieten oder in nicht verpachteten Gebieten erlegt oder verendet oder verletzt aufgefunden wurden,
- b. ohne Jagdberechtigung oder ausserhalb der Jagdzeiten erlegten Wildtieren,
- c. allen Tieren geschützter Arten.

³ Die Aneignung von Fall- oder Unfallwild durch nicht jagdberechtigte Personen ist verboten.

§ 22 *Jagdstatistik*

¹ Die Jagdgesellschaften haben der zuständigen Dienststelle nach deren Anordnungen die für die Jagdstatistik erforderlichen Angaben zu machen.

2.5 Ausübung der Jagd

§ 23 *Grundsatz*

¹ Solange der Jagdpachtzins samt Zuschlag nicht bezahlt ist und die erforderlichen Vereinshaftpflicht- und Unfallversicherungen nicht abgeschlossen sind, darf nicht gejagt werden.

² Die Jagd ist nach den gesetzlichen Bestimmungen, weidmännisch und nach überkommenen Jagdregeln auszuüben. Auf die örtlichen Verhältnisse und die Anliegen der Landwirtschaft, der Waldwirtschaft und des Natur- und des Tierschutzes ist Rücksicht zu nehmen.

§ 24 *Jagdbereich*

¹ Die Jagd ist innerhalb der Reviergrenzen auszuüben.

² Zur Ausübung der Jagd darf fremder Boden betreten werden. Die Jagd ist unter der erforderlichen Rücksichtnahme gegenüber Personen und fremdem Eigentum auszuüben.

³ Das Betreten fremder Jagdreviere und die Verfolgung von Wild über die Reviergrenzen hinaus sind nur gestattet, wenn zwischen den benachbarten Jagdgesellschaften entsprechende Abmachungen bestehen.

⁴ Aufjagen und Anlocken von Wild ausserhalb des Jagdreviers sind verboten.

§ 25 *Zeitliche Einschränkungen der Jagd*

¹ An Sonntagen und öffentlichen Ruhetagen ist die Ausübung der Jagd im ganzen Kanton, an Gemeindefeiertagen auf dem Gebiet der betreffenden Gemeinde verboten.

² Nachts darf nicht gejagt werden. Als Nachtzeit gilt die Zeit von einer Stunde nach kalendarischem Sonnenuntergang bis eine Stunde vor kalendarischem Sonnenaufgang.

³ Ausnahmen vom Nachtjagdverbot bestimmt der Regierungsrat in der Verordnung.

§ 26 *Örtliche Einschränkung der Jagd*

¹ In nächster Umgebung von Gebäuden sowie in Baumschulen, Park- und Gartenanlagen, Weinbergen, Obstgärten, Gemüse- und Beerenpflanzungen darf nur mit Bewilligung des Besitzers oder der Besitzerin gejagt werden.

² In Friedhöfen darf nicht gejagt werden. Die zuständige Dienststelle kann Ausnahmen bewilligen.

§ 27 *Abschuss kranker und verletzter Tiere*

¹ Wildhüterinnen und -hüter, Jagdaufseherinnen und -aufseher und jagdberechtigte Mitglieder der Jagdgesellschaft sind berechtigt, verletzte und kranke Tiere ohne zeitliche und örtliche Einschränkungen zu erlegen. Jede Schussabgabe an Sonntagen und öffentlichen Ruhetagen sowie zur Nachtzeit ist der Einsatzleitzentrale der Luzerner Polizei umgehend zu melden. Die Abschüsse sind der zuständigen Dienststelle unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

3 Arten- und Lebensraumschutz

§ 28 *Geschützte Tierarten*

¹ Wildlebende Säugetiere und Vögel, die gemäss bundes- und kantonrechtlichen Vorschriften nicht als jagdbar gelten, sind geschützt.

§ 29 *Lebensraumschutz*

¹ Der Kanton und die Gemeinden sorgen im Rahmen des Vollzugs der Gesetzgebung über die Jagd, den Wald, den Natur- und Landschaftsschutz, die Landwirtschaft, die Umwelt sowie das Planungs- und Bauwesen für den Schutz der Wildtiere sowie die Aufwertung und Vernetzung der Lebensräume.

§ 30 *Ausscheidung von kantonalen Wildschutzgebieten und Vogelreservaten*

¹ Zur Beschaffung oder Erhaltung genügender Lebensräume für wildlebende Säugetiere und Vögel, zum Schutz bedrohter Tierarten oder bei Vorliegen anderer öffentlicher Interessen kann der Regierungsrat nach Anhören der betroffenen Gemeinden kantonale Wildschutzgebiete und Vogelreservate ausscheiden.

² In begründeten Fällen kann die zuständige Dienststelle in diesen Gebieten Eingriffe in den Wildbestand vornehmen oder anordnen. Vorbehalten bleibt das Bundesrecht.

§ 31 *Schutz vor Störungen*

¹ Der Regierungsrat erlässt Vorschriften über den Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel vor Störung, insbesondere über die Ausscheidung von Wildruhezonen sowie über streunende Katzen und wildernde, streunende und unangeleinte Hunde.

² Die zuständige Dienststelle kann das Betreten bestimmter Gebiete örtlich und zeitlich einschränken, wenn dies zum Schutz der Wildtiere vor Störung erforderlich ist. Dabei hört sie die betroffenen Gemeinden, Jagdgesellschaften und Grundbesitzerinnen und -besitzer an.

§ 32 *Wildtierfütterung*

¹ Die Fütterung von wildlebenden Säugetieren und Vögeln bedarf einer Bewilligung der zuständigen Dienststelle.

² Die Bewilligung wird erteilt, wenn der Fütterung keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 33 *Verhinderung der Ausbreitung von nicht einheimischen Tierarten*

¹ Sind Tiere, die nicht zu den einheimischen Arten gehören, ausgesetzt worden oder durch andere Umstände in die freie Wildbahn gelangt, trifft die zuständige Dienststelle auf Kosten der Verursachenden Massnahmen gegen die weitere Ausbreitung und die Vermehrung der Tiere.

§ 34 *Wildtier- und Vogelschutz*

¹ Der Kanton unterstützt im Rahmen der verfügbaren Mittel Projekte und Massnahmen zugunsten bedrohter Säugetier- und Vogelarten und zur Hege geschützter Säugetiere und Vögel. Die zuständige Dienststelle kann Projekte und Massnahmen initiieren, durchführen oder durchführen lassen.

4 Wildschaden

4.1 Verhütung von Wildschaden

§ 35 Grundsatz

¹ Die Verhütung von Wildschaden soll die nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder und die natürliche Verjüngung mit standortgerechten Baumarten sicherstellen sowie dem Schutz von Liegenschaften, landwirtschaftlichen Kulturen und Nutztieren dienen.

² Wildschaden wird insbesondere verhütet durch

- a. die Regulierung der Wildbestände durch deren angemessene jagdliche Nutzung,
- b. die standortgerechte Wald- und Kulturlandbewirtschaftung,
- c. geeignete Tierhaltung,
- d. erforderliche zumutbare Schutzvorkehrungen,
- e. Selbsthilfemassnahmen.

§ 36 Schutzvorkehrungen der Grundbesitzerinnen und -besitzer

¹ Die Grundbesitzerinnen und -besitzer treffen die erforderlichen zumutbaren Schutzvorkehrungen gegen Wildschaden.

² Die Revierkommission berät die Grundbesitzerinnen und -besitzer. Sie empfiehlt ihnen die zur Verhütung von Wildschaden erforderlichen zumutbaren Schutzvorkehrungen und legt zuhanden der Beitragsbehörde die beitragsberechtigten Kosten fest.

³ Die Revierkommission wird von der Reviergemeinde gewählt. Sie besteht aus je einer Vertretung der Gemeinde, der Jagdgesellschaft, der Besitzerinnen und Besitzer von Wald und Land sowie dem zuständigen Revierförster oder der zuständigen Revierförsterin.

⁴ Gemeinden mit mehreren Jagdrevieren oder benachbarte Gemeinden können für ihre Jagdreviere eine gemeinsame Revierkommission wählen.

§ 37 Beiträge

¹ An die Kosten der Vorkehrungen zum Schutz von Wald, landwirtschaftlichen Kulturen und Nutztieren vor Wildschaden von jagdbaren Wildtieren, welche von der Revierkommission empfohlen wurden und von den Grundbesitzerinnen und -besitzern ausgeführt werden, leisten der Kanton, die Einwohnergemeinde und die Jagdgesellschaft Beiträge.

² Der Kanton leistet seinen Beitrag aus der kantonalen Jagdkasse.

³ Der Beitrag der Jagdgesellschaft kann mit dem Einverständnis der Grundbesitzerinnen und -besitzer auch in der Form von Arbeitsleistungen erbracht werden.

⁴ Der Regierungsrat regelt das Nähere.

§ 38 Selbsthilfemassnahmen

¹ Grundbesitzerinnen und -besitzer sind berechtigt, in ihren Gebäulichkeiten und in Kulturen der näheren Umgebung gegen vom Regierungsrat bezeichnete jagdbare und vom Bund bezeichnete geschützte Wildtiere Selbsthilfemassnahmen zu ergreifen, sofern es zum Schutz von Liegenschaften, landwirtschaftlichen Kulturen und Nutztieren erforderlich erscheint und ein eingetretener oder unmittelbar drohender Schaden nachgewiesen ist.

² Der Regierungsrat bestimmt die zulässigen Hilfsmittel und den Umkreis, in dem die Hilfsmittel angewendet werden dürfen.

³ Erlegte jagdbare Tiere sind den Jagdgesellschaften herauszugeben. Erlegte geschützte Tiere gehören dem Kanton.

4.2 Entschädigung von Wildschaden

§ 39 Grundsatz

¹ Wildschaden an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen und Nutztieren, welchen jagdbare oder vom Regierungsrat in der Verordnung bezeichnete geschützte Wildtiere verursachen, wird angemessen entschädigt.

§ 40 Entschädigung durch die Jagdgesellschaft

¹ Wildschaden, den jagdbare Wildtiere an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen oder Nutztieren verursachen, ist von der Jagdgesellschaft zu entschädigen.

² Hat die Jagdgesellschaft ihre jagdlichen Verpflichtungen zur Bestandesregulierung nachweislich erfüllt, übernimmt der Kanton im Rahmen der verfügbaren Mittel die Wildschadenentschädigungen, soweit sie die Hälfte des Jagdpachtzinses im jeweiligen Jagdjahr übersteigen.

³ Erfüllt die Jagdgesellschaft ihre jagdlichen Verpflichtungen nachweislich nicht, hat sie den vollen Betrag zu übernehmen.

§ 41 *Entschädigung durch den Kanton und die Gemeinden*

¹ Der Kanton entschädigt Wildschaden, der

- a. durch jagdbare Tiere in eidgenössischen oder kantonalen Wildschutzgebieten verursacht wird,
- b. durch Wildtiere bundesrechtlich geschützter Arten, für die der Bund die Kantone zur Schadenabgeltung verpflichtet, verursacht wird,
- c. durch Wildtiere kantonalrechtlich geschützter Arten verursacht wird.

² Der Kanton und die betroffenen Gemeinden entschädigen den Schaden, der durch jagdbare Tiere in nicht verpachteten Jagdrevieren verursacht wird, je zur Hälfte.

§ 42 *Wegfall des Anspruchs auf Entschädigung*

¹ Die Entschädigung entfällt, wenn

- a. der oder die Geschädigte die erforderlichen zumutbaren oder die von der Revierkommission empfohlenen Schutzvorkehrungen nicht getroffen oder nicht ordnungsgemäss unterhalten hat,
- b. der Schaden durch Wildtiere angerichtet wurde, gegen die Selbsthilfemassnahmen zulässig sind,
- c. der Schaden in Gebieten oder an Örtlichkeiten innerhalb verpachteter Jagdreviere angerichtet wurde, wo die Jagd nicht ausgeübt werden darf,
- d. der Schaden einen vom Regierungsrat festgelegten Bagatellbetrag nicht überschreitet.

§ 43 *Schadenermittlung im Streitfall*

¹ Kommt mit dem oder der Geschädigten keine Einigung über die Berechtigung oder die Höhe der Schadenersatzforderung zustande, entscheidet eine aus drei Mitgliedern bestehende Schätzungskommission. Bei einem Streitwert bis 500 Franken ist der Präsident oder die Präsidentin der Schätzungskommission alleine zuständig.

² Der Präsident oder die Präsidentin der Schätzungskommission und deren Stellvertretung werden für jeden Gerichtsbezirk vom Bezirksgericht auf vier Jahre gewählt. Beide Streitparteien ernennen je ein Kommissionsmitglied.

³ Gegen den Entscheid der Schätzungskommission oder ihres Präsidenten oder ihrer Präsidentin ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Kantonsgericht zulässig. Dem Kantonsgericht steht auch die Ermessenskontrolle zu.

⁴ Die unterliegende Partei trägt die Kosten des Verfahrens.

⁵ Die rechtskräftigen Entscheide der Schätzungskommission und des Präsidenten oder der Präsidentin sind vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen im Sinn von Artikel 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs⁴ gleichgestellt.

⁶ Die Schätzungskommission steht unter der Aufsicht des jeweiligen Bezirksgerichtes.

⁷ Im Übrigen regelt der Regierungsrat das Verfahren über die Schätzung von Wildschaden in einer Verordnung.

5 Jagdaufsicht

§ 44 *Organe der Jagdaufsicht*

¹ Die Jagdaufsicht wird von den Jagdaufseherinnen und -aufsehern sowie den Wildhüterinnen und -hütern ausgeübt.

² Die Jagdaufsichtsorgane können die Jagdaufsicht auch an Sonntagen und öffentlichen Ruhetagen und zur Nachtzeit ausüben.

⁴ SR 281.1

§ 45 *Jagdaufseherinnen und -aufseher*

¹ In verpachteten Jagdrevieren stellt die Jagdgesellschaft die Jagdaufsicht in ihrem Jagdrevier auf ihre Kosten mit mindestens einem Jagdaufseher oder einer Jagdaufseherin sowie einer Stellvertretung sicher. Jagdaufseherinnen und -aufseher müssen für die Aufgabe geeignet sein und das Jagdrevier innert nützlicher Frist erreichen können. Sie müssen nicht Mitglied der Jagdgesellschaft sein.

² Die Übertragung der Jagdaufsicht an Jagdpächterinnen oder -pächter und Jagdaufseherinnen oder -aufseher anderer Jagdreviere ist verboten.

§ 46 *Aufgaben der Jagdaufseherinnen und -aufseher*

¹ Die Jagdaufseherinnen und -aufseher überwachen die Befolgung der bundes- und kantonrechtlichen Jagdvorschriften. Sie sind verpflichtet, Straftaten des eidgenössischen und des kantonalen Jagdrechts der Luzerner Polizei anzuzeigen. Für das Anhalten von Personen, die Feststellung ihrer Personalien, die Durchsuchung von Räumen, Einrichtungen und Fahrzeugen sowie die Beschlagnahme von Gegenständen ziehen sie die Luzerner Polizei bei.

² Sie müssen einen Jagdpass auf sich tragen, der sie als Jagdaufseher oder Jagdaufseherin ausweist.

§ 47 *Wildhüterinnen und -hüter*

¹ Die zuständige Dienststelle ernennt für die Aufsicht und die Bestandesregulierung in eidgenössischen und kantonalen Wildschutzgebieten sowie nicht verpachteten und nicht bejagten Jagdrevieren oder Revierteilen Wildhüterinnen und -hüter und stellt ihnen einen Ausweis aus.

² Zur Verfolgung von Straftaten des eidgenössischen und des kantonalen Jagdrechts sind die Wildhüterinnen und -hüter im ganzen Kantonsgebiet befugt, wie die Luzerner Polizei Personen anzuhalten, ihre Personalien festzustellen, Räume, Einrichtungen und Fahrzeuge zu durchsuchen sowie Gegenstände zu beschlagnahmen. Widersetzt sich eine Person diesen polizeilichen Zwangsmassnahmen, ziehen die Wildhüterinnen und -hüter die Luzerner Polizei bei.

³ Bei Widerhandlungen gegen das kantonale Jagdrecht, die sie bei ihrer Tätigkeit feststellen und auf welche das Ordnungsbussenverfahren angewendet wird, erheben sie wie die Luzerner Polizei Ordnungsbussen.

⁴ Wildhüterinnen und -hüter sind verpflichtet, Straftaten des eidgenössischen und des kantonalen Jagdrechts der Luzerner Polizei anzuzeigen, soweit sie für die Verfolgung nicht selber zuständig sind.

⁵ Wildhüterinnen und -hüter können mit Zustimmung der zuständigen Dienststelle für Regulierungsmassnahmen und Hegeabschüsse in den Wildschutzgebieten zur Ausübung der Jagd berechnete Personen beiziehen.

§ 48 *Dienstleistungen zugunsten Dritter*

¹ Die Jagdaufsichtsorgane sowie die Jagdpächterinnen und -pächter können für Dienstleistungen zugunsten Dritter eine Entschädigung verlangen. Entschädigungsberechtigt sind insbesondere

- a. die Beratung und Unterstützung bei Selbsthilfemassnahmen,
- b. Einsätze bei Verkehrsunfällen mit Wildtieren,
- c. das Einfangen oder der Abschuss ausgerissener Tiere.

² Entschädigungspflichtig sind bei Verkehrsunfällen mit Wildtieren der Fahrzeuglenker oder die Fahrzeuglenkerin, in den übrigen Fällen der Auftraggeber oder die Auftraggeberin beziehungsweise der Verursacher oder die Verursacherin.

³ Der Regierungsrat legt die maximale Höhe der Entschädigung fest.

⁴ Der Anspruch auf Entschädigung ist auf dem Zivilweg geltend zu machen.

§ 49 *Wertersatz*

¹ Die Jagdgesellschaft kann für widerrechtlich erlegte oder getötete jagdbare Wildtiere in ihrem Jagdrevier von der verursachenden Person Wertersatz verlangen, wenn das Wild nicht mehr verwertet werden kann.

² Die zuständige Dienststelle kann für widerrechtlich erlegte oder getötete Wildtiere in eidgenössischen oder kantonalen Wildschutzgebieten sowie in nicht verpachteten Gebieten von der verursachenden Person Wertersatz verlangen, wenn das Wild nicht mehr verwertet werden kann.

³ Wer Hunde unberechtigt, vorsätzlich oder fahrlässig jagen lässt und verschuldet, dass jagdbares Wild zu Schaden kommt, hat der betroffenen Jagdgesellschaft oder dem Kanton Wertersatz zu leisten.

⁴ Der Regierungsrat legt die Höhe des Wertersatzes in der Verordnung fest.

⁵ Der Anspruch auf Wertersatz nach den Absätzen 1-4 ist auf dem Zivilweg geltend zu machen.

6 Information und Ausbildung

§ 50 *Information*

¹ Die zuständige Dienststelle informiert die Bevölkerung über die Lebensweise der wildlebenden Säugetiere und Vögel, ihre Bedürfnisse und ihren Schutz.

§ 51 *Aus- und Weiterbildung*

¹ Die zuständige Dienststelle sorgt in Absprache und in Zusammenarbeit mit dem kantonalen Jagdverband für eine zeitgemässe Aus- und Weiterbildung der Jagdaufseherinnen und -aufseher, der Wildhüterinnen und -hüter und der Jägerinnen und Jäger.

² An die Aus- und Weiterbildung kann der Kanton Beiträge leisten.

³ Die Jagdgesellschaften unterstützen, fördern und begleiten angehende Jägerinnen und Jäger während ihrer Jagdausbildung.

7 Kantonale Jagdkasse

§ 52 *Zuständigkeit und Mittel*

¹ Der Kanton unterhält eine kantonale Jagdkasse, die von der zuständigen Dienststelle geführt wird.

² In die Kasse fliessen

- a. ein Drittel der Jagdpassgebühren,
- b. die Jagdpachtzins-Zuschläge nach § 10 Absatz 1,
- c. die Nettoerträge aus der Verwertung von Wildtieren,
- d. die Erträge aus Wertersatzforderungen nach § 49 Absatz 2.

§ 53 *Verwendung der Mittel der kantonalen Jagdkasse*

¹ Die Mittel aus den Jagdpachtzins-Zuschlägen werden verwendet für

- a. Beiträge an die Kosten von Vorkehren zur Wildschadenverhütung von jagdbaren Arten,
- b. die Entschädigung von Wildschaden jagdbarer Arten,
- c. Beiträge an die Jagdhundeausbildung,
- d. Beiträge an Massnahmen des Wild- und Vogelschutzes von jagdbaren Arten,
- e. Beiträge an Massnahmen zur Information der Bevölkerung über die Jagd,
- f. Beiträge an Massnahmen zur Aus- und Weiterbildung der Jägerinnen und Jäger,
- g. die Aus- und Weiterbildung der Jagdaufseherinnen und -aufseher,
- h. Beiträge im allgemeinen Interesse der Jagd im Einvernehmen mit dem kantonalen Jagdverband.

Über die Verwendung der Mittel aus den Jagdpachtzins-Zuschlägen wird dem kantonalen Jagdverband jährlich Bericht erstattet.

² Die übrigen Mittel aus den Erträgen nach § 52 Absatz 2 werden verwendet für

- a. Beiträge an die Kosten zur Wildschadenverhütung und -vergütung von nicht jagdbaren Arten, soweit der Kanton dazu verpflichtet ist,
- b. Beiträge an die Kosten zur Wildschadenverhütung und -vergütung von jagdbaren oder nicht jagdbaren Arten in eidgenössischen und kantonalen Wildschutzgebieten sowie in nicht verpachteten Jagdrevieren,
- c. die Übernahme von Kosten zur Wildschadenverhütung und -vergütung, soweit diese nicht aus den Mitteln der Jagdpachtzins-Zuschläge gedeckt werden können,
- d. Beiträge im allgemeinen Interesse des Wildschutzes, der Lebensraumaufwertung und -vernetzung sowie der Öffentlichkeitsarbeit,
- e. die Aus- und Weiterbildung der kantonalen Wildhüterinnen und -hüter.

³ Der Regierungsrat kann bei Bedarf weitere Verwendungszwecke festlegen.

8 Rechtsschutz

§ 54

¹ Alle in Anwendung dieses Gesetzes erlassenen Entscheide können unter Vorbehalt abweichender Regelungen nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 3. Juli 1972⁵ angefochten werden.

9 Strafbestimmungen

§ 55 *Übertretungen*

¹ Vorsätzliche oder fahrlässige Widerhandlungen gegen die §§ 7 Absatz 4, 17 Absatz 6, 21 Absatz 3, 23 Absatz 1, 24, 25 Absätze 1 und 2, 27 sowie 32 Absatz 1 dieses Gesetzes, gegen seine Ausführungsbestimmungen, welche Strafandrohungen vorsehen, und gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bis 20 000 Franken bestraft.

² Versuch und Helferschaft sind strafbar.

³ Der Regierungsrat regelt, welche Übertretungen im Ordnungsbussenverfahren ohne Strafverfolgung geahndet werden können. Er bestimmt die Höhe der Ordnungsbusse sowie die Zuständigkeit und das Verfahren.

⁴ Vorbehalten bleiben Artikel 17 und 18 des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel⁶.

§ 56 *Mitteilungspflicht*

¹ Sämtliche Einstellungsverfügungen und strafrichterlichen und behördlichen Entscheide in Jagdsachen sind der zuständigen Dienststelle mitzuteilen.

10 Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 57 *Vereinsgründung*

¹ Die bestehenden Jagdgesellschaften haben sich bis spätestens auf einen vom Regierungsrat festzulegenden Termin als Verein im Sinn von § 7 zu konstituieren.

² Kommt eine Jagdgesellschaft der Verpflichtung nach Absatz 1 innert Frist nicht nach, wird die Jagdpacht im Sinn von § 11 vorzeitig beendet.

³ Bis zur vollzogenen Vereinsgründung haben die bestehenden Jagdgesellschaften die gleichen Rechte und Pflichten wie die Jagdvereine.

§ 58 *Pachtverträge*

¹ Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Pachtverhältnisse laufen weiter. Die Bestimmungen dieses Gesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen gehen den Bestimmungen der bestehenden Pachtverträge vor.

² Die bestehenden Pachtverträge werden auf einen durch den Regierungsrat festzulegenden Termin durch Pachtverträge nach neuem Recht abgelöst.

³ Die Jagdgesellschaft kann das Pachtverhältnis innert drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Ende des Jagdjahres bei der zuständigen Dienststelle schriftlich kündigen, wenn sie das Pachtverhältnis nicht fortsetzen will.

§ 59 *Hängige Verfahren*

¹ Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes hängigen Verfahren sind von der nach bisherigem Recht zuständigen Behörde nach neuem Recht zu entscheiden.

§ 60 *Verordnungsrecht*

¹ Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen durch Verordnung.

⁵ SRL Nr. 40

⁶ SR 922.0

II.

Gesetz über die Organisation der Gerichte und Behörden in Zivil-, Straf- und verwaltungsgerichtlichen Verfahren (Justizgesetz, JusG) vom 10. Mai 2010⁷ (Stand 1. April 2017) wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1

¹ Strafverfolgungsbehörden sind

- c. *(neu)* andere Personen, denen in der Gesetzgebung entsprechende polizeiliche Aufgaben übertragen sind.

III.

Kantonales Gesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Kantonales Jagdgesetz) vom 5. Dezember 1989⁸ (Stand 1. Juni 2013) wird aufgehoben.

IV.

Das Gesetz tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Bund am 1. April 2018 in Kraft. Es unterliegt dem fakultativen Referendum.

⁷ SRL Nr. 260

⁸ SRL Nr. 725

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin:

Der Staatsschreiber:

Mindestpächterzahl nach altem und neuem Recht

Name	Fläche Jagdreviere in ha total	Seefläche > 50 ha	Mindest-Pächterzahl bisher	eff. Anzahl Pächter Stand 12.07.2016	Mindest-pächterzahl neu	Mehrbedarf gegenüber der Ist-Situation resp. dem bisherigen Mindestbestand
ADLIGENSWIL	1'286	0	7	9	8	
AESCH	541	119	5	4	5	
ALTBÜRON	697	0	5	7	6	
ALTISHOFEN	835	0	6	8	6	
ALTWIS	606	0	5	6	5	
BALLWIL	831	0	6	10	6	
BUTTISHOLZ	1'724	0	9	13	10	
DAGMERSELLEN-KREUZBERG	1'162	0	6	8	8	
DAGMERSELLEN-SANTENBERG	1'553	0	9	15	9	
DOPPLESCHWAND	698	0	5	8	6	
EBERSECKEN	1'088	0	6	9	7	
EBIKON-HUNDSRÜCKEN	1'099	0	6	10	7	
EICH	1'070	316	6	5	7	+1
EMMEN-RIFFIGWALD	886	0	6	6	7	+1
EMMEN-SCHILTWALD	1'238	0	7	7	8	+1
ENTLEBUCH-DORF-ALPELIEGG	2'125	0	9	15	12	
ENTLEBUCH-EBNET-RENGG	1'470	0	7	14	9	
ENTLEBUCH-ENTLENMATT-ROTBACH	2'009	0	9	14	11	
ERMENSEE	1'355	0	7	12	8	
ESCHENBACH	1'320	0	7	9	8	
ESCHOLZMATT-BEICHLEN	1'615	0	9	17	9	
ESCHOLZMATT-GLICHENBERG	1'527	0	9	13	9	
ESCHOLZMATT-HILFERN	1'108	0	6	12	7	
ESCHOLZMATT-SONNSEITEN	1'475	0	7	14	9	
FISCHBACH	890	0	6	7	7	
FLÜHLI-BEICHLEN	1'586	0	9	15	9	
FLÜHLI-HAGLERN	1'772	0	9	13	10	
FLÜHLI-SCHRATTEN	3'079	0	9	14	15	+1
FLÜHLI-SCHWÄNDELIFLUH	1'859	0	9	18	10	
FLÜHLI-SCHWARZENEGG	1'680	0	9	12	10	
GELFINGEN-SULZ	1'316	348	7	9	8	
GETTNAU	641	0	5	9	6	
GEUENSEE-BÜRON	1'277	0	7	10	8	
GREPPEN	525	110	5	3	5	
GROSSDIETWIL	757	0	5	5	6	+1
GROSSWANGEN-OST	1'084	0	6	11	7	

Name	Fläche Jagdreviere in ha total	Seefläche > 50 ha	Mindest-Pächterzahl bisher	eff. Anzahl Pächter Stand 12.07.2016	Mindest-pächterzahl neu	Mehrbedarf gegenüber der Ist-Situation resp. dem bisherigen Mindestbestand
GROSSWANGEN-WEST	1'541	0	9	12	9	
GUNZWIL	2'071	0	9	10	11	+1
HÄMIKON-MÜSWANGEN	865	0	6	8	6	
HASLE-FIRST	1'398	0	7	12	9	
HASLE-HABSCHWANDEN	666	0	5	7	6	
HASLE-SCHIMBERG	2'025	0	9	14	11	
HERGISWIL b.W.-ENZI	1'050	0	6	9	7	
HERGISWIL b.W.-LINKES WIG-GERNUFER	1'092	0	6	7	7	
HERGISWIL b.W.-RECHTES WIG-GERNUFER	1'092	0	6	10	7	
HOCHDORF	1'101	67	6	6	7	+1
HOHENRAIN	1'983	0	9	9	11	+2
INWIL	1'120	0	6	9	7	
KNUTWIL	1'396	0	7	10	9	
KOTTWIL	727	0	5	8	6	
KRIENS-GRÜEBLI	900	0	6	8	7	
KRIENS-HÖCHBERG	656	0	5	7	6	
KRIENS-HORW-SCHATTENBERG	1'265	54	7	14	8	
KULMERAU	328	0	3	2	4	+1
LANGNAU	850	0	6	7	6	
LIELI	373	0	3	4	4	
LITTAU RECHTES EMMENUFER/ KRIENS-SONNENBERG	1'043	0	6	5	7	+1
LUTHERN-DORF	1'296	0	7	11	8	
LUTHERN-HINTERLAND	1'002	0	6	11	7	
LUTHERN-UNTERLAND-FLÜHLEN	1'477	0	7	15	9	
MALTERS-NORDOST	1'043	0	6	9	7	
MALTERS-NORDWEST	766	0	5	4	6	+1
MALTERS-SÜD	1'382	0	7	11	9	
MARBACH-HINTERBRÜCKE-BUCHSCHACHEN	747	0	5	8	6	
MARBACH-SCHÄRLIG	1'154	0	6	11	8	
MARBACH-SCHRATTEN-NORD	1'265	0	7	9	8	
MARBACH-SCHRATTEN-SÜD	1'346	0	7	13	8	
MAUENSEE	689	54	5	6	6	
MEGGEN	1'849	752	9	12	9	
MEIERSKAPPEL	915	242	6	7	6	
MENZNAU-GEISS	1'025	0	6	12	7	
MENZNAU-MENZBERG	858	0	6	8	6	

Name	Fläche Jagdreviere in ha total	Seefläche > 50 ha	Mindest-Pächterzahl bisher	eff. Anzahl Pächter Stand 12.07.2016	Mindest-pächterzahl neu	Mehrbedarf gegenüber der Ist-Situation resp. dem bisherigen Mindestbestand
MENZNAU-TWERENEGG	1'181	0	6	10	8	
NEUDORF	1'298	0	7	12	8	
NEUENKIRCH-OST	1'004	54	6	7	7	
NEUENKIRCH-WEST	1'674	95	9	11	10	
NOTTWIL	1'473	425	7	11	8	
OBERKIRCH	1'057	186	6	7	7	
PAFFNAU	1'488	0	7	6	9	+2
RAIN	1'525	0	9	16	9	
REIDEN	1'200	0	7	14	8	
RETSCHWIL	361	0	3	4	4	
RICHENTHAL	809	0	6	5	6	
RICKENBACH-BUTTENBERG	659	0	5	7	6	
RICKENBACH-PFEFFIKON	570	0	5	7	5	
ROGLISWIL	842	0	6	5	6	
RÖMERSWIL	1'247	79	7	9	8	
ROMOOS-BRAMBODEN	1'235	0	7	13	8	
ROMOOS-NORDWEST	1'525	0	9	16	9	
ROMOOS-OST	1'019	0	6	11	7	
ROOT-MICHAELSKREUZ	927	0	6	8	7	
ROTHENBURG-OST	767	0	5	6	6	
ROTHENBURG-WEST	954	0	6	5	7	+1
RUSWIL-NORD	1'935	0	9	13	11	
RUSWIL-SÜD	2'448	0	9	15	13	
SCHENKON	797	96	5	8	6	
SCHLIERBACH	754	0	5	7	6	
SCHONGAU	1'280	0	7	8	8	
SCHÖTZ-ALBERSWIL	1'533	0	9	16	9	
SCHÜPFHEIM-SCHATTSEITE	1'811	0	9	15	10	
SCHÜPFHEIM-SONNSEITE	974	0	6	7	7	
SCHÜPFHEIM-WISSEMMEN	1'097	0	6	11	7	
SCHWARZENBERG-AUSSERBERG	593	0	5	7	5	
SCHWARZENBERG-EIGENTHAL	1'331	0	7	12	8	
SCHWARZENBERG-HINTERBERG	677	0	5	4	6	+1
SCHWARZENBERG-HOCHWALD	1'371	0	7	9	8	
SEMPACH	1'660	244	9	9	9	
SURSEE	642	0	5	5	6	+1
TRIENGEN	785	0	5	8	6	
UDLIGENSWIL	571	0	5	5	5	
UFHUSEN	1'239	0	7	8	8	
VITZNAU	1'178	285	6	9	7	

Name	Fläche Jagdreviere in ha total	Seefläche > 50 ha	Mindest-Pächterzahl bisher	eff. Anzahl Pächter Stand 12.07.2016	Mindest-pächterzahl neu	Mehrbedarf gegenüber der Ist-Situation resp. dem bisherigen Mindestbestand
WEGGIS	2'446	1'351	9	10	10	
WERTHENSTEIN	1'592	0	9	14	9	
WIKON	924	0	6	8	7	
WILLISAU-OST	1'706	0	9	12	10	
WILLISAU-WILLBRIG	455	0	3	5	5	
WILLISAU-SÜD	932	0	6	12	7	
WILLISAU-WEST	936	0	6	8	7	
WINIKON-WILIHOF	996	0	6	7	7	
WOLHUSEN	1'434	0	7	10	9	
ZELL	1'423	0	7	14	9	
Summen			806	1162	934	



Staatskanzlei
Bahnhofstrasse 15
CH-6002 Luzern

Telefon 041 228 50 33
staatskanzlei@lu.ch
www.lu.ch

